Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1928)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Joss, F. / Bösiger, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417083

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern

für

das Jahr 1928.

Direktor: Regierungsrat **Fr. Joss.**
Stellvertreter: Regierungsrat **W. Bösiger.**

I. Verwaltung.

Am 19. September 1928 nahm Dr. jur. h. c. *C. Mühlemann* als Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus den Rücktritt und trat in den wohlverdienten Ruhestand. Am 18. Juli 1928 durfte der Zurücktretende das fünfzigjährige Jubiläum seiner Tätigkeit auf dem Bureau feiern; volle 40 Jahre hat er das Amt des Vorstehers bekleidet. Während dieser langen Zeit hat Dr. C. Mühlemann grosse und wertvolle Arbeit geleistet; namentlich hat er durch seine Publikationen und Berichte die amtliche Statistik in jeder Beziehung gefördert und deren Entwicklung begünstigt. Nach seinem Rücktritt verblieb Dr. C. Mühlemann auf seinem Posten bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 13. November 1928 wurde auf dem Wege der Berufung als Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus gewählt: Dr. jur. *Walter Pauli*, von Alchenstorf, a. o. Professor für landwirtschaftliche Betriebslehre an der Universität, mit Amtsantritt am 1. Januar 1929.

II. Handel, Industrie und Gewerbe.

a. Allgemeines.

Die numerische Beteiligung von bernischen Uhrenfabriken am *Chronometerwettbewerb* des Jahres 1928 am Observatorium von Neuenburg war wiederum sehr bescheiden, indem eine einzige Fabrik in Biel sich beteiligte. Die Fabrik hat sehr schöne Resultate erzielt, indem sie einen Serienpreis, 13 erste, 2 zweite und 4 dritte Preise erhielt. Der Regleur dieser Fabrik wurde mit einem Serienpreis ausgezeichnet. Eine Abänderung des Reglements für den Wettbewerb von Chronometern, die einem schon mehrmals gestellten Begehren von bernischen Uhrenfabriken Rechnung trägt, lässt eine grössere Beteiligung am Wettbewerb des Jahres 1929 erwarten. Auch im Jahr 1928 waren in bezug auf die Taxe die bernischen mit den neuenburgischen Fabriken gleichgestellt.

Kantonale Handels- und Gewerbekammer.

1. *Kammersitzungen.* Im Berichtsjahre fanden am 30. März, 8. August und 8. November Kammersitzungen statt, wovon die beiden ersten Doppelsitzungen waren.

An der ersten Sitzung wurde der vom Kammersekretariat, gestützt auf die Eingaben der Wirtschaftsverbände aufgestellte neue Entwurf zu einer *Verordnung über das Lehrverhältnis* behandelt und genehmigt. Den von den Verbänden aufgestellten Postulaten wurde im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit wie angängig, Rechnung getragen und die Möglichkeit zu organisatorischen Änderungen in der Lehrlingsaufsicht durch die Direktion des Innern vorgesehen.

Zum *III. Entwurf des eidgenössischen Finanzdepartementes zu einem Bundesgesetz über die Edelmetallkontrolle* nahm die Kammer in der Weise Stellung, dass sie die Eingabe des Zentralausschusses der schweizerischen Verbände der Bijouterie- und Uhrenbranche unterstützte. Sie lehnte damit die obligatorische amtliche Kontrolle der für den Detailverkauf oder zur Ausfuhr bestimmten Gold-, Silber- und Platinwaren ab, ausgenommen die Kontrolle der Uhrenschalen, empfahl dagegen die fakultative Kontrolle der Inlandsproduktion

und die Verifikation ohne Kontrollstempel für Importwaren, ferner die obligatorische Anbringung der Feingehaltsstempelung und Marke der Fabrikanten mit Strafbestimmungen für Missbräuche.

Im weitern lehnte die Kammer die Eintragung der sogenannten *halbseitigen Prokura* in das Handelsregister ab und beschloss, den neuen Entwurf des Bundesrates für das *Obligationenrecht, II. Teil,* in Verbindung mit dem kantonalen Handels- und Industrieverein zu begutachten.

Sie stellte den Vorschlag für die Ersatzwahl eines Handelsrichters an Stelle des verstorbenen H. Stuber, gew. Holzhändler in Schüpfen, zuhanden des Grossen Rates auf.

Sekretär Dr. Rubin erstattete Bericht über seine Arbeiten zur *Einführung von Heimindustrien in der Gemeinde Rüschegg,* wo durch den Rückgang der Hausiererei ein starkes Bedürfnis nach Arbeitsgelegenheit vorhanden ist.

Veranlasst durch Klagen aus bernischen Gewerbekreisen richtete die Kammer an die Regierung das Ersuchen, die bernischen Staatsanstalten möchten das bernische Gewerbe bei ihren Bestellungen in vermehrter Weise berücksichtigen. Die Regierung entsprach dem Begehren durch Erlass eines bezüglichen Zirkulars an die Anstaltsleitungen.

In der Sitzung vom 8. August empfahl die Kammer die Schaffung einer *Sekretär-Adjunktenstelle* auf dem Kammersekretariat in Bern und befasste sich sodann mit den unbefriedigenden Zuständen im *Liegenschaftshandel* und bei den *Bücherexperten* und Treuhandbureaus. Es wurde beschlossen, eine Regelung dieser Verhältnisse anzustreben. Eine ausgiebige Diskussion veranlasste der zurzeit den eidgenössischen Räten vorliegende Entwurf für die Revision des *Gesellschaftsrechtes.* Die neuen Bestimmungen über die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.) und die Genossenschaft wurden grösstenteils begrüsst, immerhin eine Reihe von kleinern Abänderungen zuhanden der zuständigen Instanzen in Vorschlag gebracht.

Ein weiteres Traktandum betraf die *Nachlassstundungen* und *Nachlassverträge.* Die ständigen Klagen darüber, dass die Rechtswohltat des Nachlassvertrages heute infolge der immer noch bestehenden für die Verhältnisse der ersten Nachkriegszeit berechneten Erleichterungen im Schuldbetreibungsgesetz allzuhäufig in Anspruch genommen und gewährt wird, führte die Kammer dazu, die vor dem Krieg bestehende Ordnung wieder anzubegehren.

Das Verfahren im *Postverzollungsverkehr* gab Anlass zu einer Umfrage unter einer grössern Zahl von Geschäftsfirmen mit Bezug auf die Ausstellung einer Zollquittung. Dem Verlangen des Grossteils der befragten Firmen entsprechend, postuliert die Kammer die Mitteilung der angewendeten Zolltarifnummern an die Empfänger bei Zollabrechnungen im Betrage von über Fr. 10.

Zur Frage der Verkleinerung unseres *Fünffrankenstückes* nahm die Kammer in zustimmendem Sinne Stellung. Sie erklärte sich mehrheitlich auch mit der Herstellung der Fünf-, Zwei- und Einfrankenstücke aus dem gegenüber Silber dauerhaftern Nickel einverstanden, wünschte jedoch eine vermehrte Zirkulation von Zwanzigfrankenstücken aus Gold.

Zuhanden der internationalen Telegraphenunion postulierte die Kammer den Wunsch, dass anlässlich der in Aussicht genommenen Verkürzung der *Codes-Worte* von 10 auf 5 Buchstaben keine Verteuerung der Codestaxen eintreten sollte. Auch soll eine Vereinheitlichung der verschiedenen Codes anbegehrt werden.

Die Frage, ob im zukünftigen eidgenössischen *Niederlassungsgesetz* dem Arbeitgeber untersagt werden solle, Ausländer einzustellen, die keine eidgenössische Bewilligung zum Stellenantritt besitzen, wurde bejaht, immerhin unter dem Vorbehalt einer nicht schikanösen Anwendung einer solchen Vorschrift.

Die Kammer nahm ferner in zustimmendem Sinne Kenntnis von den weitern Bemühungen des Kammersekretariats zur Einführung der Strickereiheimarbeit in der Gemeinde *Rüschegg.* Die Erfahrungen lassen einen befriedigenden Erfolg erwarten. Die ersten Produkte dieser Heimarbeit wurden an der Saffa gezeigt.

In der Sitzung vom 8. November stellte die Kammer zuhanden des Grossen Rates die Vorschläge für die neu zu wählenden kaufmännischen Mitglieder des *Handelsgerichts* auf. Im Bestande von 42 Mitgliedern des alten Kantonsteiles und 18 Mitgliedern des Juras waren infolge Demissionen und Todesfällen 8 Ersatzwahlen zu treffen.

Sie nahm dann Stellung zu der *Motion Oldani,* welche die Regierung ersucht, dem Grossen Rate Bericht und Antrag einzubringen, wie sie Garantien schaffen wolle für die Anwendung des Art. 12 des Warenhandelsgesetzes und in welcher Weise die fehlenden Garantien geschaffen werden könnten. Eine Umfrage des Kammersekretariates bei den Gemeinden ergab, dass die 52stündige Arbeitszeit in den dem Warenhandelsgesetz unterstellten Handelsbetrieben im allgemeinen innegehalten wird und dass nur aus ganz wenigen Gemeinden Überschreitungen gemeldet werden. Eine Revision des Warenhandelsgesetzes zwecks Aufstellung von Strafbestimmungen zum Art. 12 W. H. G. erschien derzeit nicht als notwendig; die Kammer vertrat jedoch die Auffassung, dass in absehbarer Zeit eine Gesamtrevision erfolgen müsse, speziell auch wegen der unbefriedigenden Situation, welche durch ein Bundesgerichtsurteil in bezug auf das Hausieren mit Automobilen geschaffen worden ist.

Im weitern besprach die Kammer den von der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen unterbreiteten *Entwurf zu einem neuen Gütertarif,* der einen Taxabbau im Wagenladungsverkehr vorsieht. Es wurde der Wunsch geäussert, dass der Abbau für die kürzeren Strecken, speziell in der Staffelung von 101 bis 150 Kilometer, wirksamer gestaltet werde und dass auch der Stückgüterverkehr in den Abbau einbezogen und für die 15 Tonnen-Wagenladungen ein besonderer Tarif aufgestellt werden sollte.

Die von den Schweizerischen Bundesbahnen beantragte *Zulassung der Nachnahme im Expressgutverkehr* wurde von der Kammer begrüsst.

Vom Kammersekretariat wurde sodann über die vorläufige Behandlung der Eingabe des kantonalbernischen Gewerbeverbandes betreffend eine *Hilfsaktion für das Gewerbe* berichtet. Es wurde beschlossen, vorgängig der Stellungnahme zu dieser Frage noch verschiedene Feststellungen und Erhebungen über die Lage des Gewerbes zu machen.

Zum Schlusse empfahl die Kammer die Annahme der *Kursaalinitiative* im Interesse unseres Fremdenverkehrs.

2. *Sitzungen der Kammersektionen.* Die *Sektion Gewerbe* befasste sich in der Sitzung vom 8. August mit dem Formular für die Gewerbezählung 1929 sowie der Frage der Konzessionierung der Liegenschaftsagenten und Treuhänder und stellte Anträge zuhanden der nachfolgenden Kammersitzung.

Der *Lehrlingsausschuss* hielt Sitzungen am 23. März, 15. Juni und 28. August ab. Über die Verhandlungen wird unter dem Abschnitt «Berufslehre und Berufsbildung» berichtet.

3. *Kammerbureau Bern, Handels- und Gewerbeförderung, Informationsdienst.* Neben der Vorbereitung und der Geschäfte für die Kammersitzungen und der Ausführung der gefassten Beschlüsse befasste sich das Sekretariat mit einer Reihe von weitern Aktionen zur Handels- und Gewerbeförderung. Wir nennen u. a.: Eingaben an das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement betreffend Handelsverkehr mit Ungarn, Zollverhandlungen mit Belgien, an Zolltarifkommission des Nationalrates betreffend Glaszölle (Verreries de Moutier), an Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins betreffend statistische Gebühr für Kohlen und andere Rohstoffe, Bundesgesetz über den unlautern Wettbewerb, II. Eingabe, Handelsvertrag mit Spanien. Zu erwähnen ist auch die Mitwirkung an der Durchführung der Schweizerwoche und der Schweizer Mustermesse in Basel, sowie bei Fahrplankonferenzen.

Der *Informationsdienst* der Handelskammer wurde im Berichtsjahre von den verschiedensten Seiten im In- und Auslande in Anspruch genommen. Es darf hier wohl gesagt werden, dass durch unsern Warennachweis manch schöner Geschäftsabschluss zustande gekommen ist. Es wird unsere Aufgabe sein, diese Tätigkeit im Interesse der Exportförderung in gehöriger Weise auszubauen. Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung in Zürich und Lausanne, mit der wir in Verbindung stehen, wurde nur noch in geringem Masse in Anspruch genommen.

Schriftliche Informationen wurden im Berichtsjahre rund 1200 erteilt. Mündliche Auskünfte wurden von Behörden und Privaten in reichlichem Masse verlangt. Auch ausländische Konsulate und Handelskammern nahmen unsere Dienste für Wirtschafts- und Rechtsauskünfte in ergiebiger Weise in Anspruch. Die Informationen erstrecken sich auf alle möglichen Gebiete und Länder. Es kommen dabei hauptsächlich folgende Zweige in Betracht:

Zollauskünfte. Die stetige Änderung der Tarife und die neuen Handelsverträge erschweren den Zollauskunftsdienst ganz erheblich. Es ist oft recht schwierig, sich in den komplizierten, in jedem Lande anders gearteten Zollvorschriften, Tarifen, Nachträgen und Abänderungen, deren Verletzung meistens erhebliche Bussen nach sich zieht, zurechtzufinden. Die Zolltarife wurden nachgetragen und auf dem Laufenden gehalten. Bei verschiedenen Zollanständen wurde unsere Intervention in Anspruch genommen.

Über *Versandvorschriften* und *Begleitpapiere* wurden mündlich und schriftlich zahlreiche Auskünfte erteilt.

Warennachfragen aus allen Ländern und Branchen langten in grosser Zahl ein. Die Nachfragen aus dem Orient und überseeischen Staaten nach schweizerischen Qualitätsprodukten wiegen vor. Die Geschäftsverbindungen werden in der Regel erst vermittelt, wenn genügende Referenzen vorliegen.

Auskünfte wurden ferner erteilt über Fabrikadressen, Importadressen, Handelsregister und Niederlassungswesen, Handelsreisende, säumige Schuldner und Lieferanten, Submissionen im Auslande, Vermittlung von Vertretern, Schiedsgerichte usw.

Ausstellungswesen. Propagandamaterial, Auskünfte an Aussteller und Besucher.

Verkehr mit Konsulaten. Wirtschaftsberichte und Auskünfte aller Art.

Es mag nicht unerwähnt bleiben, dass uns die Industrie- und Handelsfirmen bei der Beschaffung des Informationsmaterials in entgegenkommender Weise wo immer nur möglich behilflich waren.

Im Berichtsjahre wurde ein neues Register der bernischen Fabrikations- und Handelsfirmen, sowie ein Register der Konkurse und Nachlassverträge angelegt. Das Ragionenbuch wurde täglich nachgetragen, so dass ein vollständiges Handelsregister des Kantons auf dem Bureau vorhanden ist, das wie die übrigen Adressbücher und Nachschlagewerke vom Publikum fleissig benützt wird.

Gutachten. Von den Berichten über volkswirtschaftliche Fragen zuhanden der Direktion des Innern erwähnen wir u. a.: Bericht über die Bedeutung der Mailändermustermesse für die Schweiz, Intervention betreffend Erhaltung einer grössern Fabrikunternehmung in der Stadt Bern, Statistik der industriellen Betriebe des Kantons Bern, Kolonisation in Südamerika, Aufgaben und Organisation des statistischen Bureaus, Einbeziehung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbes (Heimindustrie) in die Kredithilfe für die Landwirtschaft. Zuhanden der kantonalen Polizeidirektion begutachteten wir eine grosse Zahl von Niederlassungsgesuchen von selbständigen Geschäftsleuten aus dem Auslande, zuhanden des eidgenössischen Handelsregisterbureaus Eintragungen von fraglichen Firmenbezeichnungen, zuhanden des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins eine Anzahl Fälle von Wiederbesetzung von schweizerischen Konsulaten, ferner Berichte über Erfahrungen mit Schiedsgerichten in Handelssachen, Praxis der Bundesbahnen in bezug auf Gewährung der Konkurrenz- und Transittaxen, Gewährung des Staffeltarifes an Freilager, Abänderungen des Bundesgesetzes betreffend Erfindungspatente, der gewerblichen Muster und Modelle und der Fabrik- und Handelsmarken.

Legalisationen. Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen ging im Berichtsjahre zurück, hauptsächlich aus dem Grunde, weil Frankreich im Laufe des Jahres für fast sämtliche Waren auf die Ursprungszeugnisse verzichtete. Auch Italien schränkte seine Forderungen nach Ursprungszeugnissen ein, indem es die Zollbehörden ermächtigte, für gewisse Waren in Originalverpackung des schweizerischen Fabrikanten, sowie für Waren, die mit dem amtlichen schweizerischen Kontrollstempel versehen sind, von der Vorlage des Ursprungszeugnisses abzusehen. Für unser Kammerbureau war speziell der Wegfall der Käsezeugnisse für Italien von Bedeutung. Ursprungszeugnisse werden für die Anwendung der Minimaltarife immerhin noch von 18 Ländern verlangt, nebstdem von der Türkei für alle Importwaren.

Auf die einzelnen Bestimmungsländer verteilen sich die Zeugnisse wie folgt:

Bestimmungsland	Zahl der ausgestellten Ursprungszeugnisse
Belgien und Luxemburg	5
Frankreich	3,253
Französische Kolonien (Algerien, Tunis usw.)	38
Griechenland	329
Deutschland	112
Italien	2,607
Japan	19
Jugoslawien	342
Polen und Danzig	1,098
Ungarn	35
Spanien	1,085
Türkei	175
Estland	22
Lettland	39
Schweiz	133
Syrien	89
Bulgarien	5
Brasilien	18
Andere Länder	146
Total	9,550

Deklarationen für die zollfreie Wiedereinfuhr wurden im ganzen 281 ausgestellt.

An *weitern Bescheinigungen* sind zu erwähnen: Bestätigungen betreffend Geschäftsvertreter hiesiger Firmen im Auslande und solche über mangelhaften Zustand von Sendungen, wobei speziell der Blumen- und Früchtehandel in Betracht kommt.

Kammerzeitschrift. Die vierteljährlichen Kammermitteilungen erschienen in gewohnter Weise, ebenso die monatlichen Import-Export-Informationen. Die erste Nummer der Vierteljahreshefte enthielt wiederum die Resultate der Konjunkturerhebungen des Kammersekretariates über den Geschäftsgang des Jahres 1928. Da die «Mitteilungen» sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt werden, so verzichten wir auf einzelne Branchenberichte und beschränken uns darauf, hier den Gesamteindruck wiederzugeben.

Wirtschaftsbericht 1928. Die Branchenberichte ergeben, dass sich in der *Industrie* im allgemeinen die im Jahre 1927 begonnene Periode der Besserung der Lage in ruhiger Entwicklung weiter fortgesetzt hat. Die in Deutschland sich abzeichnende Konjunkturpause hat sich in der Schweiz noch nicht stark fühlbar gemacht, abgesehen von einem vorübergehenden Abflauen des Exportes in den Sommermonaten, das dann aber von einem neuerlichen Ansteigen im September und Oktober abgelöst wurde. Anderseits wirkte die Stabilisierung der Währungen in Frankreich und andern Ländern auf den schweizerischen Export und den Fremdenverkehr günstig ein. Der Ausfuhrsegen verteilt sich allerdings ungleich auf die einzelnen Industriezweige. Die Textilindustrien hatten mehr Mühe, der scharfen ausländischen Konkurrenz zu begegnen als die Metallindustrien mit Einschluss der Uhrenindustrie, die mit dem Berichtsjahre im ganzen zufrieden sein können. Verschiedene Branchen mussten allerdings zu sehr gedrückten Preisen arbeiten, so dass nur von einer sogenannten «Mengenkonjunktur» gesprochen wird. Die trotz allen begrüssenswerten Anläufen zur Erleichterung des internationalen Verkehrs immer noch sehr hinderlichen Zollmauern der meisten Staaten zeitigten die Gefahr der zunehmenden Abwanderung von Teilen unserer Industrie ins Ausland. Wie aus mehreren Berichten hervorgeht, besteht die Tendenz, dass sich unsere Industrie mit ausländischen Fabriken derselben Branche zu einer Interessen- und Arbeitsgemeinschaft zu verbinden sucht, um in den betreffenden Ländern weiter arbeiten zu können. Damit verlieren die Zollgrenzen den bestimmenden Einfluss für den Schutz der nationalen Industrie. Es ergibt sich hier die Notwendigkeit der Anpassung an die bestehenden Verhältnisse so gut wie auf dem Gebiete der Rationalisierung der Betriebe, in dem unsere Industrie nicht zurückgeblieben ist. Auch in den für das Inland arbeitenden Industrien und Gewerben ist es unumgänglich geworden, durch möglichste Verbesserung des Betriebes und Arbeiten nach modernen Methoden der überaus scharfen Konkurrenz der aus dem Auslande eingeführten Produkte standzuhalten. Wenn auch mit Recht in einzelnen Zweigen über ungenügenden Zollschutz geklagt wird, so zeigte es sich doch immer wieder, dass schlussendlich die Leistungsfähigkeit den Ausschlag gibt.

Im *Handwerk und Gewerbe* war die Lage sehr unterschiedlich, in einzelnen Zweigen und Landesgegenden besser, in andern schlechter. Das ländliche Gewerbe wurde in verschiedenen Gegenden von der gedrückten Lage in der Landwirtschaft ungünstig beeinflusst, so dass aus diesen Kreisen der Ruf nach staatlicher Kredithilfe erging und gegen Schluss des Jahres Vorbereitungen zur Einleitung einer solchen Massnahme an die Hand genommen wurden. In vielen Handwerkszweigen machten sich Depressionserscheinungen geltend, die zum kleineren Teile der momentanen allgemeinen Konjunktur, sondern vielmehr aus der Struktur und heutigen veränderten Stellung des Gewerbes im Produktionsprozesse heraus erklärlich sind.

Die Verhältnisse in der *Landwirtschaft* drängten, wie bekannt, zu einer grossen Aktion auf eidgenössischem Boden zwecks Hilfeleistung des Staates an die bedrängten Teile dieses Erwerbszweiges. Es kam auch hier weniger der Ertrag des abgelaufenen Jahres in Betracht als die seit Jahren bestehenden unbefriedigenden Verhältnisse in den Produktionspreisen und Kreditverhältnissen. Wenn wir nur das Berichtsjahr allein betrachten, so darf dasselbe auch für die Landwirtschaft im gesamten nicht schlechter als das Vorjahr bezeichnet werden.

Fremdenverkehr und *Hotellerie* verzeichnen ein gutes Jahr.

Eine *Gesamtsignatur* lässt sich bei der Verschiedenheit der Konjunktur in den einzelnen Erwerbszweigen kaum aufstellen.

Die durchschnittliche Geschäftslage und die allgemeinen Konjunkturanzeichen weisen auf eine ziemlich gute Gesamtnote für das Wirtschaftsjahr 1928 hin, wobei allerdings nach verschiedenen Richtungen Vorbehalte zu machen sind.

Zusammenstellung des Geschäftsverkehrs des Kammersekretariats Bern. Der Geschäftsverkehr des Kammerbureaus Bern weist für 1928 folgende Ziffern auf:

Ausgegangene Korrespondenzen		6,378
Anzahl der ausgestellten Ursprungszeugnisse .		9,550
Gebührenmarken wurden verkauft für	Fr. 8,350	
Stempelmarken wurden verkauft für	» 3,270	
Total	Fr. 11,620	
Kontrollierte Lehrverträge		2,204

Warenhandelsgesetz. Im letzten Jahresberichte bezeichneten wir das Jahr 1927 als Einführungsjahr für das Warenhandelsgesetz. Das wird durch die Tatsache bestätigt, dass im genannten Jahre nicht weniger als 160 Strafanzeigen wegen Verfehlungen gegen das neue Gesetz eingereicht wurden. Einige Obergerichtsurteile schafften eine Wegleitung für die erstinstanzlichen Richter, so dass im Jahre 1928 die Situation schon etwas weniger unsicher war als im Vorjahre. Die Zahl der Anzeigen ging im Berichtsjahre schon ganz wesentlich zurück. Es gelangten in diesem Jahre 1928 nach den der Direktion des Innern zugestellten Gerichtsurteilen zur Anzeige:

1 Fall wegen Nichteintragung ins Geschäftsregister,
3 Fälle wegen Nichtbekanntgabe der Firma,
6 Fälle wegen unlauterem Geschäftsgebaren,
3 Fälle wegen unlauterem Wettbewerb,
10 Fälle betreffend Ausverkäufe.

23 Fälle, wovon 20 Fälle zur Verurteilung und 3 Fälle zum Freispruch des Angeklagten führten. Es ist nicht zu bestreiten, dass in gewissen Kreisen unrichtige Auffassungen über die Tragweite des Gesetzes vorhanden waren, die durch freisprechende Urteile korrigiert werden mussten. Andererseits ist jedoch auch nicht zu verhehlen, dass einige Richter eine etwas large Auffassung an den Tag legten, so dass die anfänglich vielleicht etwas übereifrigen Polizeiorgane, dadurch gewitzigt, eher die Tendenz zeigten, fünf gerade sein zu lassen und mit Anzeigen zurückhielten. Die Abklärung hat immerhin im Berichtsjahre entschieden Fortschritte gemacht. Dass immer noch einige Unsicherheiten und ungleiche Beurteilungen vorkommen, liegt zum Teil in der Natur der Sache begründet, da die Grenzen zwischen erlaubtem und unlauterem Geschäftsgebaren sehr schwierig zu ziehen sind.

Wir haben uns bemüht, durch Zusammenstellung und auszugsweiser Publikation von Gerichtsurteilen die Abklärung über diese Materien nach Möglichkeit zu fördern. Auch unsere Auskunftserteilung an Gemeindebehörden, Berufsverbände und einzelne Kaufleute dürfte nach dieser Richtung nützlich gewirkt haben.

Das in Art. 10 des Gesetzes vorgesehene Verfahren, wonach die Direktion des Innern in Fällen von unlauterem Wettbewerb oder unlauterem Geschäftsgebaren angerufen und von dieser Instanz entweder die Anzeige oder eine anderweitige Verfügung angeordnet werden kann, wurde im Berichtsjahre in 14 Fällen angewendet. Unser Sekretariat erstattete jeweilen das betreffende Gutachten.

Von der Kompetenz der Gemeinden, den *Ladenschluss* gemäss Art. 11 des Gesetzes durch Gemeindeverordnung zu regeln, haben dieses Jahr nur 2 Gemeinden Gebrauch gemacht, Heimiswil und Lotzwil, deren Reglemente vom Regierungsrat genehmigt worden sind. An verschiedenen Orten scheint sich der einheitliche Ladenschluss auch ohne Verordnung durchzusetzen.

Die Anwendung der Angestelltenschutzartikel 12 bis 14 führte auch dieses Jahr zu Auseinandersetzungen im Grossen Rate, veranlasst durch die Motion *Oldani*. Die Vorbehandlung der Motion, die vom Regierungsrat Bericht und Antrag verlangte, wie er Garantien schaffen wolle für die Durchführung des Art. 12, war von der Direktion des Innern der Handels- und Gewerbekammer zugewiesen worden. An die in Betracht fallenden Gemeinden wurde ein Rundschreiben erlassen mit folgenden Fragen:

1. Werden nach Ihren Beobachtungen die Art. 12 bis 14 des Warenhandelsgesetzes von den Arbeitgebern Ihrer Gemeinde gehandhabt?

Sind Ihnen Klagen von Arbeitnehmern über die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zugekommen?

2. Halten Sie dafür, dass die in den Art. 12—14 W. H. G. dem Arbeitnehmer gewährten Ansprüche auf dem Zivilwege in ausreichender Weise geltend gemacht werden können oder erachten Sie es als notwendig, dass den Gemeinden in dieser Richtung ein Aufsichtsrecht zukommen soll?

Die Fragen wurden von 43 Gemeinden beantwortet, wovon 37 Gemeinden die Frage 1 bejahten. 6 grössere Gemeinden, worunter Bern und Biel, meldeten, dass Überschreitungen vorgekommen seien, die jedoch den Behörden nicht gemeldet worden sind.

Zu Frage 2 stellten sich alle mittleren und kleineren Gemeinden auf den Standpunkt, dass die Geltendmachung der Ansprüche aus Art. 12—14 auf dem Zivilwege genüge, während die grossen Stadtgemeinden darauf hinweisen, dass ein Aufsichtsrecht der Gemeinde so lange illusorisch bleibe, als keine Strafsanktion bestehe. Von der Möglichkeit der Zivilklage werde aus dem Grunde kein Gebrauch gemacht, weil die Klage die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehe.

Der Kammerbericht kam zum Schlusse, dass eine wirksame Garantie für die Handhabung der Art. 12 bis 14 nur durch Schaffung einer Strafsanktion im Gesetze selbst gegeben werden könne, was eine Gesetzesrevision erfordere. Das Bedürfnis hierfür sei jedoch nicht absolut dringend, da die Vorschriften nach den vorliegenden Berichten im allgemeinen doch innegehalten werden. Für eine Revision kommen noch andere Gesichtspunkte in Betracht, so die Ausverkaufs- und die Hausierbestimmungen. Hierüber müssen jedoch noch mehr Erfahrungen gesammelt werden, so dass die Revision derzeit noch verfrüht wäre.

Bericht der Uhrensektion.

Für den allgemeinen Geschäftsgang der Uhrenfabrikation, dieser ausgesprochenen Exportindustrie, liefern uns die Ausfuhrstatistiken stets die zuverlässigsten Indizien. Die Zahlen pro 1928 weisen gegenüber dem Vorjahre einen Aufschwung von zirka 10 % auf, sowohl mit Bezug auf Quantität als auf Exportwert. Folgende Tabelle mag dies feststellen:

	Stück	q	Wert in Franken
1913	16,855,345	2720	183,049,000
1923	14,367,579	2238	216,552,000
1924	18,951,403	1824	273,150,000
1925	21,161,343	2024	302,330,000
1926	18,851,928	2034	258,260,000
1927	20,194,581	2057	273,245,000
1928	22,864,456	2699	300,437,000

Wir sehen, dass das Jahr 1928 als eines der besten angesprochen werden kann. Diese erfreulichen Resultate kann man füglich der allgemeinen Besserung der Weltmarktverhältnisse zuschreiben; deshalb scheinen auch die Aussichten im allgemeinen für 1929 beruhigend zu sein. Eine Ausnahme ist zu machen für die Vereinigten Staaten, deren Zollpolitik besorgniserregend ist. Die Vermehrung des Uhrenexportes ist um so bemerkenswerter, als gerade die Vereinigten Staaten, unsere grössten Abnehmer, im Jahre 1928 rund 25 % weniger Uhren einkauften als 1927 (1927: 4,118,000 Stück im Werte von Fr. 56,280,000; 1928: 3,142,000 Stück im Werte von Fr. 42,590,000). Naheliegend wäre die Erklärung, dass die Präsidentschaftswahlen, die gewöhnlich hemmend auf den amerikanischen Markt wirken, damit im Zusammenhang stehen. Aber auch hier scheint 1928 ein Ausnahmejahr gewesen zu sein; aus allen Branchen, selbst im Uhren- und Schmuckwarenhandel, liefen erfreuliche Berichte ein, und gegen Ende des Jahres meldete man erst recht eine vermehrte Kauflust. — Hingegen machen die amerikanischen Uhrenfabriken gewaltige Anstrengungen, um einen erhöhten Zollschutz für ihre Produkte zu erhalten, und es ist zu befürchten, dass die ohnehin schon schwere Belastung ins Unerträgliche steigen werde. Die Uhrenindustrie in den Vereinigten Staaten bildet für unsere Fabrikanten eine steigende Konkurrenz; bereits meldet man, dass eine grosse amerikanische Fabrik mit der Herstellung von kleinen Uhren begonnen habe, wie sie sonst ausschliesslich importiert wurden.

Unter den 52 in der Zollstatistik erwähnten Ländern verzeigen bloss 17 eine Verminderung im Importwert schweizerischer Uhren; auf die Stückzahl gerechnet sind es deren 12. Nach den U. S. A. sind folgende Länder unsere besten Kunden (Reihenfolge nach Exportwert) für fertige Werke, Taschen- und Armbanduhren: Deutschland, Grossbritannien, Italien, Japan, China, Frankreich, Spanien, Kanada, Britisch Indien, Argentinien, Australien, Tschechoslowakei, Österreich, Schweden, Brasilien, Holland, Dänemark, Belgien. — Bezeichnend ist die Verteilung der Ausfuhr auf die Monate des Jahres 1928; die Exportzahlen erfuhren von Monat zu Monat eine fortwährende Vermehrung und den Rekord hielt der Monat Dezember.

In den eidgenössischen Kontrollämtern wurden 1928 insgesamt 326,559 Uhrenschalen mehr gestempelt als 1927. Mit den Vorjahren verglichen erhalten wir folgende Übersicht:

Schalen aus	1913 Stück	1926 Stück	1927 Stück	1928 Stück
Platin . .	—	7,112	8,684	9,641
Gold . .	815,038	1,160,985	1,416,221	1,582,780
Silber . .	2,986,651	1,176,601	1,307,808	1,466,851
Total	3,801,689	2,344,698	2,732,713	3,059,272

Das Berichtsjahr bildet auch eine weitere Etappe in der inneren Gesundung der Uhrenindustrie. Die bestehenden Vereinbarungen sind gefestigt worden, neue Konventionen wurden abgeschlossen und die Treuhandstelle (Fiduciaire horlogère suisse), deren Sitz in Biel ist, begann ihre Tätigkeit. Die Verbände haben die feste Absicht, die Konventionen streng anzuwenden; einzelne Geldstrafen sind denn auch schon verhängt worden. — Das sind alles Voraussetzungen, die für die längst ersehnte Stabilisierung der Preise günstig sein dürften.

Zu einer breiten Auseinandersetzung gab auch die Ausfuhr von Chablons (fertige Werke in unremontiertem Zustande) Anlass. Es wurde dadurch eine Lösung gefunden, dass diese Chablons nun bloss nach Deutschland, Polen und Japan ausgeführt werden dürfen, und zwar nur in bestimmtem Kontingent. Die bezüglichen Kontrollmassnahmen erfolgen unter Mitwirkung der Treuhandstelle und der Zollbehörden. Eine Vorzugsstellung wurde den französischen Uhrenfabriken eingeräumt, die aber die nämlichen Verpflichtungen eingehen müssen wie die Schweizer Fabrikanten.

Im Jahre 1928 hat die Schweiz Handelsverträge mit Ägypten und Persien abgeschlossen auf Grund der Meistbegünstigungsklausel. Spanien hat alle seine Handelsverträge auf Ende 1928 gekündet. Der am 1. Januar 1929 in Kraft getretene Interimstarif bringt jedoch für die Uhrenindustrie keine Verschlechterung, denn die Zollansätze bleiben die gleichen bis zum 1. Oktober 1929, auf welchen Zeitpunkt ein neuer Tarif erlassen werden soll. Am 15. April 1928 hat Frankreich einen neuen Einfuhrtarif in Kraft gesetzt, der für die Produkte der Uhrenindustrie eine allgemeine Zollerhöhung brachte. Doch muss man gestehen, dass die schweizerischen Delegierten sich kräftig zur Wehr gesetzt hatten und dass die neuen Ansätze immerhin bedeutend erträglicher sind, als die vorerst auf Vorschlag der französischen Uhrenindustrie in Aussicht genommenen Zölle. Mit Inkrafttreten der genannten Zölle ist die Kontingentierung aufgehoben worden.

Exportförderung. Herr Diem nahm beträchtlichen Anteil an der Gründung der «Schweizer Uhr», der neuen und einzigen, speziell für das deutschsprachige Exportgebiet der Uhrenindustrie bestimmten Zeitung. «Die Schweizer Uhr» hat sich ausserordentlich rasch eingebürgert. — Wie in den Vorjahren, haben wir auch für die Basler Mustermesse 1928 eine Kollektivbeteiligung der Uhrenfabriken organisiert. — Das monatliche Bulletin hat insgesamt 233 Warennachfragen vermittelt.

Im Verein mit den Stadtbehörden und verschiedenen Berufskörperschaften haben wir erneut auf Eröffnung eines Zollbureaus in Biel gedrungen. Nachdem frühere Gesuche ohne Erfolg blieben, war unsere diesmalige Intervention nicht unnütz. Biel wird ein Zollbureau erhalten, allerdings nicht für den Gesamtverkehr, sondern mehr für die Abfertigung von Uhren und dergleichen (Musterkollektionen, Vormerkungen usw.)

Die Frage des Grenzübertrittes in Delle hat uns auch dieses Jahr wieder beschäftigt. Die interessierten Kreise verlangen, dass für die internationalen Schnellzüge die Zollabfertigung während der Fahrt von Delle nach Pruntrut erfolge, eventuell gemeinsam von den französischen und schweizerischen Zollagenten im stehenden Zug, sei es in Delle oder in Pruntrut. In dieser Weise könnten die Umschlagszeiten beträchtlich reduziert werden.

Im Verlaufe des Jahres wurde in Biel ein *psychotechnisches Institut* eröffnet; im Jahrhundert der Rationalisierung der Produktion ist eine solche wissenschaftliche Stelle von grossem Nutzen. Fortschrittliche Uhrenfabrikanten haben dies auch anerkannt und verlangen bereits in gewissen Fällen ein psychotechnisches Attest.

Arbeitslosenkasse für Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie. Das Vermögen betrug am 31. Dezember

1928 Fr. 151,425. Über das Statut der Kasse ist im Berichtsjahr nichts beschlossen worden.

Legalisationen. Im Jahre 1928 hat das Sekretariat Biel 12,893 Ursprungszeugnisse, Bescheinigungen und dgl. ausgestellt.

An Einnahmen haben wir Fr. 12,204 für Gebühren und Stempelmarken zu verzeigen.

b. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Am Ende des Jahres 1927 waren dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt 1279 Betriebe. Im Berichtsjahre wurden neu unterstellt 65 und von der Fabrikliste gestrichen 50 Geschäfte, so dass die Liste auf Ende des Jahres 1928 einen Bestand von 1294 Etablissementen aufweist (I. Kreis: 541, II. Kreis: 753).

Pläne von Fabrikbauten wurden nach erfolgter Prüfung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat und zum Teil durch die «Suva» in bezug auf Unfallverhütung, 115 genehmigt. Davon entfielen 29 auf Neubauten und 86 auf An-, Um- und Erweiterungsbauten. Nach Einholung eines amtlichen Ausweises über die Erfüllung der vom Regierungsrat an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen wurden 90 Betriebsbewilligungen erteilt, wovon 7 nur provisorisch.

Im weitern wurden 48 Fabrikordnungen und die Statuten einer Fabrikkrankenkasse genehmigt.

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Berichtsjahre erteilt:

	Gewöhnliche Überzeitarbeit	Überzeitarbeit am Samstag	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Dauer der Bewilligungen
A. Von der Direktion des Innern: 244	184 0,35—2 Std.	23 0,35—5 Std.	27 3—8 Std.	10 5—8 Std.	10—20 Tage bzw. 1— 6 Samstage „ 6—162 Nächte „ 1—29 Sonntage
B. Von den Regierungsstatthalterämtern: 152	99 0,30—2 Std.	32 1/4—4 1/2 Std.	9 2—8 Std.	12 4—8 Std.	1—10 Tage bzw. 1— 2 Samstage „ 1— 6 Nächte „ 1 Sonntag

Zu diesen, von der Direktion des Innern und den Regierungsstatthalterämtern erteilten Bewilligungen kamen noch 382 vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement einzelnen Fabriken für eine Zeit bis zu 6 Monaten erteilte Bewilligungen gemäss Art. 41 des Fabrikgesetzes (52 Stundenwoche).

Sie betrafen folgende Industrien:

1. Uhren- und Uhrenbestandteile	200
2. Maschinen- und Metallindustrie	69
3. Holzbearbeitung	28
4. Lebens- und Genussmittel	10
5. Textilindustrie	19
6. Leder- und Schuhfabrikation	21
7. Baugeschäft, Zement- und Kunststeinfabrikation	4
8. Chemische und verwandte Industrien	4
9. Waschanstalten	2
10. Töpferei	3
11. Feuerwerkfabrikation	2
12. Karosserie	2
13. Hutfabrikation	4
14. Strickerei	11
15. Pferdehaarspinnerei	1
16. Filzfabrikation	2
Total	382

Ausserdem wurden an bestimmte Industrien zeitlich beschränkte Bewilligungen zur Einführung der 52-Stundenwoche erteilt (generelle Bewilligungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 12. März 1928 und 23. Juni 1928).

Die von der Direktion des Innern erteilten Bewilligungen bezweckten die Ausführung dringender Aufträge mit kurzen Lieferfristen. Alle Gesuche waren empfohlen.

Strafanzeigen wegen Übertretung der Vorschriften des Fabrikgesetzes wurden 42 eingereicht, Verwarnungen wurden 26 erteilt. Die Strafklagen wurden durch Bussen von Fr. 5—250 erledigt. 4 Urteile stehen noch aus.

c. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des Bundesgesetzes über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Auf Ende des Berichtsjahres waren dem Gesetz unterstellt 1136 Betriebe mit 2190 Arbeiterinnen (Ende 1927: 1081 Betriebe mit 2058 Arbeiterinnen).

Überschreitungen der maximalen Arbeitszeit ohne Bewilligung wurden aus der Stadt Bern gemeldet, wo in 8 Fällen Strafanzeige erstattet wurde.

Überzeitbewilligungen für kurze Zeit (Inventur- und Festzeit) wurden von der Stadtpolizei Bern 25, von der Ortspolizeibehörde Pruntrut 1 und von der Direktion des Innern 17 erteilt.

Die im Jahre 1924 gewählte Inspektorin, Frau Hedwig Lotter in Bern, wurde beauftragt, in 65 Ortschaften Inspektionen vorzunehmen. Ihr Schlussbericht lautet auszugsweise:

«Die Inspektionen erstreckten sich im Berichtsjahr auf 10 Amtsbezirke mit 65 Ortschaften, gegenüber 13 Amtsbezirken mit 37 Ortschaften im Jahr 1927. Besucht wurden 302 Betriebe.

Die Inspektionen wurden grösstenteils in Ortschaften vorgenommen, die bereits im Jahr 1925 durch die Inspektorin besucht worden sind. Dabei konnte festgestellt werden, dass in einigen Ateliers Übelstände, die sich bei der ersten Inspektion ergaben, verschwunden sind oder doch gemildert wurden. Andere Ateliers freilich lassen sich nicht belehren und werden sich auch

nicht ändern; in solchen wäre eine vermehrte Inspektion notwendig.

Die gute Konjunktur, die seit einiger Zeit eingetreten ist, verleitet vielerorts zum Überschreiten der Arbeitszeit. Trotz allen Vorstellungen, auch bei den Ortsbehörden, wird nirgends die Erlaubnis zur Überzeitarbeit eingeholt. Regelmässig mehr als 60 Stunden wird in Coiffeurgeschäften und in Wäschereien gearbeitet.

Beanstandungen ergab in den meisten Fällen die Überschreitung der Arbeitszeit. Sodann wurden kritisiert: die zu grosse Zahl der Lehrtöchter und Kurstöchter, unzureichende Unterkunftsverhältnisse, ungenügende Beleuchtung, unhygienische Lokalitäten, schlechte Ordnung, namentlich da, wo die Arbeitgeberin mit grosser Familie belastet war, grobe Behandlung und auch körperliche Überforderung. Letztere tritt hauptsächlich da zutage, wo geistig etwas beschränkte Arbeiterinnen beschäftigt werden. In zwei Fällen drängte sich die Befürchtung der sittlichen Gefährdung der jungen Angestellten auf. Der stundenweite Heimweg von Lehrtöchtern, der hauptsächlich nach der Abendschule beängstigend ist, gab Anlass zu Vorstellungen bei den Ortsbehörden.

Ein krasser Fall von Vergiftung durch Essen während der Arbeit im Uhrmacheratelier (Acheveur) legt die Frage nahe, ob nicht eine Pause für die Zwischenmahlzeiten eingeschaltet werden sollte oder irgendeine Warnung am Platze wäre. Dagegen musste einem Arbeitgeber recht gegeben werden, der sich darüber beklagte, dass die Arbeiterinnen für die Zwischenmahlzeiten nach Hause gehen, was zweimal im Tage vorkommt.»

Die Berichte der Inspektorin über ihre Inspektion in einzelnen Gemeinden gaben uns zu Weisungen an Gemeindebehörden und, wenn es sich um Lehrtöchter handelte, auch an Lehrlingskommissionen Anlass.

d. Marktwesen.

Im Berichtsjahre wurden vom Regierungsrate bewilligt:

1. der Gemeinde *Trub* die Abhaltung eines Gross- und Kleinviehmarktes am Dienstag vor dem dritten Mittwoch im September;
2. der Gemeinde *Biel* die Abhaltung von Jahrmärkten am vierten Donnerstag der Monate September und Oktober und die definitive Verlegung des Dezembermarktes vom zweiten auf den dritten Donnerstag des Monats;
3. der Gemeinde *Mühlethurnen* die Abhaltung eines Vieh- und Warenmarktes am zweiten Montag im Oktober;
4. der Gemeinde *Tavannes* die Abhaltung von Wochenmärkten am Mittwoch und am Samstag;
5. der Gemeinde *Guggisberg* die Erweiterung des bisherigen Kleinvieh- und Warenmarktes in Ryffenmatt (Schafscheid) zu einem Gross- und Kleinvieh-, Pferde- und Warenmarkt;
6. der Gemeinde *La Ferrière* die Verlegung ihres Frühlingsmarktes vom dritten Montag auf den zweiten Donnerstag des Monats März;
7. der Gemeinde *Brienz* die definitive Verlegung des bisherigen Oktobermarktes auf den ersten Mittwoch nach dem eidgenössischen Bettag im September.

Die Marktreglemente folgender Gemeinden wurden vom Regierungsrat genehmigt: Adelboden, Courtelary, Fraubrunnen, Grindelwald, Gsteig bei Saanen, Guggisberg, Gündlischwand, La Ferrière, Lyss, Malleray, Moutier, Niederbipp, Signau, Sigriswil, Tavannes und Trub.

e. Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.

Im Berichtsjahre wurden vom Regierungsrat die *Reglemente über den Ladenschluss an Werktagen* der Gemeinden *Adelboden* und *Heimiswil* genehmigt.

Drei in Anwendung von Art. 70 des Gesetzes erhobene Rekurse gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters wurden vom Regierungsrate abgewiesen. Zwei betrafen das Ausverkaufswesen und einer die Handhabung des Ladenschlussreglements durch die Gemeindebehörde.

In Anwendung von Art. 10 des Gesetzes wurden 7 Klagen von Berufsverbänden und Interessenten nach vorgenommener Untersuchung durch die Handels- und Gewerbekammer und auf Grund ihres Berichts und Antrages als Strafanzeigen weitergeleitet. Eine Klage wurde durch Verwarnung erledigt.

Die in Art. 10 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen betreffend Anzeigen und Anträge wegen unlautern Geschäftsgebarens oder unlautern Wettbewerbes haben einen Gerichtspräsidenten dazu bestimmt, auch das unlautere Geschäftsgebaren als ein nur auf Antrag des Geschädigten oder der Direktion des Innern zu verfolgendes Vergehen anzusehen und deshalb die Einstellung eines wegen Widerhandlung gegen Art. 9 des Gesetzes (unlauteres Geschäftsgebaren) eingeleiteten Strafverfahrens zu verfügen. Diese Auffassung steht unseres Erachtens nicht nur mit Art. 68, 4. Absatz, des Gesetzes, sondern auch mit den Verhandlungen des Grossen Rates über die betreffenden Gesetzesbestimmungen im Widerspruch. Wir haben denn auch konsequent den Standpunkt vertreten, dass im Gegensatz zum unlautern Wettbewerb das unlautere Geschäftsgebaren ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen sei und dass es für die Strafverfolgung weder eines Antrages des Geschädigten noch unserer Überweisung im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes bedürfe. Auf Anzeigen von Polizeiorganen wegen unlautern Geschäftsgebarens wurde daher unter Hinweis auf den Wortlaut des Art. 10 nicht eingetreten; solche wurden mit der Einladung zurückgewiesen, sie direkt beim Richter einzureichen.

f. Gewerbepolizei.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden im Jahr 1928 28 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, welche betrafen: 3 Apotheken, 9 Drogerien, 7 Fleischverkaufslokale, 1 Käseniederlage, 1 Kuttlerei, eine Niederlage von Fellen, 4 Schlachthäuser und 3 Schlacht- und Fleischverkaufslokale. Im weitern wurden 4 Bau- und Einrichtungsbewilligungsgesuche mit Einsprachen behandelt. 3 Bewilligungen wurden erteilt; ein Gesuch wurde abgewiesen.

In Anwendung von § 11, 2. Absatz, des Baubewilligungsdekrets wurde über 3 Baubewilligungsgesuche mit Einsprachen entschieden. Allen Gesuchen wurde entsprochen. In 2 Fällen wurde gegen den Entscheid an den Regierungsrat rekurriert; beide Rekurse wurden abgewiesen.

Im Berichtsjahre wurde die Benzintank- und Abfüllanlage System Gex R. 11, Fassungsvermögen bis 5000 Liter, der Société industrielle de distribution S. A. in Genf und der Socal S. A. in Yverdon mit Schmelz- und Durchschlagssicherungen des Ateliers Pelligot frères in Genf auf Grund von Gutachten der Untersuchungsanstalt für Brennstoffe der E. T. H. in Zürich und unseres Sachverständigen als feuer- und explosionssicher anerkannt. Ebenso wurde als erprobte Sicherheitsvorrichtung gegen Explosionsgefahr anerkannt: die Durchschlagssicherung (Rohrbündelsicherung), kombiniert mit Schmelzsicherung, der Sicherheitskanne «Segim», hergestellt von der Explosionssicherungen A.-G. in Zürich.

In Anwendung der Verordnung vom 1. Juni 1923 betreffend fahrbare Motoren wurden die nachgenannten Motorsysteme von einem sachverständigen untersucht und auf Grund seines Gutachtens in bezug auf Konstruktion und Betriebsweise als genügend solid, zuverlässig und feuer- und explosionssicher anerkannt:

1. System «Handyman», Petrolmotor. Fabrikanten: Petters Limited in Yeovil, England.
2. System «Felix», Benzinmotor. Ersteller: J. Megevet in Genf.
3. System «F», Benzinmotor. Fabrikant: F. Nugue, in Bourgoin (Isère, Frankreich).
4. System «Bernard», Benzinmotor. Fabrikanten: Société Bernard-Moteurs, in Suresnes, Frankreich.

Auf vielfache Anregung hin wurde ein Verzeichnis betreffend die als feuer- und explosionssicher anerkannten Benzintankanlagen mit Sicherungen, die erprobten Sicherheitsvorrichtungen gegen Explosionsgefahr, die zulässigen Benzinabscheider in Autogaragen und die anerkannten fahrbaren Motoren angefertigt und allen Regierungsstatthalterämtern des Kantons zugestellt. Jede seitherige Anerkennung wird ihnen sofort bekanntgegeben. Der Regierungsstatthalter ist somit in der Lage, auf bezügliche Anfragen von Gemeindebehörden und Polizeiorganen Auskunft zu erteilen. Allerdings ist die Gepflogenheit der Fabrikanten, ihren Tankanlagen des gleichen Systems, je nach dem Fassungsvermögen, verschiedene Namen zu geben, geeignet, Verwirrung anzustiften.

Auf Grund der Verordnung vom 7. April 1926 über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen wurden im Berichtsjahre 18 Bewilligungen erteilt, wie letztes Jahr zum grössern Teil für Dampfkessel in Käsereien.

Im Berichtsjahr wurde auf 2 Gewerbekonzessionen von den Berechtigten verzichtet und deren Löschung erwirkt.

89 Schindeldachbewilligungsgesuchen wurde im Jahre 1928 entsprochen. 28 betrafen Gebäude mit und 61 solche ohne Feuerstätte. Zwei Gesuche wurden abgewiesen.

III. Berufslehre und Berufsbildung.

A. Reorganisation der Aufsicht über das Lehrlingswesen und das berufliche Bildungswesen.

Auf Grund der am 2. März 1927 vom Grossen Rate erheblich erklärten Motion Bürki haben wir die schon im Vorjahr begonnene Prüfung der Frage der Reorganisation der Aufsicht über das Lehrlingswesen und das berufliche Bildungswesen unter Beiziehung der unserer Direktion für das Lehrlingswesen und das berufliche Bildungswesen beigeordneten Organe und der gewerblichen und kaufmännischen Berufsverbände im Kanton fortgesetzt und zum Abschluss gebracht. Durch *Dekret vom 14. November 1928 über das kantonale Lehrlingsamt* wurde als Abteilung unserer Direktion das kantonale Lehrlingsamt errichtet. Dessen Aufgaben sind im § 2 des Dekrets festgelegt. Die im § 5 des Dekrets für die Organisation und die nähere Umschreibung der Aufgaben des Amtes vorgesehene Verordnung wurde vom Regierungsrat am 28. Dezember 1928 unter dem Titel: *Verordnung über das kantonale Lehrlingsamt* erlassen. Dekret und Verordnung sind am 1. Januar 1929 in Kraft getreten.

Am Ende des Berichtsjahres wurde vom Regierungsrat als Vorsteher des kantonalen Lehrlingsamtes gewählt: Erwin Jeangros, von Montfaucon, Bibliothekar am Gewerbemuseum und Sekretär der Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen und der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission.

B. Berufslehre.

1. Allgemeines.

Die Ausgaben für das Lehrlingswesen im Jahre 1928 beliefen sich, nach Verrechnung des Bundesbeitrages an die gewerblichen Lehrlingsprüfungen, auf Fr. 109,597.70. Die Überschreitung des bewilligten Kredits von Fr. 105,000 um Fr. 4597.70 ist im wesentlichen den grössern Ausgaben für Inspektionen, für Beiträge an Berufsverbandsprüfungen und für die Tag- und Sitzungsgelder der Lehrlingskommissionen zuzuschreiben, zu welchen noch die Kosten der Vorarbeiten für die Reorganisation des Lehrlingswesens kamen.

Vom Regierungsrat wurden im Berichtsjahre folgende Verordnungen, in Ausführung von § 11 des Lehrlingsgesetzes, erlassen:

1. Die *Verordnung vom 21. August 1928 über die Berufslehre im Gipser- und Malergewerbe* (Revision der Verordnung vom 29. Dezember 1925). Zum erstenmal wurde in eine derartige Verordnung der Lehrgang für die Ausbildung des Lehrlings aufgenommen.

2. Die *Verordnung vom 23. Oktober 1928* betreffend Abänderung der Verordnung vom 6. Dezember 1916 *über die Berufslehre im Maurer- und Steinhauergewerbe.* Durch diese Verordnung wurden die von gewerblichen Fortbildungsschulen veranstalteten Maurerfachkurse (Anlernkurse und praktische Maurerkurse) für die Maurerlehrlinge der betreffenden Schule als obligatorisch erklärt.

3. Die *Verordnung vom 5. Dezember 1928 über die Berufslehre der Drogisten* (Revision der Verordnung vom 15. November 1923). Verlängerung der Lehrzeit von 3½ auf 4 Jahre. Weitere Einschränkung der zulässigen Lehrlingszahl. Eingehender Lehrgang.

Im Berichtsjahre wurden vom Regierungsrat 13 Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen getroffen, die wegen Todesfalles, Demission oder Wegzuges nötig geworden waren.

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

Im Jahre 1928 neu eingeschriebene Lehrverträge.

Beruf	Lehrverträge Anzahl	Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit Stunden							Vertragliche Lehrjahre							Kost und Logis		Lohn mit Kost u. Logis	Lohn ohne Kost u. Logis	Lehrgeld mit Kost u. Logis	Lehrgeld ohne Kost u. Logis	Weder Lohn noch Lehrgeld	Vereinbarte Ferientage				
		8	8½	9	9½	10	10½	11	1	1½	2	2½	3	3½	4	Ja	Nein						0	bis 3	4—8	9-14	über 14
Bäcker	192	—	—	3	2	176	2	9	—	—	15	160	15	2	—	189	3	1	2	132	—	57	—	3	165	17	7
Bauzeichner	29	14	5	10	—	—	—	—	—	—	—	1	25	3	—	2	27	—	23	1	1	4	—	1	15	12	1
Buchbinder	21	12	3	4	1	1	—	—	—	—	—	—	2	19	—	1	20	4	17	—	—	—	—	—	21	—	—
Coiffeure und Coiffeusen	147	—	—	12	9	57	8	61	—	—	—	—	147	—	—	40	107	3	89	30	2	23	12	13	112	10	—
Damenschneiderinnen	295	41	36	144	20	54	—	—	—	1	3	285	6	—	—	58	237	1	40	27	23	204	—	—	36	174	85
Drogisten	32	—	1	2	16	13	—	—	—	—	—	—	10	20	2	5	27	—	21	3	—	8	—	—	3	28	1
Eisendreher	18	16	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	13	3	1	17	1	17	—	—	—	4	5	9	—	—
Elektriker	61	5	6	30	1	18	—	1	1	—	—	—	45	14	1	7	54	1	53	4	—	3	—	4	49	8	—
Gärtner	109	—	1	3	6	90	5	4	—	—	9	—	100	—	—	98	11	9	10	69	—	21	—	—	93	10	6
Giesser	24	20	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	—	24	—	24	—	—	—	11	11	2	—	—
Gipser und Maler	149	3	14	57	11	62	—	2	—	—	1	1	136	11	—	53	96	4	97	26	—	22	—	6	112	25	6
Glätterinnen	24	4	—	6	—	14	—	—	17	5	2	—	—	—	—	11	13	1	4	3	1	15	—	—	19	5	—
Kaminfeger	18	3	—	2	—	10	—	3	—	—	—	—	18	—	—	16	2	6	1	4	—	7	1	1	11	5	—
Kaufleute	574	145	121	270	17	21	—	—	—	—	32	10	532	—	—	15	559	4	559	3	—	8	—	—	82	483	9
Köche	40	—	—	1	3	10	3	23	—	—	37	1	2	—	—	40	—	2	—	29	—	9	3	2	22	10	3
Konditoren	46	—	—	1	—	34	1	10	—	—	—	—	44	2	—	44	2	—	1	45	—	—	—	—	34	12	—
Knabenschneiderinnen	22	2	3	10	3	4	—	—	—	—	17	4	1	—	—	5	17	—	6	3	1	12	—	—	2	14	6
Ladentöchter	253	12	4	138	46	53	—	—	11	—	237	3	2	—	—	15	238	13	236	—	—	4	—	—	231	22	—
Maurer	65	8	3	23	14	17	—	—	—	—	2	—	62	1	—	8	57	3	56	—	3	3	28	11	18	8	—
Mechaniker	295	137	22	91	21	24	—	—	—	—	—	—	3	169	123	14	281	1	257	9	21	7	—	107	146	22	20
Metzger	112	2	1	5	1	60	12	31	—	—	3	106	3	—	—	104	8	31	9	8	—	64	20	14	61	17	—
Modistinnen	37	4	1	22	4	6	—	—	—	—	33	2	2	—	—	21	16	1	20	1	—	15	—	1	8	26	2
Sattler und Tapezierer	95	—	13	8	2	58	4	10	—	—	—	—	80	15	—	60	35	5	26	47	1	16	—	—	72	21	2
Schlosser und Maschinenschlosser	139	51	10	35	8	35	—	—	—	—	—	3	13	105	18	18	121	40	77	6	—	16	—	62	62	5	10
Schmiede	84	1	—	4	4	74	1	—	—	—	—	1	80	3	—	72	12	13	10	24	1	36	—	29	52	2	1
Schneider	84	—	—	8	7	40	5	24	—	—	1	1	81	1	—	63	21	1	12	47	3	21	—	1	43	36	4
Schreiner	240	27	7	41	23	125	11	6	—	—	1	—	18	218	3	98	142	17	121	52	14	36	—	1	191	32	16
Schriftsetzer und Drucker	68	45	6	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	2	66	1	65	—	—	2	—	3	64	1	—
Schuhmacher	71	2	—	9	6	34	11	9	—	—	1	—	66	4	—	41	30	2	21	36	7	5	—	—	55	15	1
Spengler	80	11	8	21	1	37	2	—	—	—	—	—	61	19	—	37	43	7	42	18	1	12	—	21	44	7	8
Uhrenindustrie	247	123	44	47	11	22	—	—	82	44	62	12	31	14	2	20	227	—	56	6	51	134	87	33	70	24	33
Wagner	45	—	1	2	1	41	—	—	—	—	—	—	43	2	—	36	9	3	8	20	1	13	—	11	25	9	—
Weissnäherinnen	60	16	5	22	9	8	—	—	—	2	58	—	—	—	—	13	47	—	4	11	14	31	—	—	10	29	21
Zahntechniker	5	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	5	—	3	—	1	1	—	—	3	2	—
Zimmerleute	42	3	1	10	3	25	—	—	—	—	—	—	37	5	—	14	28	1	28	1	—	12	8	5	24	4	1
Übrige Berufe	262	65	43	54	12	77	2	9	6	1	22	34	113	53	33	54	208	33	172	16	3	38	14	18	188	33	9
Total 1928	4085	774	362	1108	282	1290	67	202	117	53	536	624	1796	694	265	1275	2810	209	2187	681	149	859	188	363	2154	1128	252
Total 1927	4019	704	357	1046	356	1331	44	181	116	61	548	685	1838	589	182	1218	2801	155	2174	601	163	926	201	385	2017	1170	246

Lehrlingsausschuss der kantonalen Handels- und Gewerbekammer.

Der Lehrlingsausschuss befasste sich im Berichtsjahr zur Hauptsache mit folgenden Angelegenheiten:

1. Reorganisation im Lehrlingswesen. In zwei Konferenzen von Delegierten des Lehrlingsausschusses mit Vertretern des kantonalen Gewerbeverbandes, des kantonalen Handels- und Industrievereins, dem Kantonalverband kaufmännischer Vereine und dem Kartell bernischer Angestelltenverbände wurde ein Entwurf des Kammersekretariats zu einer Verordnung betreffend die Lehrverhältnisse diskutiert, gestützt hierauf in einigen Punkten abgeändert und sodann zuhanden der Kammer fertiggestellt.

2. *Verordnung betreffend Berufsausbildung der Coiffeure.* Ein vom kantonalen Coiffeurmeisterverband aufgestellter Entwurf zu einer neuen Verordnung über die Berufslehre im Coiffeurgewerbe wurde der Arbeitnehmerschaft unterbreitet und sodann ein zweiter Entwurf aufgestellt, dessen weitere Behandlung nicht mehr in das Berichtsjahr fällt.

3. *Verordnung betreffend Berufsausbildung im Schreinergewerbe.* Vom Kammersekretariat wurde dem kantonalen Gewerbeverband ein dem Lehrlingsregulativ des Schweizerischen Schreinermeisterverbandes angepasster Entwurf zu einer neuen Verordnung über die Berufslehre im Schreinergewerbe zur Behandlung durch die regionalen Schreinermeisterverbände im Kanton Bern zugestellt.

4. *Abänderung der Verordnung über die Berufslehre im Gipser- und Malergewerbe.* Die Gründung von praktischen Fachkursen für Gipser- und Malerlehrlinge in Bern gab Veranlassung, den Besuch dieser Kurse für die betreffenden Lehrlinge obligatorisch zu erklären und die Verordnung über die Berufslehre im Gipser- und Malergewerbe entsprechend abzuändern. Gleichzeitig wurde ein Lehrplan für die berufliche Ausbildung in die Verordnung aufgenommen.

5. *Verordnung über die Berufslehre im Spenglergewerbe.* Der kantonale Gewerbeverband ersuchte um Verlängerung der Lehrzeit im Spenglergewerbe mit Rücksicht auf die Installationsarbeiten. Vonseiten der Arbeitnehmer wurde die Verlängerung abgelehnt. Es wurde in Aussicht genommen, die Regelung dieser Frage durch die Lehrlingskommission des Schweizerischen Gewerbeverbandes als massgebend für den Kanton Bern zu betrachten.

6. *Verordnung über die Berufslehre der Drogisten.* Ein Entwurf des kantonalen Drogistenverbandes zu einer neuen Verordnung über die Berufslehre der Drogisten wurde mit den Arbeitnehmervertretern diskutiert, die Differenzen bereinigt und die Vorlage sodann der Direktion des Innern zur Genehmigung unterbreitet. Die neue Verordnung bringt eine Verlängerung der Lehrzeit auf 4 Jahre und ein detailliertes Arbeitsprogramm.

7. *Ausbildung von Köchinnen.* Veranlasst durch die Eingabe eines Frauenvereins wurde die Frage der Ausbildung von Privatköchinnen und der Unterstellung der Köchinnenlehrtöchter unter das Lehrlingsgesetz geprüft und das Kammersekretariat beauftragt, in Verbindung mit fachkundigen Berufsleuten einen Verordnungsentwurf aufzustellen.

8. *Verordnung über die Berufslehre im Lithographengewerbe.* Zufolge einer neuen Übereinkunft des Vereins Schweizerischer Lithographenbesitzer und dem Schweizerischen Lithographenbund, worin auch das Lehrlingswesen geregelt wird, wurde die Revision der entsprechenden kantonalen Verordnung an die Hand genommen.

9. *Verordnung über die Berufslehre im Maurergewerbe.* Die Einführung der Maurer-Fachkurse an der Gewerbeschule Bern veranlasste eine Ergänzung der Verordnung über die Berufslehre im Maurergewerbe im Sinne der gesetzlichen Verpflichtung der Maurerlehrlinge zum Besuche dieser Kurse.

10. *Vermessungstechniker.* Einsprachen vonseiten der Techniker gegen diese Berufsbezeichnungen führten dazu, die Frage einer andern Bezeichnung erneut vom kantonalen und vom schweizerischen Geometerverband prüfen zu lassen. Die Verbände hielten jedoch an dieser Bezeichnung fest, so dass eine Änderung nicht vorgenommen werden konnte.

11. *Bestimmung über Lohnausrichtung im Lehrvertrag.* Auf die Anfrage des Sekretärs einer Lehrlingskommission hin wurde festgestellt, dass im Lehrvertrag die gegenseitigen Leistungen genau umschrieben werden sollen, so dass auch deutlich zu bestimmen ist, ob ein Lohn ausgerichtet wird oder nicht.

12. *Verkäuferprüfung für Magaziner und Packer.* Der Direktion des Innern wurde beantragt, ein Gesuch, den Magazinern und Packern die Ablegung der Verkäuferprüfung zu gestatten, sei abzulehnen.

13. *Ausnahmebewilligungen.* Verschiedene Gesuche um ausnahmsweise Einstellung von Lehrlingen über die in den Verordnungen festgesetzte Zahl hinaus (Regierungsratsbeschluss vom 21. Juli 1923) wurden nach Anträgen der Kammersekretäre erledigt.

14. *Zirkulare und Weisungen an die Lehrlingskommissionen.* Solche wurden erlassen betreffend die neuen Verordnungen über die Berufslehre im Buchdruckergewerbe, im Gipser- und Malergewerbe, im Maurer- und Steinhauergewerbe und im Drogistengewerbe, ferner betreffend die Zwischenprüfungen für Auto- und Velomechanikerlehrlinge, die Revision der Verordnungen im Lehrlingswesen, Lehrlingsstatistik, Rechnungswesen, Lehrabsolvenzstatistik des eidgenössischen Arbeitsamtes, Vorträge über Berufswahl, Lehrverhältnisse von Mehrjährigen.

Die *Lehrlingsstatistik* wurde vom Kammersekretariat in gewohnter Weise ausgeführt. Sie zeigt, dass die Gesamtzahl der Lehrlinge im Kanton Bern seit einiger Zeit ungefähr gleich bleibt. Von 9428 Lehrlingen im Jahre 1926 und 9406 im Jahre 1927 ist die Zahl mit mit 9476 im Berichtsjahre annähernd auf dem gleichen Stande geblieben. Die Anzahl der neu eingeschriebenen Lehrverträge zeigt mit 4402 im Jahre 1926, 4019 im Jahre 1927 und 4085 im Berichtsjahre dasselbe Bild. Die frühere Tendenz zu ständiger Vermehrung der Lehrlingszahl ist gewichen, wir glauben nicht zum Schaden des Gewerbes und der Lehrlinge selbst. Es hat keinen Sinn, wenn soviel Lehrlinge eingestellt werden, dass nur ein beschränkter Teil derselben später im Gewerbe sein Auskommen findet und eine ungesunde Preis-

Gesamtzahl der eingeschriebenen

Beruf	Oberland					Mittelland					Emmental und Oberaargau				
	1924	1925	1926	1927	**1928**	1924	1925	1926	1927	**1928**	1924	1925	1926	1927	**1928**
Kaufleute	140	139	147	146	**148**	782	758	724	744	**759**	232	239	235	215	**201**
Damenschneiderinnen	122	123	98	89	**96**	275	245	263	277	**275**	182	177	182	111	**144**
Uhrenindustrie	11	9	8	5	**7**	4	3	10	11	**9**	3	2	3	40	**2**
Mechaniker	71	86	97	75	**70**	282	264	279	311	**332**	120	109	116	114	**122**
Schlosser	84	81	67	68	**78**	198	204	217	201	**185**	50	61	63	56	**53**
Schreiner	104	114	97	93	**100**	200	193	190	193	**193**	157	161	163	146	**166**
Schmiede	36	28	32	26	**25**	74	64	72	67	**67**	72	74	79	87	**84**
Schriftsetzer und Drucker	28	18	22	16	**17**	106	115	123	95	**104**	24	20	26	22	**22**
Sattler-Tapezierer	31	31	32	35	**40**	101	87	116	100	**97**	52	61	60	46	**60**
Schneider	33	35	41	38	**40**	81	69	65	61	**62**	56	55	51	52	**53**
Bäcker	34	35	33	49	**40**	118	98	152	143	**151**	47	58	72	55	**66**
Gipser und Maler	47	51	64	70	**70**	149	142	172	170	**144**	53	65	72	79	**75**
Wagner	25	19	12	11	**14**	46	48	49	43	**30**	53	50	68	42	**48**
Giesser	2	3	3	1	**2**	8	6	10	11	**8**	5	4	7	5	**9**
Spengler	17	19	21	22	**22**	62	77	85	93	**94**	31	36	39	39	**43**
Weissnäherinnen	10	19	14	8	**11**	69	75	76	82	**74**	43	29	45	37	**32**
Zimmerleute	27	26	15	15	**16**	48	49	50	45	**28**	40	41	31	31	**27**
Gärtner	24	31	32	43	**50**	73	75	93	100	**96**	52	57	59	60	**68**
Schuhmacher	37	38	31	33	**31**	60	58	54	50	**46**	46	50	52	37	**41**
Elektriker	21	21	19	21	**23**	59	59	72	71	**91**	11	22	22	20	**23**
Maurer	36	36	23	23	**24**	90	83	68	62	**62**	46	43	35	32	**34**
Bauzeichner und Techniker	18	20	18	13	**13**	48	33	37	28	**41**	3	3	7	3	**5**
Coiffeure und Coiffeusen	20	18	23	37	**58**	68	65	107	149	**182**	10	13	16	20	**33**
Metzger	22	23	21	28	**28**	51	44	51	60	**59**	42	52	54	46	**60**
Konditoren	10	14	21	16	**15**	54	49	59	58	**51**	16	16	21	18	**17**
Modistinnen	18	17	13	12	**8**	62	66	63	55	**54**	20	22	19	7	**6**
Buchbinder	4	4	8	6	**9**	26	33	36	33	**36**	4	4	5	7	**8**
Knabenschneiderinnen	21	13	8	12	**7**	11	18	20	15	**17**	7	7	13	9	**9**
Kaminfeger	7	5	4	7	**3**	18	17	16	15	**16**	3	7	6	3	**7**
Köche	8	10	11	13	**16**	28	22	28	34	**37**	0	2	3	2	**3**
Eisendreher	4	3	3	3	**3**	24	—	29	23	**27**	4	6	12	4	**5**
Übrige Berufe	129	155	163	181	**173**	473	673	678	707	**616**	104	144	142	152	**181**
	1201	1244	1201	1215	**1257**	3748	3792	4064	4107	**4043**	1588	1690	1778	1597	**1707**

Lehrlinge im Kanton Bern.

Seeland					Jura					Total am 1. Dezember				
1924	1925	1926	1927	**1928**	1924	1925	1926	1927	**1928**	1924	1925	1926	1927	**1928**
236	265	245	259	**255**	117	117	99	88	**103**	1507	1518	1450	1452	**1466**
120	99	89	87	**88**	86	70	55	53	**51**	785	714	687	617	**654**
174	170	112	102	**91**	309	330	153	248	**252**	501	514	286	406	**361**
115	110	107	115	**110**	198	175	127	155	**154**	786	744	726	770	**788**
69	48	79	76	**62**	29	24	100	25	**19**	430	448	526	426	**397**
92	104	92	92	**82**	61	60	66	58	**60**	614	632	608	582	**601**
29	34	47	39	**31**	15	17	13	20	**15**	226	217	243	239	**222**
27	31	31	26	**29**	27	24	19	15	**14**	212	208	221	174	**186**
43	34	39	43	**40**	12	19	16	14	**15**	239	232	263	238	**252**
27	11	11	21	**21**	19	16	19	13	**13**	216	186	187	185	**189**
51	52	75	68	**57**	33	37	40	33	**44**	283	280	372	348	**358**
63	75	72	80	**79**	30	27	29	27	**38**	342	360	409	426	**406**
19	25	24	23	**23**	2	2	7	5	**5**	145	144	160	124	**120**
1	—	—	1	**3**	24	24	24	24	**28**	40	37	44	42	**50**
33	29	31	35	**40**	8	10	10	11	**13**	151	171	186	200	**212**
25	17	17	25	**13**	10	7	8	7	**7**	157	147	160	159	**137**
24	29	29	23	**20**	8	4	6	5	**9**	147	149	131	119	**100**
29	34	33	36	**41**	11	11	10	6	**9**	189	208	227	245	**264**
26	18	22	17	**20**	22	17	13	17	**12**	191	181	172	154	**150**
21	27	29	31	**30**	0	7	6	6	**5**	112	136	148	149	**172**
16	24	25	27	**28**	3	5	3	2	**1**	191	191	154	146	**149**
11	11	14	10	**11**	4	6	7	3	**8**	84	73	83	57	**78**
30	34	34	54	**68**	9	14	17	26	**17**	137	144	197	286	**358**
24	31	31	39	**33**	20	15	11	21	**21**	159	165	168	194	**201**
11	11	13	9	**13**	14	11	10	9	**10**	105	101	124	110	**106**
19	11	11	13	**10**	10	3	6	4	**1**	129	119	112	91	**79**
10	5	6	8	**8**	4	2	2	2	**—**	48	48	57	56	**61**
7	7	6	6	**7**	0	—	—	0	**—**	46	45	47	42	**40**
1	2	2	2	**1**	4	4	7	6	**7**	33	35	35	33	**34**
1	5	7	6	**8**	0	—	—	0	**—**	37	39	49	55	**64**
6	5	8	6	**4**	0	—	8	10	**10**	38	36	60	46	**49**
113	111	117	135	**143**	55	39	36	60	**59**	874	1108	1136	1235	**1172** [1]
1473	1499	1458	1514	**1469**	1144	1097	927	973	**1000**	9154	9322	9428	9406	**9476** [2]

[1] Worunter 421 Ladentöchter, 49 Auto- und Velomechaniker, 57 Drogisten, 28 Zahntechniker, 23 Glätterinnen, 26 Photographen, 29 Installateure 16 Hafner, 15 Goldschmiede, 16 Küfer, 20 Drechsler.

[2] Worunter 1872 Lehrtöchter gegen 1883 im Vorjahre.

drückerei damit gefördert wird. Wir verstehen deshalb die Bestrebungen der Berufsverbände, die Lehrlingshaltung quantitativ einzuschränken, und begrüssen die Absicht, dafür die Qualität zu heben.

Bei den einzelnen Gewerbezweigen geht die Entwicklung ungleich vor sich. Eine *Abnahme* der Lehrlingszahlen zeigt sich bei Gipsern und Malern, Modistinnen, Ladentöchtern, Weissnäherinnen, Damenschneiderinnen, Schlossern, Schmieden. Es kommt hierbei der schlechte Geschäftsgang im Baugewerbe und die Überfüllung der angeführten weiblichen Berufsarten zum Ausdruck.

Anderseits weisen folgende Berufsarten eine leichte *Vermehrung* der Lehrlingszahlen auf: Coiffeure und Coiffeusen, Bäcker, Gärtner, Mechaniker, Schreiner, Spengler, Sattler und Tapezierer. Bei den Coiffeuren versteht man die vermehrte Einstellung mit Rücksicht auf die Bubikopfmode, bei den Spenglern und Installateuren mag eine Zunahme im Hinblick auf die starke Überfremdung in diesem Berufe am Platze sein. Dagegen erscheint die Vermehrung in den übrigen angeführten Berufsarten weniger plausibel, speziell im Bäckergewerbe, das ohnehin stark überstellt ist.

Die Zahl der kaufmännischen Lehrlinge ist ungefähr gleich geblieben. Seit längerer Zeit suchen die kaufmännischen Vereine und die Berufsberatungsstellen dem übermässigen Zudrang zu diesem Berufe entgegenzutreten.

Die *Anstellungsverhältnisse* sind in den neuen Lehrverträgen im grossen und ganzen ungefähr gleich geblieben wie im Vorjahre. Mit Bezug auf die Arbeitszeit zeigt sich wiederum eine Abnahme der 10½- und 11-stündigen täglichen Arbeitszeit zugunsten des 10-Stundentages. Die früher übliche Aufnahme des Lehrlings in die Hausgemeinschaft der Meisterfamilie wird immer seltener. Es gibt heute nur noch wenige Berufe, in denen es als Regel gilt, dass Kost und Logis vom Meister gegeben werden. Vor allem sind hier die Bäcker, Konditoren, Metzger, Köche, also Lebensmittelgewerbe zu nennen. Bei den Gärtnern, Kaminfegern, Wagner und Schmieden, Sattlern und Tapezierern, Schuhmachern und Schneidern wiegt die Zahl der Lehrlinge mit Kost und Logis noch über, während in allen andern Gewerben das Gegenteil zutrifft.

Was die Ferien anbelangt, so sind die Verhältnisse ungefähr auf der Stufe des Vorjahres geblieben. Von den 4085 neu eingeschriebenen Lehrverträgen weisen 201, also ungefähr $^1/_{20}$, keine Ferien auf. Es betrifft dies speziell die Lehrlinge der Uhrenindustrie, ferner Maurer, Coiffeure und Metzger, sodann vereinzelt Lehrlinge anderer Berufsarten, für die besondere Verhältnisse vorliegen (Anstaltslehrlinge, Lehrverhältnisse zwischen Vater und Sohn usw.). Im übrigen hat sich die Gewährung von Ferien auf der ganzen Linie durchgesetzt. Das bernische Lehrlingsgesetz schreibt allerdings die Gewährung von Ferien nicht ausdrücklich vor. Der Regierungsrat hat jedoch in den für die einzelnen Berufsarten gestützt auf Art. 11 des Gesetzes erlassenen neuern Verordnungen, im Einverständnis mit den Berufsverbänden Ferien vorgeschrieben. Heute wird allgemein anerkannt, dass für den noch in der Entwicklung stehenden jungen Menschen jährliche Ferien sehr förderlich sind und dass auch der Lehrmeister dabei seinen Vorteil findet.

2. Lehrlingsprüfungen.

Kantonale Lehrlingsprüfungskommission. In 10 Sitzungen erledigte die Kommission die laufenden Geschäfte, welche die Aufsicht über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen sowie die Prüfung der jeweiligen Budgets und Rechnungen verursachten.

Die Berichte der kantonalen Inspektoren über die Lehrlingsprüfungen lauten grösstenteils günstig; wo sich Missstände zeigten, wurde für deren Behebung gesorgt.

Die Kommission behandelte eingehend den von der Direktion des Innern ausgearbeiteten Entwurf für eine zusammenfassende neue Verordnung über die Lehrlingsprüfungen und stimmte ihm einmütig zu.

A. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

1. Berufsarten.

Die geprüften 2088 Lehrlinge und 594 Lehrtöchter verteilen sich auf folgende Berufsarten:

A. Lehrlinge: Ätzer 2, Bäcker 173, Bäcker und Konditor 3, Bildhauer 3, Buchbinder 12, Buchdrucker (Maschinenmeister) 6, Buchdrucker (Schriftsetzer) 37, Büchsenmacher 1, Bürstenmacher 1, Coiffeure 33, Dachdecker 6, Dekorateure 2, Drechsler 5, Dreher (Metall) 15, Elektriker 7, Elektromechaniker 11, Elektromonteure 44, Färber 1, Former 3, Galvanoplastiker 1, Gärtner 69, Gerber 1, Giesser 6, Gipser 9, Gipser und Maler 5, Glasmaler 2, Gold- und Silberschmied 1, Graveure 2, Hafner 2, Heizungsmonteur 4, Instrumentenmacher 4, Kaminfeger 17, Klaviermacher 4, Köche 30, Konditoren 41, Korbmacher 4, Kübler 6, Küfer 9, Kupferschmiede 2, Lithographen 5, Lithographenmaschinenmeister 13, Maler 124, Schriftenmaler 3, Wagenmaler 9, Marmorist 3, Maurer 53, Mechaniker 157, Automechaniker 32, Kleinmechaniker 4, Velomechaniker 8, Messerschmiede 6, Metzger 88, Müller 4, Optiker 3, Orthopädist 1, Parkettleger 1, Photographen 8, Rechenmacher 1, Säger 3, Sattler 21, Sattler und Tapezierer 31, Schiffbauer 1, Schlosser 109, Maschinenschlosser 44, Werkzeugschlosser 2, Schmiede 74, Schneider 65, Schnitzler 15, Schreiner 91, Bauschreiner 26, Bau- und Möbelschreiner 45, Möbelschreiner 40, Modellschreiner 6, Schuhmacher 57, Seiler 3, Spengler 52, Spengler und Installateure 4, Steinhauer 4, Tapezierer 17, Töpfer 4, Uhrenindustriearbeiter 118, Uhrmacher 7, Vernickler 1, Wagner 53, Weber 1, Wickler 1, Zahntechniker 11, Zeichner 10, Bauzeichner 11, Maschinenzeichner 8, Zimmerleute 52.

B. Lehrmädchen: Blumenbinderinnen 5, Coiffeusen 27, Gärtnerinnen 4, Glätterinnen 33, Goldschmiedin 1, Keramikerinnen 3, Modistinnen 51, Näherin 1, Photographinnen 2, Damenschneiderinnen 285, Knabenschneiderinnen 28, Korsetschneiderinnen 1, Stickerinnen 4, Stopferin 1, Tapeziererinnen 8, Uhrenindustriearbeiterinnen 64, Weissnäherinnen 74, Zahntechnikerinnen 2.

Zur Zeit der Prüfung hatten die Lehre vollendet 1065 Lehrlinge und Lehrtöchter.

Von den Geprüften haben als Vorbildung ausser der Primarschule den Unterricht einer Mittelschule genossen 753 Lehrlinge und Lehrtöchter.

Die gewerbliche Fortbildungsschule wurde während der Lehrzeit von 2464 Lehrlingen und Lehrtöchtern besucht.

An den Prüfungen wirkten 691 Fachexperten und 170 Schulexperten mit.

Über die Kosten und Prüfungsergebnisse der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen geben im weitern die folgenden Statistiken Aufschluss:

2. Kosten.

Prüfungskreis	Geprüfte Lehrlinge				Gesamtkosten		Kosten per Lehrling	
	Lehrlinge	Lehrtöchter	Total					
			1928	1927	1928	1927	1928	1927
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Oberland	334	80	414	383	17,099. 35	15,879. 35	41. 30	41. 46
II. Mittelland	720	239	959	1035	13,596. 05	15,239. 90	14. 18	14. 72
III. Emmental	436	124	560	568	15,822. 35	16,035. —	28. 25	28. 22
IV. Seeland	322	64	386	401	9,777. 30	9,976. 60	25. 33	24. 87
V. Jura	172	23	195	169	8,704. 95	8,348. 25	44. 64	49. 39
VI. Uhrenindustrie	104	64	168	181	2,864. 15	3,606. 10	17. 05	19. 92
Total	2088	594	2682	2737	67,864. 15	69,085. 20	25. 30	24. 37

3. Prüfungsergebnisse im Jahre 1928.

	Prüfungskreise							%
	I Oberland	II Mittelland	III Emmental	IV Seeland	V Jura	VI Uhrenindustrie	Total	
I. Beteiligung:								
1. *Angemeldete Lehrlinge*	428	985	569	397	210	182	2771	100
2. *Ausgebliebene Lehrlinge*	14	26	9	11	15	14	89	3,2
3. *Geprüfte Lehrlinge*	414	959	560	386	195	168	2682	100
a. Geprüft (ohne die Lehrlinge, welche durch Berufsverbände geprüft werden)	342	734	451	298	157	168	2150	80,2
b. Geprüft durch Berufsverbände	72	225	109	88	38	—	532	19,8
4. *Den Lehrbrief erhielten*	412	940	552	383	194	162	2642	98,5
5. *Keinen Lehrbrief erhielten*	2	19	8	3	1	6	39	1,5
II. Noten:								
a. Lehrlinge, welche nicht durch Berufsverbände geprüft werden:								
1. *Werkstattprüfung:*								
1 = sehr gut	140	188	130	89	49	20	616	28,6
2 = gut	167	383	260	171	90	52	1123	52,2
3 = befriedigend	30	135	44	31	16	81	337	15,6
4 = genügend	5	14	11	5	2	13	50	2,3
5 = ungenügend	—	9	6	2	—	2	19	0,9
2. *Berufskenntnisse:*								
1 = sehr gut	161	262	147	97	47	15	729	33,9
2 = gut	150	338	246	160	67	54	1015	47,2
3 = befriedigend	26	107	44	35	38	78	328	15,2
4 = genügend	3	16	6	4	5	16	50	2,3
5 = ungenügend	1	5	7	2	—	5	20	0,9
3. *Schulkenntnisse:*								
1 = sehr gut	152	305	191	94	33	34	809	37,6
2 = gut	120	295	196	132	87	72	902	42
3 = befriedigend	51	84	44	56	30	51	316	14,7
4 = genügend	18	9	5	13	7	7	59	2,7
5 = ungenügend	1	—	1	—	—	—	2	0,1
b. Lehrlinge, welche durch Berufsverbände geprüft werden:								
1. *Werkstattprüfung:*								
1 = sehr gut	29	60	21	22	8	—	140	26,3
2 = gut	35	131	67	55	27	—	315	59,2
3 = befriedigend	7	27	16	11	2	—	63	11,9
4 = genügend	—	5	4	—	1	—	10	1,8
5 = ungenügend	1	2	1	—	—	—	4	0,8
2. *Berufskenntnisse:*								
1 = sehr gut	18	65	31	36	7	—	157	29,5
2 = gut	48	126	55	41	24	—	294	55,3
3 = befriedigend	5	31	21	11	5	—	73	13,7
4 = genügend	1	3	2	—	2	—	8	1,5
5 = ungenügend	—	—	—	—	—	—	—	—
3. *Schulkenntnisse:*								
1 = sehr gut	14	93	43	33	6	—	189	35,5
2 = gut	35	88	46	31	20	—	220	41,4
3 = befriedigend	21	39	20	21	10	—	111	20,9
4 = genügend	2	5	—	3	1	—	11	2,1
5 = ungenügend	—	—	—	—	1	—	1	0,1

B. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen im Kanton Bern.

Frühjahr und Herbst 1928.

Prüfungskreis	Zahl der Examinatoren			Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahrt- und Verpflegungskosten auswärtiger Kandidaten		Übrige Kosten		Total	
	Anzahl	Kosten		Kosten ausschliesslich zu Lasten des Kantons							
		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct
Bern, Frühjahr	30	510	—	750	—	50	30	1,080	95	2,391	25
„ Herbst	12	240	—	322	50	10	50	243	80	816	80
Biel	39	645	—	720	—	135	90	702	70	2,203	60
Burgdorf	22	246	50	495	—	463	65	492	85	1,698	—
Langenthal	17	135	—	380	—	79	55	215	05	809	60
Porrentruy	8	102	50	227	50	223	10	220	90	774	—
St-Imier	9	82	50	142	50	124	80	116	50	466	30
Thun	14	213	75	390	—	599	70	320	25	1,523	70
Total	151	2,175	25	3,427	50	1,687	50	3,393	—	10,683	25

Prüfungskreis	Von obigen Totalkosten fallen zu Lasten				Kosten pro Prüfling		Prüflinge			
	des Bundes		des Kantons				1928	1928	1927	1926
							An-gemeldet	Geprüft	Diplomiert	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.				
Bern, Frühjahr	875	—	1,516	25	13	20	185	156	144	161
„ Herbst	266	10	550	70	19	92	43	35	38	47
Biel	741	25	1,462	35	25	33	89	81	88	113
Burgdorf	406	65	1,291	35	28	30	61	57	41	51
Langenthal	192	55	617	05	23	13	35	34	32	31
Porrentruy	177	85	596	15	40	73	19	15	23	26
St-Imier	109	45	356	85	38	85	12	10	12	22
Thun	293	70	1,230	—	28	21	54	54	53	73
Total	3,062	55	7,620	70	21	85	498	442	431	524

C. Verkäuferinnenprüfungen im Kanton Bern im Jahre 1928.

Prüfungsort	Zahl der Examinatoren	Kosten der					Total Fr.
		Examinatoren	Experten	Drucksachen	Reisespesen	Porti u. Div.	
Bern, Frühjahr	30	315. —	307. 50	223. —	2. 80	334. 35	1,182. 65
„ Herbst	37	283. 10	337. 50	223. —	—	343. 70	1,187. 30
Biel	15	75. —	75. —	30. —	27. 70	95. 70	303. 40
Burgdorf	11	37. 50	94. 50	—	6. 65	121. 75	360. 40
Thun	9	101. 25	97. 50	30. —	57. 65	156. 35	442. 75
Total	102	811. 85	912. —	506. —	94. 80	1.051. 85	3,476. 50

Prüflinge.

	Angemeldet	Geprüft	Diplomiert
Bern, Frühling	78	78	77
„ Herbst	52	51	45
Biel	17	17	17
Burgdorf	14	14	14
Thun	24	24	24
Total	185	184	177

C. Berufsbildung.

1. Kantonale Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen.

In 11 Vorstandssitzungen und in einer Plenarversammlung wurden die laufenden Geschäfte erledigt: Aufsicht über das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen, Berichterstattung über die Inspektion der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungs-

schulen, Prüfung der Reglemente, Jahresberichte, Stundenpläne und Unterrichtsmittel der Fortbildungsschulen.

Die Berichte der Kommissionsmitglieder über die ihrer Inspektion unterstellten Schulen lauten grösstenteils günstig. Wo sich Reformen und Neuerungen als notwendig erwiesen, wurde nach Möglichkeit für deren Durchführung gesorgt.

Herr F. Nydegger, Schlossermeister in Interlaken, wurde auf sein Gesuch als Mitglied der Kommission unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen.

Die Kommission befasste sich in einer zweitägigen Plenarversammlung mit der von der Direktion des Innern ins Werk gesetzten Reorganisation des beruflichen Bildungswesens. Sie unterstützte einmütig die Absicht der Direktion auf Schaffung eines kantonalen Lehrlingsamtes an Stelle der bisherigen nebenamtlichen Sekretariate. Die Kommission behandelte weiter eingehend die von der Direktion des Innern ausgearbeiteten neuen Verordnungen über die beruflichen Schulen und über die Lehrlingsprüfungen und stimmte den Entwürfen zu. Sie bekundete damit auch ihrerseits den Willen zu einem zeitgemässen Ausbau des beruflichen Bildungswesens entsprechend den heutigen Bedürfnissen.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1928 von uns ausgerichteten Beiträge des Kantons und des Bundes an berufliche Bildungsanstalten, Fach- und Fortbildungskurse, sowie über die dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen technischen Schulen in Burgdorf und Biel und des kantonalen Gewerbemuseums in Bern, mit Inbegriff der Schnitzlerschule Brienz, gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten inkl. Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag .	135,108.51	59,150.—
2. Technikum in Biel, reine Betriebskosten inkl. Mietzinse und Beiträge des Bundes bzw. der S. B. B.:		
a) Technikum	182,998.90	90,031.—
b) Eisenbahnschule . . .	8,451.—	5,176.—
c) Postschule	7,251.50	3,421.—
3. Kantonales Gewerbemuseum, reine Betriebskosten inkl. Mietzinse und Bundesbeiträge:		
a) Gewerbemuseum . .	46,878.53	23,746.—
b) Schnitzlerschule Brienz	12,994.35	7,983.—
4. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse . .	390,655.—	345,204.—
5. Beiträge an Handelsschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen (bei den Schulen der kaufmännischen Vereine nur die Kantonsbeiträge) . .	128,330.—	172,493.—
Übertrag	912,667.79	707,204.—
Übertrag	912,667.79	707,204.—
6. Beiträge an gewerbliche Fachkurse und Lehrerbildungskurse	1,418.15	728.—
7. Stipendien.	19,200.—	6,900.—
Total der Beiträge	933,285.94	714,832.—
Jahr 1927	936,169.97	682,414.25

In Ziffer 5 der Tabelle sind die durch unsere Vermittlung bezogenen Bundesbeiträge pro 1927 bzw. 1928 an Handelsschulen verrechnet, die von der Direktion des Unterrichtswesens den Staatsbeitrag erhalten. Sie beliefen sich zusammen auf Fr. 147,270.

Im Berichtsjahre wurden 258 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich 33 an Schüler des Technikums in Burgdorf, 7 an Schüler des Technikums in Biel, 48 an Schülerinnen der Töchterhandelsschule Bern, 34 an bernische Teilnehmer an den Bildungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in St. Gallen und Aarau, 19 an Teilnehmerinnen am Instruktionskurs für Gewerbelehrerinnen in Bern, 7 für weitere Ausbildung an in- und ausländischen Fach- und Kunstgewerbeschulen, 6 für den Besuch von Ausstellungen und Kongressen, 2 für Studienreisen und 102 an Lehrlinge und Lehrtöchter. Unter den letztern waren 22 Kantonsangehörige, die ihre Berufslehre in den Kantonen Waadt, Aargau, St. Gallen, Solothurn, Thurgau, Baselland, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern und Zürich bestehen bzw. bestanden haben.

3. Die kantonalen beruflichen Bildungsanstalten.

Wie bisher, beschränken wir uns hier hauptsächlich auf statistische Angaben, da Interessenten die von den Anstalten herausgegebenen gedruckten Jahresberichte zur Verfügung stehen.

Das **kantonale Technikum in Burgdorf** zählte im Schuljahre 1928/29 479 Schüler (1927/28 499), die sich auf die Abteilungen der Anstalt wie folgt verteilen: Fachschule für Hochbau 142, für Tiefbau 57, für Maschinenbau 113, für Elektrotechnik 149 und für Chemie 18 Schüler. Von den 479 Schülern waren Berner 199, Schweizer anderer Kantone 273 und Ausländer 7.

Ingenieur O. Aberegg trat nach zwanzigjähriger Wirksamkeit als Mitglied der Aufsichtskommission der Anstalt zurück. An seiner Stelle wählte der Regierungsrat Ingenieur Otto Gfeller in Bern-Bümpliz. Am Ende des Jahres 1928 starb ein Vertreter der Gemeinde Burgdorf in der Aufsichtskommission, alt Eisenbahndirektor N. Morgenthaler. Er wurde ersetzt durch Ingenieur K. Brann, Direktor der E. B. in Burgdorf.

Die Diplomprüfungen im Herbst 1928 wurden von 102 Schülern mit Erfolg bestanden, nämlich von 26 Hochbautechnikern, 13 Tiefbautechnikern, 25 Maschinentechnikern, 28 Elektrotechnikern und 7 Chemikern.

Das **kantonale Technikum in Biel** wurde im Schuljahre 1928/29 von 206 Schülern (1927/28 296) besucht. Die Schule für Maschinentechniker zählte 37, die Schule

für Elektrotechniker 61, die Bauschule 40, die Schule für Kleinmechanik 42, die Uhrenmacherschule 81, die Kunstgewerbeschule 17, die Verkehrsabteilung 22 und der Vorkurs 6 Schüler. Von den 306 Schülern waren 167 Berner, 117 Schweizer anderer Kantone und 22 Ausländer, 151 deutscher, 150 französischer und 5 italienischer Zunge.

An der Kunstgewerbeschule wurden im Winter 1928/29 7 Spezialkurse durchgeführt, die alle eine erfreuliche Teilnehmerzahl aufwiesen.

Im Anfang des Jahres wurde die Aufsichtskommission der Anstalt für eine neue sechsjährige Amtsdauer bestellt. An Stelle des zurückgetretenen Direktor E. Graner in St. Immer wurde Architekt L. Bueche in St. Immer gewählt; der Präsident und die übrigen Mitglieder wurden bestätigt.

Im Frühling 1928 wurden 70 Schüler diplomiert, nämlich 6 Maschinentechniker, 22 Elektrotechniker, 3 Bautechniker, 6 Uhrenmacher, 12 Kleinmechaniker, 2 Kunstgewerbeschüler und 19 Schüler der Verkehrsabteilung.

Kantonales Gewerbemuseum und Schnitzlerschule Brienz. Die Aufsichtskommission zählt nunmehr 11 Mitglieder. Als Präsident der Kommission wurde vom Regierungsrat gewählt E. Armbruster, Lithograph in Bern. Als Vertreter der Gemeinde Brienz trat in die Aufsichtskommission ein Fr. Flück, Schnitzler in Brienz. Eine Stelle konnte im Berichtsjahre noch nicht besetzt werden.

1. *Gewerbemuseum.* Im Berichtsjahre wurden 8 Spezialausstellungen durchgeführt. Die Frequenz der Anstalt war im Jahr 1928 folgende: Besuch der Ausstellungen 5390 (1927 11,593), des Lesezimmers 10,884 (1927 9842) und Benützung der Bibliothek 303 (1927 3024) Personen.

Die kunstgewerbliche Lehranstalt und die keramische Lehranstalt zählten zusammen in beiden Semestern je 30 Schüler und Schülerinnen.

2. *Schnitzlerschule Brienz.* Im Anfang des Berichtsjahres trat der bisherige langjährige Vorsteher Fr. Kienholz aus Alters- und Gesundheitsrücksichten von seinem Amte zurück. An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat gewählt: Fr. Frutschi, Bildhauer in Ringgenberg. Auf Ende des Jahres 1928 nahm Fr. Huggler, der langjährige Fachlehrer, ebenfalls aus Gesundheitsrücksichten seinen Rücktritt. An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat gewählt: Fr. Kienholz, Sohn, Bildhauer, in Dietikon.

Frequenz im Schuljahr 1928/29: Fachschule für Holzschnitzler 17, Knabenzeichenschule 30 und Abendzeichenschule für Erwachsene 32 Schüler.

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Bildungsanstalten.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1928 155, darunter 68 Mechaniker, 32 Schreiner, 31 Schlosser und 24 Spengler. Die Schreinerfachschule zählte 21 Schüler. 3 Fortbildungskurse wurden von 63 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1928 Fr. 76,479.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Schülerzahl im Sommerhalbjahr 1928 2551, wovon 1917 Lehrlinge, 470 Lehrtöchter, 134 freiwillige Schüler und 30 Lehramtskandidaten; im Winterhalbjahr 2680, nämlich 1903 Lehrlinge, 442 Lehrtöchter, 307 freiwillige Schüler und 28 Lehramtskandidaten. Es wurden 5 Gehilfenkurse und 2 Kurse für Maurerlehrlinge durchgeführt. Staatsbeitrag pro 1928 Fr. 108,389.

Frauenarbeitsschule Bern. Die Lehrateliers zählten 1928 50 Schneiderinnen, 28 Weissnäherinnen und 4 Stickerinnen. Die drei Musterschnittkurse wurden von 241 Schülerinnen der Gewerbeschule besucht. 762 Töchter nahmen an den Kursen für Kleidermachen, Weissnähen, Sticken, Glätten, Flicken, Knabenkleider und Kochen teil. Staatsbeitrag pro 1928 Fr. 29,000.

Die **Uhrmacherschule St. Immer** zählte im Frühjahr 1928 93 Schüler und 16 Schülerinnen, nämlich 61 Uhrmacher, 32 Mechaniker und 16 Régleuses. Am Ende des Berichtsjahres waren noch 54 Schüler und 8 Schülerinnen, 34 Uhrmacher, 22 Mechaniker und 6 Régleuses. Staatsbeitrag pro 1928 Fr. 37,030.

Die **Uhrmacherschule Pruntrut** wies im Schuljahr 1928/29 22 Schüler und 7 Schülerinnen auf. Staatsbeitrag pro 1928 Fr. 12,640.

Gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1928/29: 93 Lehrlinge und Lehrtöchter und 127 freiwillige Schüler und Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1928 Fr. 4881.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Schülerzahl der gewerblichen Fortbildungs- bzw. Handwerkerschulen im Schuljahr 1928/29.

Schule	Schüler	Schülerinnen	Total
Aarberg	57	1	58
Belp	50	4	54
Biel	735	152	887
Biglen	30	7	37
Brienz	54	11	65
Büren	39	2	41
Burgdorf	215	45	260
Choindez	26	1	27
Delsberg	126	—	126
Delsberg, Schneiderinnen und Weissnäherinnen	—	33	33
Frutigen	33	5	38
Grosshöchstetten	46	5	51
Herzogenbuchsee	104	33	137
Huttwil	89	24	113
Jegenstorf	47	10	57
Interlaken	185	44	229
Übertrag	1,836	377	2,213

Schule	Schüler	Schülerinnen	Total
Übertrag	1,836	377	2,213
Kirchberg	74	16	90
Koppigen	11	5	16
Langenthal	317	43	360
Langnau	88	23	111
Laufen	36	6	42
Laupen	34	2	36
Lauperswil-Rüderswil	42	2	44
Lengnau-Pieterlen-Meinisberg	53	5	58
Lyss (ohne Handelsklasse)	114	29	143
Meiringen	68	11	79
Münchenbuchsee	24	1	25
Münsingen	63	8	71
Münster	82	—	82
Neuenstadt	45	16	61
Niederbipp	30	7	37
Oberburg	53	3	56
Oberdiessbach	46	1	47
Oberhofen	34	—	34
Pruntrut	58	13	71
Riggisberg	35	6	41
Ringgenberg	26	3	29
Rüegsauschachen-Lützelflüh	75	11	86
Saanen	24	9	33
Saignelégier	23	1	24
Schüpfen	32	—	32
Schwarzenburg	25	10	35
Signau	43	7	50
Sonvilier	15	—	15
Spiez	69	12	81
Stalden	31	3	34
Steffisburg	64	1	65
Sumiswald	58	9	67
Tavannes	92	10	102
Thun	454	91	545
Tramelan	60	18	78
Trubschachen	24	3	27
Uettligen	24	1	25
Utzenstorf	36	4	40
Wangen a. A.	42	6	48
Wattenwil	29	5	34
Wimmis	16	3	19
Worb	70	6	76
Wynigen	17	4	21
Zweisimmen	29	5	34
Total 1928/29	4,521	696	5,217
Total 1927/28	4,386	956	5,342

Die von der Sektion Bern des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes veranstalteten Fachkurse für Schreiner zählten zusammen 26 Teilnehmer.

Die obligatorische Dekorschule des Konditorenvereins Bern wurde im Schuljahr 1928/29 von 45 Lehrlingen besucht.

Im Berichtsjahr wurde ein Instruktionskurs für Lehrerinnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und 3 gewerbliche Fachkurse subventioniert. An die Kosten der im Jahr 1928 vom Schweizerischen Verband für Gewerbeunterricht in St. Gallen und Aarau veranstalteten Bildungskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen wurde ein der Zahl der bernischen Teilnehmer (37) entsprechender Staatsbeitrag geleistet.

5. Vom Staate unterstützte kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

Die Handelsklasse **Aarberg** zählte im Schuljahr 1928/29 10 Schüler und 3 Schülerinnen; die kaufmännische Fortbildungsschule **Huttwil** 27 Schüler und Schülerinnen in 3 Klassen. Die kaufmännische Abteilung der Handwerkerschule **Lyss** wurde im Schuljahr 1928/29 von 15 Lehrlingen und 9 Lehrtöchtern besucht. Die kaufmännische Fortbildungsschule **Tramelan** wies 40 Schüler und 39 Schülerinnen auf und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 3000.

Die **Verkäuferinnenschule für Ladenlehrtöchter der Stadt Bern** zählte im Schuljahr 1928/29 291 Schülerinnen. Staatsbeitrag Fr. 5000.

Die *16 Fortbildungsschulen* der *bernischen kaufmännischen Vereine* verzeigen für das Schuljahr 1928/29 folgende Schülerzahlen (siehe nachfolgende Tabelle).

Schule	Schüler	Schülerinnen	Total
Bern	569	176	745
Biel	206	163	369
Burgdorf	82	28	110
Delsberg	19	12	31
Frutigen	19	24	43
Herzogenbuchsee	17	10	27
Interlaken	44	8	52
Langenthal	51	25	76
Langnau	29	11	40
Laufen	9	1	10
Münster	4	14	18
Pruntrut	24	10	34
St. Immer	26	4	30
Spiez	8	3	11
Thun	105	93	198
Wangen	7	3	10
Total 1928/29	1,219	585	1,804
1927/28	1,505	806	2,311

Die Staatsbeiträge an diesen Schulen beliefen sich im Berichtsjahre zusammen auf Fr. 95,730.

Handelsschule Delsberg. Schülerzahl im Schuljahr 1928/29 47, wovon 23 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1927 Fr. 10,942.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz am Ende des Jahres 1928 123, wovon 38 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1927 Fr. 12,243.

Die Handelslehrerprüfung im Frühling 1928 wurde von einem Kandidaten mit Erfolg bestanden.

IV. Arbeitsamt.

I. Allgemeines.

Der Personalbestand ist unverändert geblieben.

In der Organisation des Amtes sind einige zweckmässige Umstellungen und Änderungen getroffen worden.

Unser Bestreben geht nach wie vor dahin, das Arbeitsamt so zu gestalten und auszubauen, dass es auch in Zeiten normaler Wirtschaftslage ein unentbehrliches Glied unserer Staatsverwaltung ist und bleibt. Die Anpassung seines Arbeitsnachweises, seiner Arbeitslosenversicherung und seiner Arbeitsbeschaffung an die jeweilige Arbeitsmarktlage ist von Bedeutung für unsere Volkswirtschaft. Dazu soll das Arbeitsamt eine Amtsstelle sein, der vom Regierungsrat jederzeit weitere Aufgaben, die direkt oder indirekt mit der Fürsorgetätigkeit des Staates in Zusammenhang stehen, zur Behandlung und zum Vollzug übertragen werden können.

II. Der Arbeitsmarkt im Kanton Bern.

Über die zahlenmässige Entwicklung der Arbeitsmarktlage in den einzelnen Monaten unterrichtet die nachfolgende Zusammenstellung. In unserm Kanton sind Verbandsarbeitsämter, die vom Bund Subventionen an die Kosten der Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises erhalten, das kantonale Arbeitsamt, die städtischen Arbeitsämter Bern, Biel, Thun, Burgdorf und das Gemeindearbeitsamt Langenthal.

Zusammenstellung der Stichtagszählungen der Verbandsarbeitsämter im Kanton Bern.

Stichtag, Ende	Zahl der bei den Verbandsarbeitsämtern im Kanton Bern angemeldeten		Auf 1000 unselbständig Erwerbende entfallen Stellesuchende	
	offenen Stellen	Stellesuchende	im Kanton Bern	in der ganzen Schweiz
Dezember 1927	232	1978	9	10,4
Januar 1928	371	1778	8	10,8
Februar 1928	556	1343	6	9,1
März 1928	826	862	4	6,3
April 1928	915	636	3	5,3
Mai 1928	863	613	3	4,9
Juni 1928	715	443	2	4,1
Juli 1928	637	492	2	4,2
August 1928	515	570	3	5,0
September 1928	562	475	2	4,7
Oktober 1928	421	714	3	5,8
November 1928	338	1064	5	7,3
Dezember 1928	204	1550	7	9,1

Die höchste Arbeitslosenziffer verzeichnete der Monat Januar. Schon im Februar betrug die Entlastung des Arbeitsmarktes 200 Personen und mit dem Einsetzen der Bautätigkeit im März war ein weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit um rund 500 Stellesuchende festzustellen.

Ende Juni hatten wir im Kanton Bern nur noch 443 Stellesuchende, d. h. die Hälfte weniger als Ende des gleichen Monats im Vorjahr. In den folgenden Monaten erfolgte eine stetige Zunahme mit Ausnahme des Monats September, in dem die Arbeitslosenziffer fast um hundert Stellesuchende fiel und in den letzten drei Monaten nahm die Zahl der Stellesuchenden wieder stark zu. Trotzdem verzeichneten wir Ende Dezember über vierhundert Stellesuchende weniger als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Die offenen Stellen erreichten Ende April ihren Höhepunkt, um von da an abzunehmen, bis Ende Dezember der tiefste Stand festgestellt werden muss.

Die Arbeitsmarktlage war gegenüber 1927 bedeutend besser und auch dieses Jahr zeigt uns ein Vergleich der offenen Stellen mit denen des Vorjahres eine stärkere Beanspruchung des öffentlichen Arbeitsnachweises durch die Arbeitgeber.

Wir geben nachfolgend einige Ausführungen über die Arbeitsmarktlage in einzelnen Berufsgruppen.

1. Landwirtschaft. Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitskräften setzte gleich zu Beginn des Jahres ein und hielt fast ununterbrochen bis zum November an. Leider überstieg die Nachfrage das Angebot, und es war uns nicht möglich, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Es fehlten nicht nur die guten Melker, sondern während des Sommers waren nicht einmal mehr genügend Arbeitskräfte für die übrigen landwirtschaftlichen Arbeiten zu finden. Deshalb waren wir genötigt, die von vielen Landwirten gestellten Einreisegesuche zugunsten ausländischer Erwerbstätiger und auch von Praktikanten, vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus zur Bewilligung zu empfehlen. Die meisten dieser Ausländer haben jedoch auf den Winter hin unsern Kanton wieder verlassen. Ganz besonders schwierig gestaltete sich die Zuweisung von Dienstmägden und nur in wenigen Fällen war es möglich, geeignete Mädchen zu finden. Auch hier musste einer grossen Anzahl ausländischer Gutsmägde Einreise und Aufenthalt zu Erwerbszwecken bewilligt werden.

Wir führen diesen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften hauptsächlich auf die vermehrten Arbeitsgelegenheiten in Industrie und Gewerbe, sowie im Hotelgewerbe zurück.

2. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe. Während des ganzen Jahres war starke Nachfrage nach Coiffeuren, Coiffeusen und Grossstückmachern, der nur teilweise genügt werden konnte. Diese drei Berufe gehören schon seit Jahren zu den sogenannten Mangelberufen und wir sind jedes Jahr gezwungen, den gestellten Einreisegesuchen zugunsten derartiger ausländischer Arbeitskräfte unsere Zustimmung zu erteilen. Dagegen war es möglich, die allerdings nur wenigen offenen Stellen für Hutmacher und Kürschner mit einheimischen Berufsleuten zu besetzen.

3. Lederbearbeitung. Es handelt sich hier hauptsächlich um Sattler und Schuhmacher, die während des

ganzen Jahres verlangt werden. Für Sattler konnte der Nachfrage mühelos durch Zuweisung jüngerer Berufsleute Genüge geleistet werden. Schwieriger war die Vermittlung von Schuhmachern, hier war es nur mit Hilfe anderer kantonaler Arbeitsämter möglich, die gemeldeten offenen Stellen zu besetzen. Aus unserm Kanton haben nur wenige stellensuchende Schuhmacher die Vermittlungstätigkeit unseres Arbeitsnachweises beansprucht. Von der Erteilung von Einreise- oder Aufenthaltsbewilligungen für ausländische Angehörige dieser Berufe konnte Umgang genommen werden.

4. Baugewerbe. Nach der üblichen Saisonarbeitslosigkeit in den Monaten Januar und Februar setzte die Bautätigkeit schon zu Beginn des Monats März ziemlich stark ein. Sie nahm jedoch auch dieses Jahr nicht den erwarteten Umfang an. Immerhin war mit Ausnahme der Stadt Bern im ganzen Kantonsgebiet gegenüber den Vorjahren eine Zunahme der Bautätigkeit festzustellen. Der Beschäftigungsgrad war im allgemeinen gut.

Besonders stark entwickelte sich die Bautätigkeit in Biel, im Seeland, im Jura und in Thun. Infolge der günstigen Witterungsverhältnisse konnte bis in den Dezember hinein gearbeitet werden und viele Bauten, deren Erstellung erst auf das nächste Jahr vorgesehen war, wurden noch im Herbst in Angriff genommen. Dadurch mussten einer Anzahl ausländischer Saisonarbeiter Aufenthaltsverlängerungen bis Mitte Dezember und teilweise sogar bis zu Weihnachten gewährt werden. Auch dieses Jahr sind eine grössere Anzahl Bauarbeiter, hauptsächlich ledige Maurer und Handlanger, nach Zürich und Basel abgewandert, wo der Arbeitsmarkt im Baugewerbe besonders günstig war.

5. Holzbearbeitung. Mit dem Einsetzen der Bautätigkeit war auch die Nachfrage nach Bauschreinern verbunden. Der gute Beschäftigungsgrad für diese Berufsarbeiter hielt bis in den Winter hinein an, teilweise konnte der Nachfrage nicht immer entsprochen werden. In grössern und mittleren Betrieben wurden Bauschreiner während des ganzen Jahres ohne Arbeitsausfall beschäftigt.

An berufstüchtigen Möbelschreinern machte sich im Berichtsjahre ein empfindlicher Mangel bemerkbar. Hauptsächlich grössere Betriebe, die feine Möbel herstellen, beklagten sich über das Fehlen tüchtiger Arbeitskräfte. Aber auch in kleinern Werkstätten fehlte es an Arbeitern. So mussten denn auch hier in einigen Fällen an ausländische Möbelschreiner Arbeitsbewilligungen erteilt werden. Andere Berufsleute aus der Gruppe Holzbearbeitung, wie Holzmaschinisten, Wagner, Küfer und Drechsler, die sich als stellesuchend meldeten, konnten jeweils mühelos vermittelt werden, sofern sie sich über die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten ausweisen konnten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Arbeitsmarktlage in dieser Berufsgruppe gut war.

6. Metall- und Maschinenindustrie. Gegenüber dem Vorjahre liess sich auch hier eine Besserung feststellen. Besonders günstig wirkte sich auf unsern Arbeitsmarkt der gute Beschäftigungsgrad in der Ostschweiz und in Schaffhausen aus, wodurch viele versetzbare Metallarbeiter veranlasst werden konnten, in diese Gegenden abzuwandern. Sie haben dort vielfach dauernde Arbeit gefunden. Aber auch in unserm Kanton sind die Arbeitsgelegenheiten zahlreicher geworden. Während noch im Jahre 1927 bei unserm Arbeitsnachweis ständig eine grosse Zahl stellesuchender Mechaniker und Schlosser angemeldet war, ist diese Erscheinung gegen Ende des Berichtsjahres verschwunden, und wir hatten in einzelnen Fällen sogar Mühe, die nötigen Berufsleute zu finden.

Eine weitere Entlastung des Arbeitsmarktes in der Metallbearbeitung bestand darin, dass es wieder in vermehrtem Masse möglich war, gute Arbeitskräfte nach Frankreich zu vermitteln, wo sich die Arbeitsverhältnisse offenbar gegenüber dem Vorjahre gebessert hatten.

7. Handel und Verwaltung. Leider hat sich die bedauernswerte Lage der beschäftigungslosen Kaufleute und Bureauangestellten immer noch nicht gebessert. Es sind auch keine Anzeichen vorhanden, dass in absehbarer Zeit für diese Berufskategorie eine Entlastung des Arbeitsmarktes eintreten wird. Hauptsächlich sind es entweder ältere Leute, die in privaten Unternehmungen oder in Staats- und Gemeindebetrieben nicht mehr unterkommen können oder dann jüngere Commis und Bureauangestellte, die über wenig Praxis und Erfahrung verfügen. Zudem ist den jungen Leuten bei den bestehenden Einreisebeschränkungen der Nachbarstaaten die Möglichkeit genommen, sich im Auslande beruflich weiter auszubilden und dort Sprachkenntnisse zu erwerben. Trotzdem war es uns zu verschiedenen Malen möglich, Bureauangestellte und Commis in Privatbetriebe oder aushilfsweise in Verwaltungen zu vermitteln.

Günstiger war die Arbeitsmarktlage für das weibliche Bureaupersonal. Wenn auch hier anscheinend das Angebot die Nachfrage überstieg, so konnten doch tüchtige Arbeitskräfte in absehbarer Zeit untergebracht werden.

8. Verkehrsdienst. In dieser Berufsgruppe war die grosse Zahl stellesuchender Chauffeure auffallend. Chauffeure-Mechaniker dagegen waren nie längere Zeit stellenlos, sondern konnten sofort vermittelt werden. Meistens handelt es sich aber bei den stellesuchenden Chauffeuren nicht um solche Berufsleute, sondern um Personen, die vorher irgendeine andere Beschäftigung ausgeübt hatten und sich dann in einer Chauffeurschule als Fahrer ausbilden liessen, in der Annahme, als Chauffeur eher eine gutbezahlte Stelle zu erhalten. Wenn es auch hie und da möglich war, solche Chauffeure zu vermitteln, so war wegen mangelnder Berufskenntnisse ihres Bleibens in der zugewiesenen Stelle gewöhnlich nicht lange. Unsere Bemühungen, diese Stellesuchenden zu veranlassen, sich wieder ihrem eigentlichen Berufe zuzuwenden, sind zum grössten Teil erfolglos geblieben.

9. Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe. Wie in den Vorjahren setzte gleich nach Neujahr eine recht starke Nachfrage für Hotelpersonal auf die Sommersaison ein.

Verlangt wurden: berufstüchtige Chefs de cuisine, Chefs de partie, Aides- und Commis de cuisine, gelernte Kellner, sprachenkundige Portiers und Conducteurs, Wäscher, Casseroliers, Küchen-, Hausburschen und Hilfspersonal.

An weiblichen Arbeitskräften: berufstüchtige Gouvernanten für Etage, Economat, Küche, Office und Lingerie, sprachenkundige Saal- und Serviertöchter, Zimmermädchen, Lingèren, Glätterinnen, Wäscherinnen, Köchinnen, Küchen-, Haus-, Officemädchen sowie Hilfspersonal.

Obwohl der Eintrittstermin meist erst auf Mai und Juni vorgesehen war, sind die frühen Aufträge der Hoteliers wie auch die Anmeldungen der Stellesuchenden sehr erwünscht, um eine möglichst klare Übersicht über den Arbeitsmarkt zu erhalten und um zu den eingehenden Einreisegesuchen rechtzeitig Stellung nehmen zu können. Wir fügen aber hinzu, dass eine genaue Übersicht leider durch die vielen privaten, gewerbsmässig betriebenen Vermittlungsbureaux stark beeinträchtigt wird.

Anfangs Februar wurden uns von holländischen Hotels, namentlich aus Scheveningen, weibliches Schweizerpersonal verlangt, da für die in Amsterdam stattfindende Olympiade vom Sommer 1928 mit einem grossen Gästezustrom zu rechnen und tüchtiges Personal sehr gesucht war.

Wir vermittelten mehrere Gouvernanten sowie 15 Saaltöchter und Zimmermädchen nach Holland. Obwohl die Anstellungsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten nicht besser sind als in der Schweiz, ist es für vorwärtsstrebende Hotelangestellte doch von grossem Vorteil, im Auslande weitere Kenntnisse zu erwerben und andere Leute, Sitten und Gebräuche kennen zu lernen. Den Deutschschweizerinnen bot das Verstehen der holländischen Sprache keine allzu grosse Schwierigkeit, da sie viel Ähnlichkeit mit unserm Dialekt hat.

Im Frühling — Februar/April — bestand gleich den Vorjahren ein Überangebot an Arbeitskräften, hauptsächlich an Portiers, dann auch an Köchen und Kellnern, beides gelernte Berufe, deren Inhaber nicht leicht umgeschichtet werden können und denen die Ausübung ihres Berufes während den Zwischensaisons in der Schweiz erschwert ist. Wir haben bereits in frühern Berichten darauf hingewiesen, dass im Kanton Bern weder von einer «Frühlings-» noch «Herbstsaison» gesprochen werden kann. In diesen Perioden muss so lange mit einem Überangebot gerechnet werden, als dass schweizerisches Hotelpersonal nicht wieder ungehindert nach dem Auslande — für die Zwischensaisons kommen hauptsächlich die Kurorte der Mittelmeerländer in Frage — ausreisen kann.

Im Laufe des Frühjahrs wurden die meisten Engagements für die Sommersaison abgeschlossen und der grösste Teil der eingegangenen Aufträge wurde zur Befriedigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erledigt. Wir stellen fest, dass die Hotellerie des Berner Oberlandes zu dem Vermittlungsdienst unseres Arbeitsamtes immer mehr Vertrauen gewinnt. Für die Zeit der Hochsaison machte sich der alte Mangel an Köchen, jungen Kellnern, Köchinnen und Küchenmädchen fühlbar, so dass den Einreisegesuchen für Ausländer dieser Berufsarten während der Sommermonate entsprochen werden musste.

Starke Nachfrage bestand neuerdings nach englisch sprechendem Personal, besonders in den Berufskategorien, welche mit den fremden Gästen in unmittelbare Fühlung kommen, wie Bureau- und Servierpersonal, Kellner, I. Portiers und Zimmermädchen.

Wir hatten auch dieses Jahr wieder Gelegenheit, mehrere junge Mädchen in englische Privatfamilien nach England und Jersey (Kanalinseln), zur Erlernung der Sprache unterzubringen. Dagegen ist die Vermittlung in englische Hotels mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da nur in Ausnahmefällen eine Arbeitsbewilligung an Ausländer erteilt wird. Mit den Vermittlungen in englische Familien haben wir bis jetzt gute Erfahrungen gemacht. Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sind günstig und nach 1—1½jährigem Aufenthalt haben sich die jungen Schweizerinnen genügend englische Sprachkenntnisse angeeignet, um sie in ihrem ursprünglichen Berufe als Hotelzimmermädchen, Serviertochter usw. erfolgreich verwerten zu können. Dazu wird ihnen in vielen Fällen ein beruflicher Aufstieg möglich.

Infolge des schönen Sommers und des starken Fremdenverkehrs herrschte auch während der Hochsaison — Juli/August — immer noch Nachfrage an Arbeitskräften. Schon anfangs Juli war Mangel an fachtüchtigem Personal jeder Kategorie. Eine Ausnahme machten nur die Portiers, an denen während des ganzen Jahres ein Überangebot bestand. Allerdings finden sich gerade in dieser Berufsart eine Anzahl Überläufer aus andern Berufen, die weder die nötigen Sprachkenntnisse noch die praktische Erfahrung besitzen, welche von einem richtigen Hotelportier verlangt werden. Die Union-Helvetia spricht denn auch in ihrer Nummer vom 21. Juni 1928 von einem «Portier-Elend».

Während der Hochsaison war es uns oft auch möglich, männliche und weibliche Arbeitslose aus andern Berufen, wie auch junge Anfänger, als Hilfskräfte in Hotels zu vermitteln, sie also beruflich umzuschichten. Der Frühherbst brachte wie stets ein sehr starkes Angebot an Stellesuchenden beider Geschlechter und jeder Kategorie. Hier machten eine Ausnahme die Köchinnen und das Küchen-Hilfspersonal. Da die Ausreiseschwierigkeiten nach Italien und Frankreich noch keine Milderungen erfahren hatten, wurde der Arbeitsmarkt durch dieses Überangebot wieder stark belastet. Die schweizerischen Herbstsaisonplätze im Tessin und am Genfersee sind zu unbedeutend, um alle freigewordenen Arbeitskräfte aus den Sommerhotels aufnehmen zu können.

Um den Stellesuchenden für die Wintersaison Arbeit verschaffen zu können, wandten wir uns anfangs Oktober an die oberländischen Hoteliers mit der Bitte, uns alle freiwerdenden Vakanzen für die Wintersaison frühzeitig bekanntzugeben. Unserm Wunsche wurde von den meisten Arbeitgebern entsprochen; die Folge davon war eine leichte Entspannung des Arbeitsmarktes. Wir wiederholen, dass im Winter nur rund 10 % von den zu besetzenden Stellen auf den Arbeitsmarkt gelangen, da sich das Sommerpersonal nach Möglichkeit auch die Stellen für den Winter sichert und zahlreiche offene Stellen durch direkte Bewerbung vergeben werden. Um Einreisegesuchen für die Wintersaison sofort mit vollwertigem einheimischem Ersatz begegnen zu können, stellte uns ab September die Union-Helvetia in Luzern — Arbeitnehmer-Organisation des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes — 2—3mal wöchentlich die Anmeldungen seiner Mitglieder zu. Praktische Resultate wurden trotz des grossen Arbeitsaufwandes der Union-Helvetia nicht erreicht, da in unserm Kanton nur wenig Einreisegesuche für den Winter gestellt wurden und auf unserm Amte selbst genügend tüchtige einheimische Arbeitskräfte als Ersatz eingeschrieben waren. Bedauerlich ist, dass im Kanton Graubünden, der die längste Wintersaison hat, ungefähr ein Viertel seines Hotelpersonals aus Ausländern zusammengesetzt ist. Ansonst hätten wir auch für unsere einheimischen Hotelangestellten im Winter etwas mehr Beschäftigung. Versuche, hier eine Änderung herbeizuführen, sind bis jetzt leider erfolglos geblieben.

10. Hausdienstpersonal. Die Nachfrage für Hausdienstangestellte überstieg wieder das Angebot in hohem Masse. Gesucht wurden besonders jüngere kochkundige Mädchen für alles, Stützen der Hausfrau, tüchtige Privatköchinnen, sowie geübte, nähfertige Privatzimmermädchen.

Da es uns trotz Bemühungen nicht möglich war, alle gemeldeten offenen Stellen mit einheimischen Mädchen zu besetzen, musste Einreisegesuchen für ausländisches Hausdienstpersonal entsprochen werden.

Sehr fühlbar war der Mangel an einheimischen Mädchen im Frühjahr und im Sommer, denn während dieser Zeit nahm die Hotellerie einen grossen Teil der weiblichen Arbeitskräfte auf.

Nach Schluss der Sommersaison trat wieder eine leichte Entspannung ein, da eine Anzahl der entlassenen Hotelangestellten während der Zwischensaisons Stellen im Hausdienst annimmt.

III. Arbeitsnachweis.

Die im letztjährigen Jahresbericht erwähnten Massnahmen zur Förderung und zum Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises in unserm Kanton sind auch in diesem Jahre durchgeführt und noch ausgebaut worden. Wir erwähnen:

1. Werbetätigkeit. Da der Arbeitsnachweis keinen Benutzungszwang für Arbeitgeber und Arbeitnehmer kennt, muss er sich durch zielbewusste und gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben durchsetzen. Damit wirbt er für sich selbst. Immerhin darf auch die Werbetätigkeit für ihn durch Presse, Plakat und andere Mittel nicht ausser acht gelassen werden, da seine Bestrebungen und seine Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch nicht allgemein bekannt sind. So liessen wir denn auch in diesem Jahre regelmässig im Amtsblatt und in Amtsanzeigern des Kantons Werbeartikel erscheinen, die in geeigneter Weise auf das Wesen des Arbeitsnachweises, seine Grundsätze und Einrichtungen aufmerksam machten. Die periodischen Berichte in der Tagespresse über die Arbeitsmarktlage hielten das Interesse für die Tätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises ebenfalls aufrecht. Dazu veröffentlichen wir im Anzeiger der Stadt Bern jeden Mittwoch unsere offenen Stellen, sowie die unbesetzten offenen Stellen anderer Kantone, um so den Stellesuchenden die Möglichkeit zu bieten, sich über die offenen Stellen im ganzen Land zu unterrichten.

Eine weitere Werbetätigkeit für den öffentlichen Arbeitsnachweis bot sich uns in der Schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit 1928 (Saffa). Wir beteiligten uns an dieser Ausstellung mit der Abteilung des weiblichen Arbeitsnachweises. Einige Schwierigkeiten ergaben sich bei der Frage, wie die Tätigkeit dieser Abteilung zur Darstellung zu bringen sei, um ein möglichst klares und allgemein verständliches Bild zu bieten. Wir einigten uns auf eine figürliche Darstellung, die Angebot, Nachfrage und Vermittlungen des weiblichen Personals in folgenden Berufsgruppen darstellte:

Gewerbe und Industrie, Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, Haushalt, Handel und Verwaltung, und zwar für die Jahre 1925, 1926 und 1927. Die Entwürfe zu den einzelnen Figuren, sowie die Ausführung derselben wurden durch die Abteilung für Arbeitsbeschaffung des Arbeitsamtes ausgeführt.

Das städtische Arbeitsamt in Bern beteiligte sich an dieser Ausstellung, indem es seine Zahlen von Angebot, Nachfrage und Vermittlungen zur Verfügung stellte. Die Kosten wurden geteilt.

Während der Ausstellungstage wurde die von Herrn Kunstmaler Dr. Münger gezeichnete Werbekarte des kantonalen Arbeitsamtes verteilt.

Unsere Ausstellung an der Saffa hat sich günstig als Werbetätigkeit für unsern öffentlichen Arbeitsnachweis ausgewirkt.

2. Betriebskataster. Die Vorarbeiten zu diesem Hilfsmittel im Arbeitsnachweis sind beendigt. Es fehlen nur noch die Angaben über die Betriebe. Da vorauszusehen ist, dass sich dabei gewisse Schwierigkeiten einstellen werden, prüfen wir die Frage, ob und wie es möglich ist, sie in Verbindung oder auf Grund des Materials der eidgenössischen Betriebszählung 1929 zu erhalten. Der Betriebskataster soll unserm Arbeitsnachweis Aufschluss über die Art der Betriebe in unserm Kanton, die Zahl und berufliche Zusammensetzung der darin beschäftigten Arbeitskräfte, sowie über allfällige besondere Anforderungen, die an diese gestellt werden, bieten.

3. Berufskunde. Anlässlich der vom eidgenössischen Arbeitsamt veranstalteten regionalen Konferenzen der Arbeitsämter besichtigten wir in den Kantonen Neuenburg und Aargau mehrere industrielle Betriebe. Solche Betriebsbesichtigungen sind sehr wertvoll, denn wir lernen dabei die Eigenarten der einzelnen Betriebe kennen und können die Kenntnisse über die einzelnen Berufe auffrischen und erweitern.

4. Informationsdienst, Pressesammeldienst, Bibliothek, Literaturkartei. Die sich im Besitze jedes Arbeitsvermittlers und jeder Arbeitsvermittlerin befindliche Informationsmappe wurde auch dieses Jahr regelmässig ergänzt und durch allgemeine Weisungen und Anregungen für das Personal vermehrt.

Der Pressesammeldienst unseres Amtes verwertet nach wie vor über hundert Tages- und Fachzeitschriften der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Alle Pressemeldungen, die Fragen der Volkswirtschaft, des Arbeitsrechtes und der Sozialversicherung behandeln, werden bei denjenigen Funktionären, für welche diese Artikel Interesse bieten, in Zirkulation gesetzt und nachher in Sammelmappen eingeordnet.

Unserer Bibliothek durften wir wieder eine Anzahl Neuanschaffungen über Arbeitsrecht und Sozialversicherung einreihen. Die Ausgabe eines systematischen Kataloges unserer Bibliothek befindet sich in Vorbereitung. Die Literaturkartei, die das Auffinden des von Fall zu Fall besonders interessanten Themas, Werkes, Aufsatzes oder Ausschnittes aus dem Pressesammeldienst erleichtert, wurde nach gewissen Gesichtspunkten ausgebaut und ergänzt.

5. Tägliche Vakanzenliste und Bulletin der versetzbaren Stellesuchenden. Die Vakanzenliste unseres Amtes wurde, wie im Vorjahr, täglich an 64 Gemeindearbeitsämter, sowie an 50 Naturalverpflegungsstationen in unserm Kanton versandt; sie enthielt:

a) alle offenen Stellen, die im eidgenössischen Bulletin veröffentlicht wurden;
b) alle offenen Stellen, die unserm Arbeitsnachweis gemeldet wurden und die wir nicht sofort durch geeignete Arbeitskräfte besetzen konnten (kantonale Vakanzen).

Neben diesem Bulletin zeigte sich im Laufe des Jahres auch die Notwendigkeit, gewisse versetzbare Stellesuchende auszuschreiben. Das eidgenössische Arbeitsamt gibt deshalb seit der zweiten Hälfte 1928 wöchentlich zweimal ein Bulletin von beruflich und persönlich empfehlenswerten Stellesuchenden heraus, und zwar von:

a) Angehörigen hochqualifizierter Berufe (gelehrte Berufe, Betriebsleiter, Werkmeister, Poliere usw.);
b) besonders tüchtigen Arbeitskräften aller Berufe;
c) bei Saisonschluss entlassenen einheimischen Arbeitskräften, die geeignet erscheinen, an Stelle noch beschäftigter ausländischer Saisonarbeiter zu treten;
d) Leuten, insbesondere auch jüngeren, gelernten, die zwecks beruflicher oder sprachlicher Weiterausbildung oder aus andern berechtigten Gründen ausserhalb ihres Wohnsitzkantons Stellen suchen.

6. Meldungen über Streiks und Sperren. Der Art. 4, Absatz *d*, der eidgenössischen Verordnung vom 11. November 1924 über den öffentlichen Arbeitsnachweis bestimmt:

«In Fällen von Arbeitseinstellungen, Sperren und Aussperrungen ist der Arbeitsnachweis fortzusetzen; jedoch ist den Personen, die ihn beanspruchen, in geeigneter Weise von jenen Tatsachen Kenntnis zu geben.»

Alle Meldungen über Streiks, Sperren und Aussperrungen, die unser Pressesammeldienst aus der Presse entnehmen konnte oder die uns von den beteiligten Berufsverbänden zugingen, wurden in die Informationsmappen eingetragen, damit unsere Arbeitsvermittler den Stellesuchenden davon Kenntnis geben konnten.

Um uns in Zukunft noch eingehender über die Verhältnisse und Tatsachen, die solchen Konflikten zugrunde liegen, zu unterrichten, werden wir inskünftig einen unserer Funktionäre als Beobachter zu den betreffenden Einigungsverhandlungen abordnen.

7. Mithilfe in der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Unsere Zusammenarbeit mit der kantonalbernischen Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge macht sich immer noch wie folgt:

a) Wir stellen diesem Amte unsere täglich erscheinenden Vakanzenlisten zur Verfügung. Aus den offenen Stellen, die von Einreise- oder Aufenthaltsverlängerungsgesuchen ausländischer Erwerbstätiger herrühren, kann sich die Berufsberatung ein Bild über überfüllte und über Mangelberufe machen;
b) wir haben die Erstellung und den Versand der Lehrstellenvakanzenlisten übernommen, indem wir diese Listen vervielfältigen und alle Donnerstage den Berufsberatungsstellen und Vertrauensleuten der Berufsberatung zustellen;
c) wir unterbreiten sehr oft der kantonalen Polizeidirektion Bern Antrag, Einreise- oder Aufenthaltsbewilligungsgesuchen von ausländischen Erwerbstätigen, die einem Mangelberuf angehören, nur dann zu entsprechen, wenn sich der Arbeitgeber gleichzeitig verpflichtet, sich mit der Zentralstelle für Berufsberatung in Verbindung zu setzen, um einen einheimischen Lehrling für diesen Mangelberuf auszubilden;
d) jeden Frühling und Herbst stellen wir der Zentralstelle für Berufsberatung gedruckte Formulare zur Durchführung einer Erhebung über die Lehrentlassenen zur Verfügung. Durch diese Massnahme können wir alle Lehrentlassenen, die bei ihrem Lehrmeister nicht bleiben können und auch anderweitig keine Arbeit gefunden haben, für den öffentlichen Arbeitsnachweis erfassen.

Dazu suchen wir inskünftig die Arbeitgeber zu veranlassen, ihre lehrentlassenen Arbeitskräfte noch eine gewisse Zeit zur weitern Ausbildung zu behalten. Auf diese Weise würde der Arbeitsmarkt vollwertigere Berufsleute erhalten, statt wie bisher Lehrentlassene, die infolge vieler noch mangelnder Berufskenntnisse ausserordentlich schwierig zu vermitteln sind. Das kantonale Lehrlingsamt hat uns zugesichert, uns in dieser Bestrebung zu unterstützen.

8. Mitteilungen der Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. Die schon letztes Jahr erwähnten periodisch erscheinenden Mitteilungen der Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge an die Berufsberater und Vertrauensleute der Berufsberatung in unserm Kanton sind auch im Berichtsjahre von unserm Amte vervielfältigt und versandt worden. Zur Erreichung eines engen und planmässigen Zusammenarbeitens und zur Besprechung aller den Arbeitsnachweis und die Berufsberatung gemeinsam berührenden Fragen fanden alle zwei Monate Konferenzen mit der Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge statt. In letzter Zeit nahm auch der Vorsteher des neuen kantonalen Lehrlingsamtes daran teil.

9. Versammlung des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter. Am 22. September wurde im Grossratssaal in Bern unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn O. Lang, Oberrichter in Zürich, die XI. Verbandsversammlung des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter abgehalten.

Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete ein Referat über «Die Psychotechnik im Dienste des Arbeitsmarktes», von Herrn Dr. Carrard, Direktor des Psychotechnischen Institutes in Zürich und Dozent für Psychotechnik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Eine gemeinsame Besichtigung der Saffa bildete den Abschluss dieser seit 1910 erstmals wieder in unserm Kanton tagenden Versammlung.

10. Regionale Konferenzen. Unter der Leitung des eidgenössischen Arbeitsamtes fanden auch dieses Jahr wieder drei Regionalkonferenzen der Verbandsarbeitsämter statt, und zwar in Neuenburg, Aarau und Zürich. Behandelt wurden vornehmlich Fragen des Arbeitsnachweises, wie Versetzbarkeit der Stellesuchenden und ihre Beziehungen zur Arbeitslosenversicherung, bessere Gestaltung der Vermittlungstätigkeit und des zwischenörtlichen Ausgleiches des Arbeitsmarktes, sowie Regelung

der Einreise und der Wiedereinreise ausländischer Saisonarbeiter.

Diese Konferenzen fördern in weitgehendem Masse das Zusammenarbeiten zwischen den einzelnen Verbandsarbeitsämtern. Die gemachten Erfahrungen haben uns in jeder Beziehung befriedigt.

11. Zentralstelle des Arbeitsnachweises der Naturalverpflegungsstationen. Nach § 1, Abs. 2, der kantonalen Verordnung vom 31. Juli 1926 betreffend den öffentlichen Arbeitsnachweis können dem kantonalen Arbeitsamt auch die Obliegenheiten einer Zentralstelle für den Arbeitsnachweis des kantonalen Naturalverpflegungsverbandes übertragen werden.

Im Berichtsjahre wurde in Verbindung mit der kantonalen Armendirektion die Frage geprüft, ob nicht die ganze Naturalverpflegung von der Direktion des Innern übernommen werden sollte. Anträge hierüber fallen in das neue Jahr.

12. Facharbeitsnachweis. Gestützt auf ein Abkommen des eidgenössischen Arbeitsamtes mit der Schweizerischen Technischen Stellenvermittlung in Zürich hat diese Institution vom 1. Januar 1928 hinweg die Aufgaben des öffentlichen Arbeitsnachweises für die technischen Berufe übernommen. Somit war grundsätzlich dieser Facharbeitsnachweis für die Vermittlung von technischem Personal allein zuständig. Da jedoch die betreffenden Berufe vielfach noch keine normalen Berufsverhältnisse aufwiesen, hatte sich der öffentliche Arbeitsnachweis mit der Vermittlung von ausserberuflicher Zwischenarbeit zu befassen. Es blieb uns zudem gestattet, gemeldete offene Stellen durch geeignete Bewerber aus unserm Kanton zu besetzen, sofern uns solche zur Verfügung standen. Die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Technischen Stellenvermittlung gestaltete sich reibungslos.

13. Gewerbsmässige Stellenvermittlung. Im Grossen Rat des Kantons Bern wurde von Herrn Grossrat Balsiger und 12 Mitunterzeichnete folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, wie die berufliche Stellenvermittlung für den Haushalt und für das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe besser geregelt und beaufsichtigt werden könnte.»

Da es eine Erfahrungstatsache ist, dass das private gewerbsmässige Stellenvermittlungswesen nicht nur in unserm Lande, sondern auch in andern Ländern Übelstände gezeitigt hat, denen unbedingt entgegengetreten werden sollte und die in Deutschland zum gänzlichen Verbot der gewerbsmässigen Stellenvermittlung ab 1. Januar 1931 geführt haben, unterbreiteten wir in unserer Stellungnahme zur Motion folgende Anträge:

1. den Austritt aus dem Konkordat, das im Mai 1875 zwischen den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf zum Schutze junger Leute in der Fremde abgeschlossen wurde, zu erklären;
2. die gewerbsmässige Stellenvermittlung in unserm Kanton vollständig neu zu regeln und dabei nicht nur die Stellenvermittlung für einzelne Berufe zu erfassen, sondern die gesamte gewerbsmässig betriebene Stellenvermittlung;
3. in der neuen Verordnung die Höhe der Vermittlungsgebühren, die im Konkordat nicht festgesetzt sind, zu bestimmen;
4. Die Frage zu prüfen, ob nicht unser Arbeitsamt zur fachlichen Beaufsichtigung der privaten gewerbsmässigen Stellenvermittlung beigezogen werden könnte.

Den Antrag sub 4 stellten wir, weil nach der in unserm Kanton geltenden gesetzlichen Regelung die kantonale Polizeidirektion die Aufsicht über die gewerbsmässige Stellenvermittlung führt. Grundsätzlich sollten unseres Erachtens die privaten gewerbsmässigen Stellenvermittlungsbureaux gänzlich aufgehoben werden, da es dem privaten Arbeitsnachweis unmöglich ist, einen rationellen Arbeitsmarktausgleich, wie dies eine der Grundbedingungen des Arbeitsnachweises ist, durchzuführen. Zu einer gänzlichen Unterdrückung dieser Art von Stellenvermittlung fehlen uns aber die gesetzlichen Grundlagen.

Die Motion wurde erheblich erklärt.

14. Fernvermittlungstätigkeit. Über die Fernvermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes im Jahre 1928 gibt die folgende Tabelle Aufschluss. Gegenüber dem Vorjahre müssen wir einen Rückgang der besetzten Stellen feststellen. Der Grund dafür liegt darin, dass an den Bauten der Kraftwerke Oberhasli A.-G. weniger Arbeitskräfte beschäftigt wurden als im Vorjahr.

Schlussendlich noch eine Aufstellung über die Vermittlungstätigkeit unseres Amtes in den letzten fünf Jahren.

	Offene Stellen	Stellesuchende	Besetzte Stellen
1924	3960	8632	1251
1925	7444	7802	3348
1926	8007	7575	3890
1927	6227	4760	4363
1928	6391	4301	3829

Fernvermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes im Jahre 1928.

Monat	Offene Stellen		Stellesuchende		Besetzte Stellen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Januar	142	216	135	150	91	131
Februar	239	326	196	137	189	155
März	370	358	243	140	259	147
April	333	381	227	174	210	164
Mai	365	425	259	172	224	168
Juni	401	337	309	149	274	140
Juli	339	258	238	104	220	93
August	224	180	212	130	162	97
September	252	169	187	118	129	105
Oktober	179	212	181	144	125	133
November	140	212	189	156	130	145
Dezember	189	144	222	129	192	146
Total	3173	3218	2598	1703	2205	1624

IV. Einreisewesen.

1. Abschaffung der Einreisevisa und ihre Rückwirkung auf den Arbeitsmarkt. Am 30. August 1928 wurde das Arbeitsamt vom eidgenössischen Arbeitsamt um Stellungnahme zu den Fragen ersucht, ob:

1. die Inlandkontrolle hinreichend sei, um die Abschaffung des Visums zu gestatten, und
2. unser Kanton es verhindern könnte, dass sich nach einer allfälligen Aufhebung des Visums italienische Arbeitskräfte zahlreicher bei uns festsetzen und unsern Arbeitsmarkt ungebührlich belasten würden.

Es ist richtig, dass die Aufhebung der Visa für die Angehörigen verschiedener Staaten ohne nennenswerten Nachteil für unsern Arbeitsmarkt blieb. Dies ist aber einzig und allein darauf zurückzuführen, dass der freie Grenzübertritt die betreffenden Ausländer der Pflicht nicht enthob, sich im Falle eines Stellenantrittes in unserm Lande, die in Art. 17 der bundesrätlichen Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vorgesehene Arbeitsbewilligung einzuholen. Dazu kam durch das Arbeitsamt die Begutachtung der Arbeitsbewilligungsgesuche für ausländische Arbeitskräfte vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus, sowie die Prüfung der Bedürfnisfrage. Dies konnte verhindern, dass der Arbeitsmarkt in unserm Kanton nicht ungebührlich belastet wurde.

Immer und immer wieder versuchten Arbeitgeber, und zwar meist selbst Ausländer oder naturalisierte Schweizer, die Einreise von Ausländern zu erwirken, deren Aufenthalt nicht in unserm volkswirtschaftlichen Interesse lag und die in unserm Lande keine wirtschaftliche Lücke ausfüllten. Oft handelte es sich auch um verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen, die zur Stellung von Arbeitsbewilligungsgesuchen führten. Ausländer, die zur Erholung oder auf Besuch einreisten, haben Arbeit ohne Bewilligung angenommen, und es verstrichen oft Wochen und Monate, bis solche Ausländer wieder weggewiesen waren. Der Fehler an diesen langen Verzögerungen und die daran folgende Belastung des Arbeitsmarktes lag keineswegs an einer langsamen Behandlung solcher Fälle durch die Fremdenkontrollen der Gemeinden und des Kantons, sondern es standen den Ausländern zuviele Einsprache- und Rekursmöglichkeiten zur Verfügung. Auch Gutsprachen von Gesandtschaften und einflussreichen Persönlichkeiten spielten oft eine grosse Rolle.

Wir sind zum Schlusse gekommen, dass die Inlandkontrolle, wie sie heute ausgeübt wird, ungenügend ist, um eine allgemeine Abschaffung der Einreisevisa zu gestatten und dass eine Aufhebung derselben sehr ungünstige Rückwirkungen auf unsern Arbeitsmarkt haben würde.

2. Schutz für einheimische Bauarbeiter. Die italienische Regierung hat für ihre während der Bausaison nach der Schweiz abwandernden Bauarbeiter ausserordentliche Schutzmassnahmen getroffen. Diese bestehen einmal darin, dass Italien keine Bauarbeiter in unser Land abwandern lässt, die nicht einen mit dem Arbeitgeber in der Schweiz abgeschlossenen und vom Auswanderungsamt der italienischen Gesandtschaft in Bern genehmigten Arbeitsvertrag vorweisen können. In diesem Arbeitsvertrag muss dem italienischen Arbeiter vertraglich Beschäftigung für eine gewisse Zeit, meist für die Dauer der ganzen Bausaison, sowie ein bestimmter Lohn zugesichert werden.

Der von der italienischen Regierung vorgeschriebene Abschluss von Arbeitsverträgen mit den italienischen Bauarbeitern zeitigte in der Folge für unsere einheimischen Bauarbeiter, die diesen Schutz nicht besitzen, oft unliebsame Folgen.

Bei jeder eintretenden Arbeitsstockung von kürzerer oder längerer Dauer wurden vielfach unsere einheimischen Arbeitskräfte zuerst entlassen, da mit denselben keine

a) Nach Berufsgruppen geordnet.

Berufsgruppen	Einreisegesuche empfohlen			Aufenthaltsverlängerungsgesuche empfohlen			Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche abgewiesen		
	M.	F.	Total	M.	F.	Total	M.	F.	Total
A. Bergbau	240	—	240	63	—	63	1	—	1
B. Landwirtschaft, Gärtnerei	38	13	51	3	2	5	5	5	10
C. Forstwirtschaft, Fischerei	2	—	2	—	—	—	—	—	—
D. Lebens- und Genussmittel	3	—	3	1	1	2	4	1	5
E. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	100	32	132	19	4	23	7	7	14
F. Herstellung und Bearbeitung von Leder und Gummi	5	2	7	3	—	3	4	—	4
G. Herstellung von Bauten und Baustoffen, Einrichtung von Wohnungen, Malerei	972	3	975	59	—	59	71	—	71
H. Holz- und Glasbearbeitung	22	2	24	4	—	4	14	—	14
J. Textilindustrie	12	1	13	3	1	4	3	2	5
K. Graphische Gewerbe	29	—	29	10	—	10	4	—	4
L. Papierindustrie	9	1	10	1	—	1	1	—	1
M. Chemische Industrie	2	—	2	—	—	—	—	—	—
N. Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	65	—	65	14	—	14	12	—	12
O. Uhrenindustrie und Bijouterie	17	4	21	2	—	2	4	2	6
P. Handel und Verwaltung	26	2	28	3	1	4	17	6	23
Q. Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, Anstalten	142	135	277	5	10	15	27	38	65
R. Verkehrsdienst	1	—	1	4	—	4	1	—	1
S. Freie und gelehrte Berufe	241	29	270	20	2	22	45	11	56
T. Haushalt	3	212	215	—	3	3	—	25	25
U. Übrige Berufsarten	16	7	23	—	1	1	6	—	6
Lehrlinge und Lehrtöchter	1	13	14	—	—	—	11	12	23
Total	1946	456	2402	214	25	239	237	109	346

Arbeitsverträge über die Dauer der Arbeit abgeschlossen worden waren.

Die italienischen Bauarbeiter dagegen mussten vertraglich weiter beschäftigt werden, wenn unsere Bauunternehmer nicht die Gefahr laufen wollten, von den italienischen Arbeitern wegen Vertragbruches belangt zu werden. Wir stehen heute vor der Tatsache, dass die italienischen Bauarbeiter in der Schweiz einen viel grösseren Schutz in bezug auf Arbeitsdauer und Entlöhnung besitzen, als unsere einheimischen Arbeitskräfte, die im Winter ihre Ersparnisse in der Schweiz aufbrauchen, das ganze Jahr Steuern zahlen und auch Militärdienst in unserer Armee leisten müssen. Dazu kommt noch, dass viele Bauunternehmer, und zwar insbesondere solche, welche die italienische Staatsangehörigkeit besitzen oder vor noch nicht langer Zeit besassen, fast ausschliesslich italienische Bauarbeiter beschäftigen wollen und unsere einheimischen Bauarbeiter nur ungenügend berücksichtigen.

Die von der italienischen Regierung angeordneten Schutzmassnahmen für ihre periodisch abwandernden Saisonarbeiter machten es uns zur Pflicht, auch für unsere einheimischen Bauarbeiter besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Wir haben deshalb im Berichtsjahr der kantonalen Polizeidirektion u. a. folgende Vorschläge unterbreitet:

a) Es werden vom 1. November jedes Jahres an keine Aufenthaltsverlängerungsgesuche für italienische Bauarbeiter bewilligt. Ausschlaggebend für diesen Antrag war, dass wir im Winter den Bedarf an Bauarbeitern restlos durch einheimische Arbeitskräfte decken können;

b) die kantonale Polizeidirektion Bern behält sich bei gewissen Bauunternehmern das Recht vor, an die Erteilung von Einreisebewilligungen an italienische Bauarbeiter die Bedingung zu knüpfen, dass für jeden einreisenden italienischen Bau-

b) Nach der Staatszugehörigkeit geordnet, erhalten wir folgendes Bild:

Länder	Einreisegesuche empfohlen			Aufenthalts-verlängerungsgesuche empfohlen			Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche abgewiesen		
	M.	F.	Total	M.	F.	Total	M.	F.	Total
Italien	1282	29	1311	147	2	149	89	3	92
Deutschland	355	300	655	29	13	42	62	63	125
Österreich	145	67	212	13	6	19	39	18	57
Frankreich	52	26	78	6	2	8	17	14	31
Tschechoslowakei	26	15	41	4	—	4	3	2	5
Belgien	22	—	22	5	—	5	9	—	9
Dänemark	16	—	16	1	—	1	4	—	4
England	7	9	16	—	—	—	1	2	3
Ungarn	10	3	13	5	—	5	2	2	4
Spanien	8	—	8	—	—	—	2	—	2
Polen	6	1	7	1	1	2	1	1	2
Liechtenstein	5	—	5	—	—	—	—	—	—
Holland	2	1	3	1	—	1	2	1	3
Jugoslawien	1	2	3	—	—	1	—	—	—
Schweden	—	3	3	—	—	—	—	—	—
Russland	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	1	—	1	—	1	1	—	—	—
Chile	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Argentinien	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Litauen	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Rumänien	1	—	1	—	—	—	4	2	6
Griechenland	1	—	1	—	—	—	1	—	1
Bulgarien	1	—	1	—	—	—	—	1	1
Norwegen	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Portugal	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Total	1946	456	2402	214	25	239	237	109	346

arbeiter wenigstens zwei einheimische Bauarbeiter vertraglich zu den gleichen Bedingungen und während der gleichen Zeitdauer wie die italienischen Bauarbeiter eingestellt werden.

Die Bauunternehmer, die ohne Rücksicht auf unsern Arbeitsmarkt den Vorzug italienischen Bauarbeitern geben, sind unserm Arbeitsamte zum grössten Teil bekannt. Es handelt sich, wie schon ausgeführt, meist um Arbeitgeber, die selbst die italienische Staatsangehörigkeit besitzen oder vor nicht allzulanger Zeit besassen.

Zudem führt unser Arbeitsamt jedes Jahr eine genaue Kontrolle über die einreisenden italienischen Bauarbeiter, um einen gerechten Ausgleich zu schaffen;

c) die Arbeitsbewilligungen für italienische Bauarbeiter werden in der Regel auf die gesuchstellenden Arbeitgeber beschränkt. Eine gewisse Freizügigkeit wird nur für Mitglieder des schweizerischen Baumeisterverbandes gestattet, jedoch unter der Bedingung, dass eine allfällig notwendige und begründete Verschiebung von ausländischen Arbeitern von einem Arbeitgeber zu andern durch das Sekretariat des schweizerischen Baumeisterverbandes und unter vorangehender Verständigung unseres Arbeitsamtes vorgenommen wird;

d) die kantonale Polizeidirektion Bern behält sich grundsätzlich vor, die an italienische Saisonarbeiter des Baugewerbes erteilten Aufenthaltsbewilligungen jederzeit zu widerrufen, und zwar insbesondere dann, wenn bei Eintreten von Betriebsstockungen, längerem oder kürzerem Arbeitsmangel, unsere einheimischen Arbeiter entlassen, italienische Bauarbeiter dagegen weiterbeschäftigt werden.

3. Statistik über das Einreisewesen. Wie in den Vorjahren so hat auch im Berichtsjahre die kantonale Polizeidirektion Bern dem kantonalen Arbeitsamt alle Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche für ausländische Erwerbstätige in unserm Kanton zum Mitbericht vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus und zur Prüfung der Bedürfnisfrage überwiesen. Die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet mit der kantonalen Polizeidirektion, Fremdenkontrolle, war, wie immer, in jeder Beziehung gut.

Mit dem städtischen Arbeitsamt Bern und mit dem schweizerischen Baumeisterverband sind Abkommen über wesentliche Vereinfachungen in der Behandlung der Einreisegesuche für ausländische Bauarbeiter abgeschlossen worden. Sie haben beidseitig befriedigt.

Insgesamt hat das Arbeitsamt im Berichtsjahr 2987 (1926: 2870, 1927: 3133) Einreise- und Aufenthaltsverlängerungs- sowie Niederlassungsbewilligungsgesuche begutachtet.

Die Statistik über diese Gesuche, geordnet nach Berufsgruppen, einzelnen Berufen und Nationalität der Ausländer, wurde auch dem kantonalen Lehrlingsamt und der Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge zur Verfügung gestellt.

Vorstehend zwei Rekapitulationen aus dieser Statistik, und zwar:

a) die Verteilung auf die Berufsgruppen der im Berichtsjahre in den Kanton eingereisten Ausländer, sowie derjenigen ausländischen Erwerbstätigen, die Aufenthaltsverlängerungsgesuche stellten;

b) die Verteilung nach Staatsangehörigkeit geordnet.

V. Arbeitslosenversicherung.

1. Allgemeines. Die Arbeitslosenversicherung in unserm Kanton hat auch im Jahre 1928 Fortschritte gemacht. Ende des Jahres 1926 bestanden im Kanton Bern nur 11 anerkannte Arbeitslosenkassen, diese Zahl hat sich bis Ende 1927 auf 42 Arbeitslosenkassen erhöht, und Ende dieses Jahres zählen wir insgesamt 55 bernische Arbeitslosenkassen.

Anerkannt wurden im Jahre 1928 folgende neue Kassen:

Öffentliche Kassen:

Caisse municipale d'assurance contre le chômage, St-Imier.

Caisse municipale d'assurance contre le chômage, Corgémont.

Private einseitige Kassen:

Arbeitslosenkasse des Verbandes Schweizer Hutarbeiter, Wädenswil.

Arbeitslosenkasse des Zentralverbandes christlichsozialer Bauarbeiter der Schweiz, St. Gallen.

Arbeitslosenkasse des schweizerischen Bäcker- und Konditorengehilfenverbandes, Winterthur.

Arbeitslosenkasse des christlichen Verbandes der Buchbinder, Papier- und Kartonnagearbeiter und des graphischen Hilfspersonals der Schweiz, Einsiedeln.

Arbeitslosenkasse (Konditionslosenkasse) der schweizerischen Buchdruckergewerkschaft, Luzern.

Arbeitslosenversicherungskasse des christlichen Holzarbeiterverbandes der Schweiz, Luzern.

Arbeitslosenkasse des christlichsozialen Malerverbandes der Schweiz, St. Gallen.

Arbeitslosenversicherungskasse des christlichen Metallarbeiterverbandes, Winterthur.

Arbeitslosenkasse des christlichen Verbandes der Arbeiter und Arbeiterinnen der schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie, St. Gallen.

Arbeitslosenversicherungskasse des christlichsozialen Verbandes der Transport-, Hilfs-, Lebens- und Genussmittelarbeiter der Schweiz, St. Gallen.

Arbeitslosenversicherungskasse des Kartells der christlichsozialen Gewerkschaften von Baselstadt, Basel.

Private paritätische Kasse, mit Hauptsitz ausserhalb des Kantons Bern, jedoch mit Zweigniederlassung in unserm Kanton:

Paritätische Betriebs-Arbeitslosenversicherungskasse der A.-G. der Mechan. Strickereien vorm. Zimmerli & Cie., Aarburg (Aargau), Zweigniederlassung in Bern.

An die privaten einseitigen und privaten paritätischen Arbeitslosenkassen haben die Wohnsitzgemeinden der Versicherungsbezüger einen Beitrag von mindestens 10 % der statutengemäss ausgerichteten Taggelder zu übernehmen.

Das kantonale Arbeitsamt belastet die beitragspflichtigen Gemeinden für die ihnen auffallenden Anteile und stellt ihnen Rechnung.

2. Öffentliche Arbeitslosenkassen. Fünfzehn von den bis heute anerkannten Arbeitslosenkassen beruhen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

Sie umfassen 33 bernische Gemeinden (im Vorjahr 14 öffentliche Arbeitslosenkassen mit 33 Gemeinden) und zählen 3627 Mitglieder. Die öffentliche Arbeitslosenkasse der Einwohnergemeinde Busswil wurde aufgelöst. Deren Bestand war unter zehn Mitglieder gesunken, und auf eine Zunahme konnte nicht gerechnet werden.

Das Reglement der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Ersigen wurde nicht in Kraft gesetzt, da die statutarisch festgesetzte Mindestmitgliederzahl nicht erreicht wurde.

Die Kassen verteilen sich auf Mittelland, Seeland, Oberaargau und Jura. Im französisch sprechenden Kantonsteil sind 1928 in den Gemeinden St-Imier und Corgémont neue öffentliche Arbeitslosenkassen errichtet worden.

Auch die Einwohnergemeinde Thun hat eine Arbeitslosenkasse gegründet. Die Anerkennung fällt in das neue Jahr.

Die Gemeinden leisten an die statutengemäss ausgerichteten Taggelder Subventionen von 10—30 %.

3. Private einseitige Arbeitslosenkassen. Wir zählen heute in unserm Kanton 22 private einseitige Kassen gegenüber deren 11 im Vorjahr.

Im Berichtsjahre hat eine einzige Arbeitslosenkasse des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, die Kasse des Verbandes Schweizer Hutarbeiter, die Genehmigung durch den Regierungsrat erhalten. Die übrigen zehn anerkannten Arbeitslosenkassen sind dem christlich-nationalen Gewerkschaftsbunde angeschlossen.

Eine weitere Entwicklung der privaten einseitigen Arbeitslosenkassen ist im Kanton Bern kaum mehr zu erwarten, denn alle grössern Arbeitnehmerorganisationen haben nun Arbeitslosenkassen.

Da diese privaten einseitigen Arbeitslosenkassen wichtige Träger der gesetzlich geregelten Arbeitslosenversicherung sind, begrüssen wir es sehr, wie wir schon in unserm letzten Jahresbericht ausgeführt haben, wenn bernische Gemeinden über den in unserm Gesetz vom 9. Mai 1926 vorgeschriebenen Wohnsitzgemeindebeitrag von 10 % an die statutengemäss ausgerichteten Taggelder hinausgehen. Eine Anzahl bernischer Gemeinden haben denn auch beschlossen, die privaten Kassen mit mehr als nur 10 % zu subventionieren; so leisten z. B. sechs Gemeinden 15 %, elf Gemeinden 20 % (eine Gemeinde nur an die Arbeitslosenkasse des schwei-

zerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes) und fünf Gemeinden 25 % (eine Gemeinde ebenfalls nur an die Arbeitslosenkasse des schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes) an die Taggeldauszahlungen.

4. Private paritätische Arbeitslosenkassen. Anerkannte private paritätische Arbeitslosenkassen sind 18 (Vorjahr 17) zu verzeichnen. Fünf dieser Kassen haben ihren Hauptsitz im Kanton Bern, die dreizehn übrigen Kassen sind ausserhalb des Kantons, besitzen jedoch Zweigniederlassungen im Kanton Bern.

Die ausserkantonalen Kassen verteilen sich wie folgt:
11 Kassen auf den Kanton Solothurn,
1 Kasse auf den Kanton Baselstadt,
1 Kasse auf den Kanton Aargau.

Subventionsaktion 1. Januar 1927 bis 31. Dezember 1927.

Kassen	Subventionseingabe	Subventionsberechtigte Taggeldauszahlungen	Kantonsbeitrag	Gemeindeanteile
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Öffentliche Arbeitslosenkassen.				
1. Städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Bern. . .	518,528. 95	517,184. 85	51,718. 50	155,155. 50
2. Städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Biel . . .	56,000. —	55,850. 75	5,585. 05	13,962. 65
3. Öffentliche Arbeitslosenkasse der Einwohnergemeinde Rohrbach	8,182. 50	8,166. 50	816. 65	1,633. 30
4. Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Muri bei Bern.	7,372. 45	7,372. 45	737. 25	2,580. 35
5. Öffentliche Arbeitslosenkasse der Einwohnergemeinde Schüpfen.	6,725. 25	6,700. 75	670. 05	1,675. 15
6. Öffentliche Arbeitslosenkasse der Einwohnergemeinde Lyss . . .	289. 35	289. 35	28. 95	72. 35
7. Öffentliche Arbeitslosenkasse der Einwohnergemeinde Busswil b. B.	263. 50	263. 50	26. 35	52. 70
8. Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit der Gemeinde Kirchberg	129. 60	129. 60	12. 95	32. 40
9. Öffentliche Arbeitslosenkasse der Einwohnergemeinde Seedorf .	86. —	86. —	8. 60	21. 50
10. Öffentliche Arbeitslosenkasse der Einwohnergemeinde Roggwil .	9. —	9. —	—. 90	2. 25
Total	597,586. 60	596,052. 75	59,605. 25	175,188. 15
II. Private einseitige Arbeitslosenkassen.				
1. Arbeitslosenkasse des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz	271,677. 65	265,559. 40	26,555. 95	37,114. 10
2. Arbeitslosenkasse des Bekleidungs- und Lederarbeiterverbandes der Schweiz	662. —	90. —	9. —	9. —
3. Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Buchbinderverbandes. . .	4,662. 90	4,233. 80	423. 40	512. 20
4. Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter	47,019. 95	45,362. 25	4,536. 20	6,208. —
5. Arbeitslosenkasse des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz	31,117. 85	30,360. 20	3,036. —	4,398. 25
6. Arbeitslosenkasse des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter	215. —	215. —	21. 50	21. 50
7. Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins .	5,488. —	4,885. —	488. 50	831. 65
8. Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Lithographenbundes . . .	3,946. 50	3,522. 50	352. 25	639. 20
9. Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes	556,597. 83	551,508. 54	55,150. 85	83,431. 20
10. Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Textilarbeiterverbandes .	17,484. —	17,215. 15	1,721. 50	2,455. 80
11. Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Typographenbundes . . .	57,273. —	55,013. 50	5,501. 35	9,650. 20
Total	996,144. 68	977,965. 34	97,796. 50	145,271. 10
III. Private paritätische Arbeitslosenkassen.				
1. Betriebsarbeitslosenversicherungskasse der A.-G. Gugelmann & Cie., Langenthal	2,357. 90	2,357. 90	235. 80	235. 80
2. Caisse d'Assurance-chômage de la Corporation horlogère des Franches-Montagnes	9,811. 55	9,640. 95	964. 10	964. 10
3. Betriebs-Arbeitslosenversicherungskasse der Metallwerke A.-G., Dornach.	39. 35	39. 35	3. 95	3. 95
Total	12,208. 80	12,038. 20	1,203. 85	1,203. 85
Zusammenstellung:				
I. Öffentliche Arbeitslosenkassen	597,586. 60	596,052. 75	59,605. 25	175,188. 15
II. Private einseitige Arbeitslosenkassen	996,144. 68	977,965. 34	97,796. 50	145,271. 10
III. Private paritätische Arbeitslosenkassen	12,208. 80	12,038. 20	1,203. 85	1,203. 85
Total	1,605,940. 08	1,586,056. 29	158,605. 60	321,663. 10

Gesamtleistung aus öffentlichen Mitteln im Jahre 1927.

Kassen	Anerkannte Taggeld-auszahlungen	Bundesanteil	Kantonsanteil	Gemeindeanteil
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A. Öffentliche Kassen	597,586.60	239,034.65	59,605.25	175,188.15
B. Private einseitige Kassen	977,965.34	293,389.60	97,796.50	145,271.10
C. Private paritätische Kassen	12,038.20	4,815.25	1,203.85	1,203.85
	1,587,590.14	537,239.50	158,605.60	321,663.10

Zusammenzug:

1. Bundesanteil	Fr.	537,239.50
2. Kantonsanteil	»	158,605.60
3. Gemeindeanteil	»	321,663.10
	Fr.	1,017,508.20

5. Allgemeiner Stand der Arbeitslosenversicherung im Kanton Bern.

	Ende 1926	Ende 1927	Ende 1928
I. Öffentliche Arbeitslosenkassen	4	14	15
II. Private einseitige Arbeitslosenkassen	6	11	22
III. Private paritätische Arbeitslosenkassen	1	17	18
Insgesamt	11	42	55
Zuwachs			13 Kassen

Die Verteilung der Kassenmitglieder auf die verschiedenen Arbeitslosenkassen macht sich wie folgt:

	Öffentliche Kassen	Private einseitige Kassen	Private paritätische Kassen	Total
Ende 1927	3,670	24,513	4,439	32,622
Ende 1928	3,627	24,339	4,519	32,485

In der ganzen Schweiz zusammen verzeichnen die Kantone Bern, Zürich, Baselstadt und Solothurn die absolut grösste Zahl Mitglieder von Arbeitslosenkassen. Dazu ist zu bemerken, dass die Kantone Baselstadt und Solothurn das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung eingeführt haben.

6. Abrechnungswesen in der Arbeitslosenversicherung.

Gestützt auf § 8, Ziffer 2, unserer Verordnung vom 24. August/6. Oktober 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen hat die Direktion des Innern die Frist für die Einreichung der Subventionsgesuche für die pro 1927 ausbezahlten Taggelder auf den 25. Februar 1928 festgesetzt. Die Subventionseingaben, die innert nützlicher Frist unserm Arbeitsamt eingereicht wurden, ergaben für das Jahr 1927 8088 Bezüger und Fr. 1,605,940.08 ausbezahlte Taggelder. Das Jahr 1927 ist das erste vollständige Rechnungsjahr, da 1926 die kantonale Subvention erst ab 1. Juni (Zeitpunkt an dem unser Gesetz vom 9. Mai 1926 in Kraft trat) geleistet wurde.

Unser Arbeitsamt hat die Rechnungen und Taggeldauszahlungen eingehend geprüft, auch die Geschäftsführungen der öffentlichen Arbeitslosenkassen sind an ihren Sitzen überprüft worden. Ebenfalls sind diejenigen Sektionskassen der privaten Arbeitslosenkassen, die bedeutende Auszahlungen zu verzeichnen hatten, einer Revision unterzogen worden. Die Prüfung der Geschäftsführung der Zentralen der privaten Arbeitslosenkassen hat das eidgenössische Arbeitsamt besorgt, da sich der Wirkungskreis dieser Kassen auf mehrere Kantone erstreckt.

Geschäftsführung der öffentlichen Arbeitslosenkassen und der Sektionskassen der privaten Arbeitslosenkassen sind im allgemeinen als gut zu bezeichnen. Dagegen haben die Taggeldauszahlungen zu verschiedenen Beanstandungen Anlass gegeben. So mussten wegen Ausrichtung zu hoher Taggelder, Überschreiten der Bezugsdauer, Nichteinhalten der gesetzlichen Karenzfrist, Entlassungen wegen Selbstverschuldens, Nichtannahme von zugewiesener angemessener Arbeit, Abzüge gemacht werden. Auch befanden sich bei den Eingaben eine Anzahl ausserkantonaler Bezüger, für die der Kanton Bern keine Subvention leistet. Hinsichtlich der Übertritte von einer öffentlichen in eine private einseitige Arbeitslosenkasse haben sich vielfach Missverständnisse ergeben. Diese Angelegenheit wurde in einer auf dem eidgenössischen Arbeitsamt stattgefundenen Besprechung erledigt. Eine Anzahl Unterstützungsfälle musste beanstandet und von der Subventionseingabe ganz in Abzug gebracht werden.

Als subventionsberechtigte Taggeldauszahlungen sind insgesamt Fr. 1,586,056.59, die an 7804 Bezüger ausgerichtet wurden, anerkannt worden.

Nach Art. 5 unseres Gesetzes vom 9. Mai 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen, hat an jede Kasse, für welche die Berechtigung auf den kantonalen Beitrag anerkannt ist, die Wohnsitzgemeinde des Versicherten ebenfalls einen Beitrag von mindestens 10 % an die gemäss Statuten ausbezahlten Taggelder zu leisten. Für solche Gemeindeanteile sind vom Ar-

beitsamt 257 Gemeinden (deutscher Kantonsteil 211, französischer Kantonsteil 46) belastet worden.

Wir legen fest, dass alle von uns anerkannten Arbeitslosenkassen bestrebt sind, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen. Der Verkehr mit den Organen der Kassen war in jeder Beziehung zufriedenstellend und gab zu keinen Anständen Anlass.

Die Subventionsaktion, über die die Tabellen auf Seite 101 und 102 nähern Aufschluss geben, war auf Ende des Berichtsjahres abgeschlossen und erledigt.

VI. Kantonaler Solidaritätsfonds.

Auf 1. Januar 1928 betrug der kantonale Solidaritätsfonds, der bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern angelegt ist, Fr. 477,086. 30.

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 14. März 1928 beschlossen, vier Fünftel = Fr. 16,800 des auf Tausend abgerundeten Zinserträgnisses pro 1927 wie folgt zu verwenden:

1. Zur Förderung der Gründung neuer und zum Ausbau bestehender öffentlicher Arbeitslosenkassen	Fr. 8,400.—
2. Zur Gewährung von Beiträgen an die im abgelaufenen Kalenderjahr ausgerichteten Versicherungstaggelder	» 8,400.—
Total	Fr. 16,800.—

Diese Beiträge wurden in angemessener Weise an die verschiedenen öffentlichen Arbeitslosenkassen im Kanton Bern verteilt. Fr. 450 sind nicht beansprucht worden.

Dagegen ist im Berichtsjahre noch ein im Jahre 1927 zuerkannter Beitrag von Fr. 2000 ausgerichtet worden, so dass die wirklichen Auszahlungen Fr. 18,350 betragen. Die Staatskasse hat diese Auszahlungen vorgeschossen; sie waren zu 4 3/4 % zu verzinsen. Sowohl das Zinsbetreffnis von Fr. 690.90 wie die Vorschüsse von Fr. 18,350 sind am Ende des Berichtsjahres vom Fonds abgehoben und der Staatskasse zugeführt worden. Die Hypothekarkasse hat ihrerseits das Kapital von Fr. 477,086.30 mit 4 3/4 % verzinst und dem Fonds die Summe von Fr. 22,661.60 gutgeschrieben.

Der kantonale Solidaritätsfonds betrug am 31. Dezember 1928 Fr. 480,725, er hat sich also gegenüber dem Vorjahr um Fr. 3,638 .70 vermehrt. Bilanz auf 31. Dezember 1928:

Einnahmen:

Vermögensbestand auf 1. Januar 1928	Fr. 477,086.30
Zinsgutschrift der Hypothekarkasse pro 1928	» 22,661.60
Insgesamt	Fr. 499,747.90

Ausgaben:

Auszahlungen an die öffentlichen Arbeitslosenkassen	Fr. 18,350.—
Zinsvergütung an die Staatskasse für die Auszahlungen	» 672.90
Insgesamt	Fr. 19,022.90

Rekapitulation:

Summa Einnahmen	Fr. 499,747.90
Summa Ausgaben	» 19,022.90
Einnahmenüberschuss	Fr. 480,725.—

gleich Vermögensbestand auf 31. Dezember 1928.

VII. Arbeitslosenunterstützung.

Während der Geltung der verschiedenen Bundeserlasse, die in den Jahren 1918 bis 1924 die Arbeitslosenfürsorge regelten, mussten an unverschuldet arbeitslos gewordene Bürger Unterstützungen ausbezahlt werden.

Die bernischen Gemeinden hatten daran 1/6 bis 1/4 zu tragen. Nach und nach versiegten die Geldquellen vieler Gemeinden, und als im Winter 1921/22 die Arbeitslosigkeit ihren Höhepunkt erreichte, waren die Kassen einzelner Gemeinden leer; die Beitragspflicht an die Arbeitslosenunterstützung bestand aber nach wie vor.

Wir waren deshalb genötigt, diesen Gemeinden Vorschüsse zu leisten. Dadurch kamen einige Gemeinden in ein Schuldverhältnis zum Staat. Der grösste Teil dieser Schulden wurde zurückbezahlt, nur einige jurassische Gemeinden blieben die Rückzahlung ihrer erhaltenen Vorschüsse im Betrage von insgesamt Fr. 646,000 schuldig. Diese Beiträge wurden wiederholt von unserm Arbeitsamt zur Rückzahlung verlangt, jedoch ohne Erfolg. Die meisten schuldnerischen Gemeinden erklärten, es bestehe zurzeit keine Zahlungsmöglichkeit.

Am 1. Dezember 1927 fand in Bern eine Konferenz statt, an der auf der einen Seite Vertreter der Regierung, auf der andern Seite Vertreter der schuldnerischen jurassischen Gemeinden teilnahmen, die ein Gesuch um Erlass der Schulden übergaben und mündlich begründeten.

Von seiten der Regierungsvertreter wurde entgegengehalten, dass es dem Regierungsrat aus Gründen der Konsequenz wohl kaum möglich sein werde, dem Grossen Rat Antrag auf Verzicht der Rückerstattung zu unterbreiten. Ein solches Vorgehen würde eine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Gemeinden bedeuten, die ihren Verpflichtungen, wenn auch vielfach unter grosser Mühe, nachgekommen sind. Der Regierungsrat wisse sehr wohl, dass gerade die jurassischen Gemeinden durch die Arbeitslosenfürsorge stark belastet worden seien. Die Regierung sei aber bereit, den Finanzhaushalt und die Steuerverhältnisse der gesuchstellenden Gemeinden zu prüfen. Auch solle der Zinsendienst für die Vorschüsse nach Möglichkeit erleichtert werden. Das Gesuch werde dann mit dem Mitbericht und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat weitergeleitet.

Vorgängig dieser Konferenz hatte jedoch der Regierungsrat am 29. November 1927 Beschluss über die Rückerstattung der schuldigen Vorschüsse gefasst, und zwar in dem Sinne, dass die Vorschüsse in 10 Jahresraten zurückzubezahlen und rückwirkend auf den 1. Februar 1927 mit 5 % zu verzinsen seien. Die Direktion des Innern hat im Einverständnis mit der kantonalen Finanzdirektion diesen Regierungsratsbeschluss vom 29. November 1927 den schuldnerischen Gemeinden trotz des Gesuches zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeinden wurden ersucht, innert Monatsfrist mitzuteilen, ob sie bereit seien, die Vorschüsse in jährlichen Raten von 10 %, die jeweilen auf den 31. Dezember fällig werden, und in einem Zeitraum von 10 Jahren zurückzubezahlen oder ob sie auf die Weiterleitung ihres Gesuches um gänzlichen Erlass der Vorschüsse an den Grossen Rat beharren. Anfangs des Berichtsjahres unterbreiteten dann die schuldnerischen Gemeinden den Gegenvorschlag, die Vorschüsse in 20 Jahresraten zurückbezahlen zu dürfen, und stellten gleichzeitig das Begehren um Erlass der Zinse.

Da es unbestritten war, dass die jurassischen Gemeinden durch die Arbeitslosigkeit sehr stark betroffen und finanziell belastet worden waren, und da anerkannt werden musste, dass die schuldnerischen Gemeinden nicht mehr auf Erlass ihrer Schulden dem Staate gegenüber beharrten, sondern bereit waren, sie innert 20 Jahren zurückzuzahlen, fasste der Regierungsrat am 4. Mai 1928 den neuen Beschluss, dem Gesuch zu entsprechen. Im Einverständnis mit den Gemeinden stellte das kantonale Arbeitsamt einen Amortisationsplan auf, der am 21. Dezember 1928 vom Regierungsrat genehmigt und den Schuldnern übergeben wurde.

Den Bezug der Raten und die Rechnungsführung über die Amortisationen hat die Kantonsbuchhalterei übernommen.

Damit ist für uns die Aktion «Arbeitslosenunterstützung» endgültig erledigt.

VIII. Arbeitsbeschaffung.

1. Allgemeines. Wie in den letzten Jahren so wurde auch im Berichtsjahr der Arbeitsbeschaffung die allergrösste Aufmerksamkeit geschenkt. Durch die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten und durch die planmässige Verschiebung von Arbeitsgelegenheiten auf diese Zeit hin wurde ein geordnetes System in diesen Zweig der Verwaltungstätigkeit von Staat und Gemeinden gebracht. Anhand der periodischen Meldungen der bernischen Arbeitsämter und Gemeindeamtsstellen war es uns jederzeit möglich, die Arbeitsmarktlage zu überblicken um feststellen zu können, wo und in welchem Umfange vermehrte Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden sollten.

Im Sommer schien es einige Zeit, als ob in den Wintermonaten 1928/29 die saisonmässige Arbeitslosigkeit nicht überschritten werde. Trotz dieser günstigen Aussichten hat die Direktion des Innern am 24. Oktober 1928 ein Kreisschreiben an alle bernischen Gemeinden erlassen, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass Rückschläge auf dem Arbeitsmarkt nicht ausgeschlossen seien. Die Arbeitsmarktlage könne sich plötzlich verschlechtern. Die Gemeindebehörden wurden daher aufgefordert, in weitgehendem Masse Arbeitsgelegenheit für die Wintermonate bereitzustellen. Erneut wurde auch darauf hingewiesen, dass es in erster Linie Sache der Gemeindebehörden sei, einer Arbeitslosigkeit im Gemeindebezirk mit allen Mitteln entgegenzutreten. Daher müsse der Arbeitsbeschaffung die allergrösste Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Das kantonale Arbeitsamt seinerseits hat in Verbindung mit den kantonalen Verwaltungen — Bau-, Forst- und Landwirtschaftsdirektion — auf Winteranfang ein Programm der Arbeitsgelegenheiten des Staates ausgearbeitet, das folgende Arbeiten bereitstellte:

a) aus dem Geschäftskreis der Baudirektion: 144 Arbeiten mit 1573 Arbeitsgelegenheiten;

b) aus dem Geschäftskreis der Forstdirektion: 19 Arbeiten mit 320 Arbeitsgelegenheiten;

c) aus dem Geschäftskreis der Landwirtschaftsdirektion: 13 Arbeiten mit 296 Arbeitsgelegenheiten.

Insgesamt waren es 176 Arbeiten mit 2189 Arbeitsgelegenheiten. Sehr wichtig war die Arbeitsbeschaffung auch für die Arbeitslosenversicherung, denn die Taggelder einer Arbeitslosenkasse sollen erst dann ausgerichtet werden, wenn alle andern Mittel der Arbeitslosenfürsorge — Arbeitsnachweis und Arbeitsbeschaffung — erschöpft sind. Grundsätzlich wurden bei Arbeiten des Staates in erster Linie Leute beschäftigt, die sich als Mitglieder einer Arbeitslosenkasse auswiesen.

2. Meldestelle für Arbeitsvergebungen. Die im Jahre 1927 in Aussicht genommene Schaffung einer zentralen Meldestelle für Arbeitsvergebungen konnte infolge verschiedener Umstände noch nicht verwirklicht werden.

3. Dienststelle Meiringen. Auf den ausdrücklichen Wunsch der Bauleitung der Kraftwerke Oberhasli A.-G. sowie aller beteiligten Bauunternehmungen hin, wurde die Dienststelle Meiringen des kantonalen Arbeitsamtes für die Bausaison 1928 wieder eröffnet, da deren Arbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in jeder Beziehung gewürdigt wurde. Sie trug wesentlich zum ungehinderten Baufortschritt bei.

Die Vorschriften über die Tätigkeit der Dienststelle Meiringen blieben dieselben wie im Vorjahr.

Da jedoch die Zahl der Vermittlungen unter derjenigen des vergangenen Jahres blieb und nur die Zuweisung von Arbeitern an die Betonierungsarbeiten der drei Staumauern und deren Kies- und Sandgewinnung in Frage kam und da ferner eine grosse Zahl von Arbeitskräften, die im Jahre 1927 durch das kantonale Arbeitsamt zu den Bauten der Kraftwerke Oberhasli A.-G. zugewiesen wurden, in der diesjährigen Bausaison unter Umgehung der Vermittlung durch das kantonale Arbeitsamt die Baustellen direkt aufsuchten, sofern ihnen die Bauunternehmungen die Einstellung zugesichert hatten, war die Dienststelle des kantonalen Arbeitsamtes nur während nicht ganz zwei Monaten tätig. In der übrigen Zeit wurden die Zuweisungen von Bern aus besorgt. Von den etwas über 400 zugewiesenen Arbeitern auf die verschiedenen Bauplätze wurden 384 Vermittlungen getätigt.

4. Löschung der Gewinnansprüche zugunsten von Bund und Kanton. Am 2. Dezember 1927 hat der Regierungsrat im Einverständnis mit dem eidgenössischen Arbeitsamt den Beschluss gefasst, auf die gemäss Art. 7 der Bundesratsbeschlüsse vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit, vom 11. Mai 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnot und vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit, bestehenden Gewinnansprüche zu ver-

zichten und die Löschung der betreffenden Grundbucheintragungen zu verfügen.

Die Vorarbeiten und Verhandlungen mit dem eidgenössischen Arbeitsamt und den beteiligten Gemeinden wurden durch das kantonale Arbeitsamt getroffen. Es wurde auch vom Regierungsrat mit der Durchführung der Löschung der Vormerkungen im Grundbuch beauftragt.

Im Januar 1928 wurde allen Grundbuchämtern ein Verzeichnis der im betreffenden Amtsbezirk mit einer Vormerkung belasteten Gebäude zugestellt, mit dem Ersuchen, die Vormerkungen betreffend den Gewinnanspruch von Bund und Kanton zu löschen.

Die Grundbuchämter forderten für die vorzunehmende Löschung eine Gebühr von den Gebäudeeigentümern und gaben dem kantonalen Arbeitsamt von der Erledigung Kenntnis. Ausstände wurden durch dasselbe eingetrieben und sind auch restlos eingegangen.

Am 18. September 1928 konnte das kantonale Arbeitsamt dem eidgenössischen Arbeitsamt mitteilen, dass auf 879 Grundbuchblättern im Kanton Bern die Vormerkung für einen Gewinnanspruch zugunsten von Bund und Kanton gelöscht worden waren und die Aktion als erledigt betrachtet werden könne.

5. Zwangsverwertungen von Gebäuden, für welche verbilligte Darlehen gewährt wurden. Im Berichtsjahr kamen sieben Gebäude zu einer Zwangsverwertung, für die vorgängig vom kantonalen Arbeitsamt gemäss Ergänzungsverordnung vom 19. Februar 1926 die baulichen Verhältnisse festgestellt werden mussten. Daraufhin wurde der kantonalen Finanzdirektion zuhanden der Hypothekarkasse der Bau- und Verkehrswert mitgeteilt und Antrag gestellt, ob bei der Steigerung eine Intervention stattfinden solle oder nicht.

Bei vier Gebäuden wurde, gestützt auf den Mitbericht des kantonalen Arbeitsamtes, bei den Steigerungen interveniert und dadurch die Darlehenskapitalien von Bund und Kanton, wenn nicht ganz, so doch zum Teil gesichert. Bei drei Gebäuden lagen die Verhältnisse derart, dass von einer Intervention Umgang genommen werden musste.

Das eidgenössische Finanzdepartement hat in allen Fällen das Vorgehen des Kantons gutgeheissen. Die jeweiligen, durch die Hypothekarkasse des Kantons Bern vorgelegten Abrechnungen haben die Richtigkeit der vorgängigen Berechnungen und Anträge ausgewiesen.

Es hängt von der allgemeinen Wirtschafts- und Wohnungsmarktlage ab, wie viele Gebäude zu einer Zwangsverwertung kommen. Allgemein liegen die Verhältnisse nicht ungünstig, wenn berücksichtigt wird, dass die rund 700 Gebäude im Kanton Bern, die seinerzeit mit Darlehen bedacht wurden, in einer Zeit der höchsten Baukostenpreise erstellt und dass diese Darlehen nach dem damaligen Anlagewert berechnet, eingestellt worden sind.

6. Statistische Arbeiten. Die statistische Verarbeitung der Subventionierungsaktionen in den Jahren 1919—1924 konnten zum grossen Teil beendet werden. Statistische Arbeiten wurden auch für die Direktion des Innern ausgeführt.

IX. Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Auf Weisung der Direktion des Innern hat das Arbeitsamt im Berichtsjahr Vorschläge darüber ausgearbeitet, welches die billigste, einfachste und zweckmässigste Organisation und Arbeitsteilung zwischen Kanton und Gemeinden wäre, um in unserm Kanton die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Rahmen der bundesrechtlichen Entwürfe durchzuführen.

Der § 3 des Dekretes betreffend das kantonale Arbeitsamt vom 24. November 1924 bestimmt, dass dem Arbeitsamt auch Aufgaben, die mit der Fürsorgetätigkeit des Staates direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, zur Behandlung und zum Vollzug übertragen werden können.

Die gesetzlichen Grundlagen, unserm Arbeitsamt zu der Arbeitslosenversicherung auch den neuen Zweig der Sozialversicherung, die Alters- und Hinterlassenenversicherung, zum Vollzug zu übertragen, sind vorhanden.

V. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Im Berichtsjahr wurden vom Bundesrat nachgenannte Abänderungen und Ergänzungen der eidgenössischen Lebensmittelpolizeivorschriften erlassen:

1. Bundesratsbeschluss vom 27. März 1928 betreffend Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1926 hinsichtlich der Bezeichnungen Kognak und Armagnak.

2. Bundesratsbeschluss vom 23. April 1928 betreffend die Abänderung von Art. 1 der Verordnung vom 29. Januar 1909 über die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren.

3. Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1928 betreffend besondere Vorschriften für zur Ausfuhr bestimmte Lebensmittel.

4. Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1928 betreffend die Umschreibung der Hausierverbote der eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

Die Beschlüsse 1 und 3 wurden in den Amtsblättern und Amtsanzeigern publiziert und dem Kantonschemiker, den 4 kantonalen Lebensmittelinspektoren und den städtischen Lebensmittelkontrollen Bern und Biel in je 1 Exemplar zugestellt. Beschluss 2 wurde dem Kantonschemiker und den kantonalen Lebensmittelinspektoren, weil allein sie betreffend, eröffnet. Beschluss 4 wurde der kantonalen Polizeidirektion, den kantonalen Lebensmittelpolizeiorganen und den städtischen Lebensmittelkontrollen Bern und Biel übermittelt. Von einer Publikation wurde abgesehen, um Missverständnisse gegenüber dem kantonalen Warenhandelsgesetz zu vermeiden.

Die im letztjährigen Bericht erwähnte neue kantonale Vollziehungsverordnung konnte im Berichtsjahre nicht zu Ende beraten werden.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Dezember 1927 betreffend die Einsendung der Strafentscheide erliess die I. Strafkammer des Obergerichts ein Kreisschreiben an sämtliche Richterämter mit entsprechender Weisung.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Wirte es oft unterlassen, bei Erhalt von Getränken sich zu über-

zeugen, ob die Ware den gesetzlichen Anforderungen entspricht, richtete die Direktion des Innern ein Schreiben an den kantonalen Wirteverein, worin auf diese Unterlassung hingewiesen und ersucht wird, in einer Publikation im Fachorgan auf die Folgen solcher Nachlässigkeit hinzuweisen. Eine bezügliche Bekanntmachung ist in der Folge in der schweizerischen Wirtezeitung erschienen.

Im Jahre 1928 fanden keine **Instruktions- und Wiederholungskurse für Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten.** statt. Sobald die neue kantonale Vollziehungsverordnung erlassen sein wird, sollen wieder Kurse stattfinden.

Anzeigen wegen Widerhandlung gegen die eidgenössischen Vorschriften betreffend die Lebensmittelpolizei liefen im Berichtsjahre 186 ein, wovon 79 von den 4 kantonalen Lebensmittelinspektoren, 106 von Ortsgesundheitskommissionen und 1 von der Kantonspolizei. Von diesen Anzeigen wurden 44 dem Richter und 142 den Ortspolizeibehörden zur administrativen Erledigung überwiesen; sie betreffen:

Lebensmittel	176
Gebrauchsgegenstände	3
Lokale	3
Apparate und Gerätschaften	4
	186

Die von den Gerichtsbehörden gesprochenen Bussen beliefen sich im Minimum auf Fr. 5, im Maximum auf Fr. 200, die Gefängnisstrafen auf 2—40 Tage. In 5 Fällen lautete das Urteil auf Gefängnis, Busse und Kosten, in 7 Fällen auf Gefängnis und Kosten, in 17 Fällen auf Busse und Kosten. In 1 Falle wurde als Zusatzstrafe die Publikation des Urteils verfügt. In 19 Fällen steht das Urteil noch aus. Zwei Anzeigen mussten an die Bezirksanwaltschaft Zürich überwiesen werden, weil dort bereits ein Verfahren gegen den Beklagten eröffnet worden war.

Von den Ortspolizeibehörden wurden 128 Fälle durch Bussen und 10 durch Verwarnungen erledigt, unter jeweiliger Auferlegung der Gebühren des Kantonschemikers an die Fehlbaren und mit entsprechender Verfügung über die beschlagnahmte Ware. 2 Anzeigen wurde keine Folge gegeben, 2 Fälle sind noch nicht erledigt.

Die Eingabe des Regierungsrates an die Bundesbehörde betreffend nachträgliche Subventionierung der Kosten für Trinkwasseruntersuchungen pro 1927 wurde abschlägig beschieden, so dass der Regierungsrat die seinerzeit von der Bundesbehörde anempfohlene Unentgeltlichkeit der Trinkwasseruntersuchungen für die Gemeinden nur in bezug auf die Analysekosten aufrecht erhielt und die dem kantonalen Lebensmittelinspektor des II. Kreises seinerzeit erteilte Ermächtigung für die unentgeltliche Probenentnahme und Erteilung geologischer Ratschläge zurückzog.

Einer Anzeige von privater Seite gegen den Verkäufer von Feuerwerksartikeln (Tschirggi) wurde von der Direktion des Innern keine Folge gegeben, mit der Begründung, dass der vor 4 Jahren erfolgte bestimmungswidrige Gebrauch des Artikels durch ein kleines Kind (Verschlucken) nicht dem Verkäufer zur Last gelegt werden kann und weil Feuerwerksartikel im allgemeinen nicht unter das eidgenössische Lebensmittelgesetz fallen. In der Hauptsache wurden gegen diesen Einstellungsbeschluss keine Rechtsmittel ergriffen; das eidgenössische Gesundheitsamt sah sich aber veranlasst, zu vorerwähnter Begründung wie folgt Stellung zu nehmen: «Gestützt auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 1. November 1923 müssen wir darauf dringen, dass die Beaufsichtigung der im Verkehr befindlichen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände *aller Art*, also auch der Feuerwerksartikel und ähnlicher Spielwaren durchzuführen sei.» Wegen des obenerwähnten Vorfalls, welcher wahrscheinlich den Tod des Kindes zur Folge hatte, wurde damals der Verkauf der «Tschirggi» und anderer phosphorhaltiger Feuerwerkartikel ohne weiteres verboten, und dieses Verbot wird immer noch strikte durchgeführt.

In 3 Fällen wurden Anzeigen von Käsereien gegen Milchfälscher von den betreffenden Richterämtern behandelt und beurteilt, obschon die Formalitäten, wie sie im Bundesgesetz vorgeschrieben sind, nicht befolgt worden waren. Es lagen nur Gutachten der Versuchsanstalt Liebefeld und des Laboratoriums der Verbandsmolkerei Bern vor. Die Urteile lauteten: Fr. 50 Busse und Fr. 22.60 Kosten; Fr. 100 Busse und Fr. 42.80 Kosten; Fr. 50 Busse und Fr. 41.60 Kosten.

Die Frage, ob den Staatsanstalten die Unentgeltlichkeit der Trinkwasseruntersuchungen zugestanden werden könne, wurde auf den Antrag des Kantonschemikers verneinend entschieden mit der Begründung, dass beispielsweise die Forstdirektion für die Holzlieferungen an andere Verwaltungsabteilungen ebenfalls Rechnung stelle.

2. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Gemäss dem vorerwähnten Bundesratsbeschluss vom 23. April 1928 betreffend die Abänderung von Art. 1 der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren sind diese Beamten nunmehr dem Kantonschemiker unterstellt. Über ihre Tätigkeit ist ein eigener Abschnitt im Bericht des Kantonschemikers aufgenommen.

3. Die Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden.

Bevor die Neuorganisation der Lebensmittelpolizei, wie sie in der projektierten Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung vorgesehen ist, zur Ausführung kommt, ist über die örtliche Lebensmittelkontrolle nicht mehr zu sagen, als im letztjährigen Bericht.

4. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Im Berichtsjahre sind 6 Fälle von Widerhandlungen gegen das Absinthverbot zur gerichtlichen Behandlung gelangt. In einem Falle wurde der Beklagte zu Fr. 300 Busse und Fr. 34.80 Kosten verurteilt, in 1 Falle zu 10 Tagen Gefängnis und Fr. 156 Kosten (inbegriffen Betrug), in 1 Falle zu 10 Tagen Gefängnis, Fr. 50 Busse und Fr. 36.95 Kosten. Auf Denunziation einer frühern Kellnerin hin wurde eine Wirtin der Widerhandlung gegen das Absinthverbot überwiesen und mit Fr. 150

Busse, ihr Lieferant mit Fr. 200 Busse, beide solidarisch mit den Fr. 103. 80 betragenden Kosten bestraft. In zwei Fällen ist das Urteil noch nicht erfolgt.

5. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein.

Die im letztjährigen Bericht als hängig erwähnte Oberexpertise betreffend griechischen Wein fand nicht statt, weil die Bundesbehörde die Angelegenheit in die Hand nahm und von sich aus erledigte. Der Wein wurde zur Essigfabrikation freigegeben.

Ein Landwirt offerierte im Amtsanzeiger von Aarberg Tresterwein. Die vom kantonalen Lebensmittelinspektor des II. Kreises durchgeführte Untersuchung führte zu einer Strafanzeige, welche auf dem Administrativweg erledigt wurde. Der Fehlbare, welcher sich der Ungesetzlichkeit seiner Handlung nicht bewusst war, erhielt eine Polizeibusse von Fr. 15.

6. Bericht des Kantonschemikers.

(Auszug.)

Vorbemerkung. Der grosse Umfang des Berichts zwang uns, denselben nur auszugsweise in unsern Verwaltungsbericht aufzunehmen. Namentlich musste der Abschnitt: *Besprechung einzelner Untersuchungsobjekte*, weggelassen werden. Der Kantonschemiker wurde ermächtigt, den unverkürzten Bericht in besonderer Ausgabe drucken zu lassen. Interessenten können denselben vom kantonalen chemischen Laboratorium beziehen.

Allgemeines. Im Personalbestande des Laboratoriums ist insofern eine Änderung eingetreten, als vom Regierungsrat Dr. Brenken ein einjähriger Urlaub bewilligt wurde. Zu seinem Stellvertreter wurde Dr. Jahn ernannt, der seit einiger Zeit als Volontär im Laboratorium gearbeitet hatte.

Im Berichtsjahre 1928 sind 4212 Objekte untersucht worden (gegenüber 4708 im Jahre 1927). Der Rückgang in der Zahl der untersuchten Objekte ist zurückzuführen: 1. auf den teilweisen Wechsel des wissenschaftlichen Personals; 2. darauf, dass die Laboratoriumschemiker oft zu Besichtigungen von Wasserversorgungsanlagen, zur Entnahme von Proben für chemische und bakteriologische Untersuchungen beauftragt und dadurch der Laboratoriumsarbeit entzogen wurden; 3. auf das vermehrte Auftreten immer raffinierterer Lebensmittelfälschungen, welche die Methodik der Untersuchungen wesentlich komplizierter gestalten, indem dieselben bedeutend ausgebaut und den veränderten Verhältnissen angepasst werden müssen.

Bei der Durchführung der Milchkontrolle sind verschiedene Fragen aufgetaucht, die einer Abklärung riefen. Einmal ist es der Umstand, dass die Kommission für das Käserei- und Stallinspektionswesen des Kantons Bern schon wiederholt die Forderung gestellt hat, es sollten den Käsereiinspektoren für ihr spezielles Betätigungsgebiet auf Grundlage des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes die Kompetenzen der kantonalen Lebensmittelinspektoren zuerkannt werden, da den Käsereiinspektoren bei schweren Vergehen gegen die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, wie Milchfälschungen usw., keinerlei Recht zusteht, von Gesetzes wegen einzuschreiten. Anderseits sind es Punkte, welche das Vorgehen bei unreiner und kranker Milch betreffen. Zur Abklärung dieser Frage fand unter dem Vorsitze des Direktors des Innern eine Konferenz statt, an welcher Vertreter des eidgenössischen Gesundheitsamtes, des Verbandes bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften, der bernischen Milchhändlergenossenschaften, der Molkereischule Rüti, der städtischen Behörden von Bern und Biel, der kantonalen Landwirtschaftsdirektion, sowie der Kantonschemiker, die kantonalen und städtischen Lebensmittelinspektoren und die Käsereiinspektoren teilnahmen. Als Resultat der in einer regen Diskussion gefallenen Voten ergab sich folgende Zusammenfassung:

Mit dem gegenwärtigen System der Milchkontrolle ist man einverstanden. Die Käsereiinspektoren sind Vertrauensleute der Milchproduzentenverbände. Ihre Tätigkeit besitzt nicht amtlichen Charakter, sie sind daher auch nicht befugt, bei der amtlichen Milchkontrolle mitzuwirken, indem in den bestehenden Vorschriften des Lebensmittelgesetzes die Käsereiinspektoren nicht vorgesehen sind, weshalb ihnen auch keine amtliche Funktion übertragen werden kann. Ihre Hauptaufgabe liegt in der Belehrung und Aufklärung der Käser. Um aber eine Doppelspurigkeit bei der Milchkontrolle zu vermeiden, sollte eine bessere Fühlungnahme der kantonalen Lebensmittelinspektoren mit den Käsereiinspektoren angebahnt werden. Bei der Beanstandung von Milch wegen schmutziger oder unreiner Beschaffenheit soll, wie bisher üblich, zuerst Verwarnung, im Widerholungsfalle administrative Busse, und im dritten Falle Überweisung an den Richter erfolgen. Es wurde aber der Vorbehalt gemacht, dass besonders krasse Fälle des Inverkehrbringens unreiner Milch sofort der gerichtlichen Ahndung überantwortet werden können.

Allseitig wird die Schwierigkeit bei der Aufstellung von Richtlinien bei Beanstandung von kranker Milch betont, aber zugleich darauf hingewiesen, dass die bisherige Art der Behandlung in Fällen der Beanstandung kranker Milch in der Stadt Bern zufolge des Abkommens mit dem Verbande bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften (vgl. Verwaltungsbericht 1927, Seite 38) sich als zweckmässig erwiesen habe. Die Möglichkeit der Ausdehnung eines solchen Abkommens auf die Städte Biel, Burgdorf und Thun ist vorhanden, bedeutet aber eine grosse finanzielle Belastung des Verbandes. Die Frage, in welcher Weise die Beanstandungen von kranker Milch aus anderen Landesteilen vorgegangen werden soll, konnte noch nicht restlos gelöst werden. Wenn es aber zweifellos von grösster Bedeutung ist für die Gesundheit des konsumierenden Publikums, dass eine kranke Milch sofort erkannt und vom Verkehr ausgeschlossen wird, so kann anderseits der Produzent sicher kein geringeres Interesse daran haben, dass ein krankes Tier innerhalb nützlicher Frist ermittelt und durch Anwendung geeigneter Massnahmen die weitere Verbreitung der Krankheit verhindert werden kann. Zum Zwecke vermehrter Abklärung, eventuell definitiver Lösung der so wichtigen Frage hat die Direktion des Innern eine spätere Konferenz in Aussicht gestellt.

Kurse für Ortsexperten konnten auch in diesem Berichtsjahre aus dem schon 1927 erwähnten Grunde nicht abgehalten werden.

Einsprachen gegen Gutachten der Anstalt sind zwei erfolgt. Die eine betrifft 2 Weine des gleichen Lieferanten, welche wegen falscher Deklaration beanstandet wurden. Der Befund des kantonalen Laboratoriums wurde durch die Oberexpertise bestätigt. Die zweite Einsprache betreffend Kirschwasser erfolgte gegen Schluss des Jahres. Der Befund der Oberexpertise steht noch aus. — Im Auftrage von Behörden anderer Kantone beteiligte sich der Berichterstatter an der Vornahme von 2 Oberexpertisen in Sachen Beanstandungen von Kirschwasser und Wein.

Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden.

a) **Für das eidgenössische Gesundheitsamt.** Untersuchung von 4 Proben griechischen Weines.

b) **Für die eidgenössische Obertelegraphendirektion.** Untersuchung von 2 Lötmassen.

Untersuchung eines Bleirohres zur Feststellung, ob die Korrosionen desselben auf chemische oder elektrolytische Einwirkung zurückzuführen seien.

c) **Für die eidgenössische Oberpostdirektion.** Expertise in einer Untersuchungssache betreffend Verletzung des Briefgeheimnisses.

Expertise in einer Untersuchung wegen widerrechtlicher Öffnung eines Briefes.

Expertise zur Abklärung der Frage, ob auf einer fliegenden Adresse neben der 50 Rappenmarke ursprünglich eine 10 Frankenmarke vorhanden war.

d) **Für die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung.** Untersuchung der Verzinnung 1 Tellers und 1 Trense auf Bleigehalt.

e) **Für die Direktion des Innern.** Inspektion eines Wohngebäudes zwecks Untersuchung der Richtigkeit einer Reklamation betreffend Auftreten des Messingkäfers und Antrag betreffend Erlass eventueller Massnahmen.

Antrag betreffend Unterstellung von Bitter unter die Bestimmungen des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 14. Juli 1894 und speziell von Art. 21 der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 10. August 1894.

Stellungnahme zur Frage, mit welchen Rechtsmitteln die Behebung von konstatierten Mängeln bei Wasseranlagen von privaten Quellenbesitzern verlangt werden könne.

Bericht zu einem Gesuche des schweizerischen Wein- und Obstbauvereins betreffend Kontrolle und Untersuchung griechischer Weine.

Bericht zu einer Eingabe eines landwirtschaftlichen Verbandes betreffend künstliche alkoholfreie Getränke.

Anträge betreffend Erledigung der Beanstandungen von Enzian, Cherry Brandy, Kognak, Wein, Kaffeesurrogat- und Schokoladepackungen, von alkoholfreien Obstweinen, Teigwaren, Würzepasten, Limonaden.

f) **Für die kantonale Baudirektion.** Untersuchung eines Trinkwassers.

g) **Für die kantonale Sanitätsdirektion.** Untersuchung von 3 Proben Wasser.

h) **Für die kantonale Forstdirektion.** Untersuchung eines Abwassers. 3 Expertisen in einer Voruntersuchung wegen Fischvergiftung resp. Verunreinigung von Fischereigewässern.

i) **Für die kantonale Brandversicherungsanstalt.** Expertise in einer Untersuchungssache wegen Explosion.

k) **Für die städtische Polizeidirektion.** Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Brandstiftung.

l) **Für Gemeindebehörden.** Chemische und bakteriologische Untersuchungen von Trinkwasser und Begutachtungen von Trinkwasseranlagen für die Gemeindebehörden von Zwieselberg, Frutigen, Lauenen, Zäziwil, Tschingel-Sigriswil, Meiringen, Langnau, Sorvilier, Schüpbach, Beatenberg, Courtemaîche, Glovelier, Corgémont, Seedorf.

m) **Für Regierungsstatthalterämter.**

Regierungsstatthalteramt Bern. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Fischvergiftung. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Eigentumsbeschädigung. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend Betäubungsmittel.

Regierungsstatthalteramt Biel. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Käsediebstahls.

Regierungsstatthalteramt Büren a. A. Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Fischvergiftung.

Regierungsstatthalteramt Moutier. Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Fischvergiftung.

Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Vergehens gegen das Absinthverbot.

n) **Für Gerichte.**

Obergericht des Kantons Bern. Expertise in einer Strafuntersuchung wegen fahrlässiger Tötung.

Richteramt Bern. Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Vergiftung.

Richteramt Biel. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Giftmordes. Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Inverkehrbringens hochgradig verdorbener Fleischwaren.

Richteramt Belp. Expertise in einer Zivilrechtsstreitsache wegen Lieferung von unrichtig deklariertem Wein.

Richteramt Büren a. A. 2 Expertisen in Strafuntersuchungen wegen Vergehens gegen das Absinthverbot.

Richteramt Moutier. Expertise wegen Absinth.

Richteramt Nidau. Expertise betreffend Absinthverbot.

Grenzkontrolle.

Dem kantonalen Laboratorium wurden von den Grenzkontrollorganen 493 Rapporte (142 Rapporte ohne Muster) zur Erledigung übermacht. Die Rapporte verteilen sich auf die verschiedenen Warengattungen wie folgt:

Wein 258; Butter 26; Öl 15; Fette 7; Honig 5; Pflanzenextrakte 4; Fruchtsäfte 2; Feigen 2; Äpfelpektin 2; Glukose 2; Eigelb 2; Ungezieferbekämpfungsmittel 2; Teigwaren 2; Kaffee 2; Melasse 2; Löffel und

Gabeln 2; Salz- und Senfgeschirre 2; Zinntuben 2; Lebertran 1; Tomatenkonserve 1; Eiweiss 1; Vollei 1; Erbsen 1; Bohnen 1; Erdnusskerne 1; Gewürze 1; Liqueur 1; Pergamentpapier 1; Enthaarungsmittel 1; Putzmittel 1.

Von den eingesandten Warenmustern waren auf Grund der Untersuchung 20 zu beanstanden.

Die Gründe der Beanstandung und die Art der Erledigung sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Anzahl der Proben	Waren	Beanstandungsgründe	Art der Erledigung
3	Proben Käse	Verdorben	Vom Verkehr ausgeschlossen.
3	Proben Olivenöl	Mit fremden Ölen vermischt	Mitteilung an den Empfänger.
2	Proben Wein	Überschwefelt	Behandlung vor dem Inverkehrbringen.
2	Proben Wein	Kunstweine	Vom Verkehr ausgeschlossen.
2	Proben Butter	Zu hoher Säuregrad	Mitteilung an den Empfänger.
2	Proben Teigwaren	Künstlich gefärbt	Mitteilung an den Empfänger.
1	Probe Kaffee	Zu viel Einlage	Erlesen und Reinigung.
1	Probe Bohnen	Zu viel Einlage	Erlesen und Reinigung .
1	Probe Honig	Zu viel Wasser	Rücksendung an den Lieferanten (Wien).
1	Probe Kirschsaft	Künstlich gefärbt	Mitteilung an den Empfänger.
1	Probe Öl	Verdorben	Vom Verkehr ausgeschlossen.
1	Probe Zinntube	25,87 % Blei	Rücksendung an Versender.

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter	345	6	351	20
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren	1717	11	1728	135
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten	1008	43	1051	321
4. Andere Behörden und Amtsstellen	108	2	110	37
5. Richterämter	11	—	11	6
6. Private	710	55	765	198
Total	3899	117	4016	717

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a) Lebensmittel.		
1. Bier	51	4
2. Branntweine und Liköre	304	179
3. Brot und Kleingebäck	42	19
4. Butter	48	7
5. Eier	—	—
6. Eierkonserven	3	—
7. Eis (Tafeleis)	—	—
8. Essig und Essigessenz	14	6
Übertrag	462	215
9. Fleisch und Fleischwaren	14	9
10. Fruchtsäfte	8	3
11. Gemüse, frisches	1	—
12. Gemüse, gedörrtes	—	—
13. Gemüsekonserven	4	2
14. Gewürze	5	2
15. Honig, Kunsthonig und Kunsthonigpulver	48	13
16. Hülsenfrüchte	3	1
17. Kaffee	23	4
18. Kaffeesurrogate	32	1
19. Kakao	1	—
20. Käse	9	3
21. Kohlensaure Wasser	—	—
22. Konditoreiwaren	5	1
23. Konfitüre	2	1
24. Körnerfrüchte	1	1
25. Limonaden und andere künstliche alkoholfreie Getränke	25	8
26. Mahlprodukte	10	—
27. Milch	2133	155
28. Milchkonserven und Milchpräparate	9	1
29. Mineralwasser	—	—
30. Obst, frisches	—	—
31. Obst, gedörrtes	1	—
32. Obstkonserven	6	1
33. Obstwein	33	3
34. Paniermehl	—	—
35. Pilze, frische	—	—
36. Pilze, gedörrte und Konserven	—	—
37. Presshefe	4	—
38. Schokoladen	14	7
Übertrag	2853	431

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	2853	431
39. Sirupe	8	5
40. Speisefette (ausgenommen Butter)	30	5
41. Speiseöle	43	12
42. Tee	—	—
43. Teigwaren	10	7
44. Trinkwasser	274	76
45. Wein	662	130
46. Zucker (inbegriffen Glukose und künstliche Süssstoffe)	5	1
47. Verschiedene andere Lebensmittel	14	6
Total Lebensmittel	3899	673
b) Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Farben für Lebensmittel	4	1
2. Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungsstücken	—	—
3. Geschirre, Gefässe und Geräte für Lebensmittel	27	6
4. Kinderspielwaren	29	29
5. Kosmetische Mittel	20	5
6. Mal- und Anstrichfarben	—	—
7. Petroleum	—	—
8. Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	4	—
9. Zinn (zum Löten und Verzinnen)	1	—
10. Verschied. andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	32	3
Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	117	44

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
c) Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Medikamente	7	—
2. Geheimmittel	1	—
3. Physiologische und pathologische Objekte	85	—
4. Toxikologische Untersuchungen	16	1
5. Gerichtspolizeiliche Objekte	25	1
6. Metalle	4	—
7. Technische Fette und Öle, Lacke usw.	2	—
8. Mineralöl, Destillationsprodukte aus Mineralölen und Steinkohlenteer	2	—
9. Technische Untersuchungen	1	—
10. Materialien für die Zündholzfabrikation	18	4
11. Pflanzen, Drogen und Tabak	10	1
12. Anorganische und organische technische Präparate	11	1
13. Futtermittel	1	1
14. Verschiedene andere technische Untersuchungen	13	—
Total nicht kontrollpflichtige Objekte	196	9

Zusammenstellung.

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet:

a) Lebensmittel	3899	673
b) Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	117	44
c) Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte)	196	9
Total untersuchte Objekte	4212	726

Bericht der kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Die im Jahr 1928 vorgenommenen Inspektionen und Beanstandungen sind folgende:

Art der inspizierten Betriebe	Anzahl der Inspektionen	Beanstandungen				Total
		Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Apparate	Lokale	
1. Milchsammelstellen, Käsereien, Molkereien, Milch-, Butter- und Käsehandlungen	596	42	49	36	73	200
2. Spezereihandlungen und Drogerien	2079	414	16	15	116	561
3. Früchte-, Gemüse- und Delikatesshandlungen	82	26	—	—	5	31
4. Salzauswägestellen, Salzdepots	194	1	9	13	8	31
5. Bäckereien, Mühlen, Mehlhandlungen, Brotablagen	875	95	28	131	75	329
6. Konditoreien, Biskuits- und Zuckerwarenfabriken	42	1	4	—	—	5
7. Teigwaren-, Kochfett-, Kaffeesurrogat-, Kunsthonig-, Essig-, Presshefefabriken	12	2	—	—	—	2
8. Limonaden- und Mineralwasserfabriken und Depots	22	3	—	2	2	7
9. Wirtschaften, Gasthöfe, Pensionen, Kaffeehallen und alkoholfreie Wirtschaften	1517	528	188	209	175	1100
10. Wein- und Spirituosenhandlungen, Mostereien, Depots	396	35	—	5	10	50
11. Bierbrauereien, Bierabfüllgeschäfte, Bierdepots	17	—	—	1	—	1
12. Handlungen für Spielwaren, Kosmetikas, Haushaltungsartikel, Feuerwerkkörper usw.	37	—	—	—	—	—
13. Verschiedenes	438	67	3	20	2	92
Total	6307	1214	297	432	466	2409

Probenentnahmen.

Es wurden total 3966 Proben erhoben (inkl. zur Vorprüfung erhobene und Trinkwasserproben) von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, wovon 3191 Proben Milch. An das kantonale Laboratorium wurden 1711 Proben eingesandt, wovon 1625 Proben Milch, 2076 Proben wurden einer Vorprüfung unterzogen.

Erledigung der Beanstandungen.

Anzeige an die Direktion des Innern mit nachfolgender richterlicher Erledigung in 31 Fällen. Ebenfalls Anzeige und nachfolgende Erledigung (administrativ) durch die Ortspolizeibehörde (Gemeindebusse) 41 Fälle. Verwarnung und Auferlegung der Kosten der technischen Untersuchung 33 Fälle. Die übrige grosse Zahl von Beanstandungen wurde durch schriftliche oder mündliche Verwarnung, in vielen Fällen verbunden mit aufklärender Belehrung (z. B. in Fällen von Unwissenheit oder bei Anfängern im betreffenden Fach) erledigt und oft auch Nachkontrolle durch die Gemeindeorgane angeordnet.

Einsprachen und Oberexpertisen gegen Beanstandungen und Verfügungen der kantonalen Lebensmitteliinspektoren sind im Berichtsjahr keine erfolgt.

Von Gerichtsbehörden wurden sie in 13 Fällen zur Vertretung der Anzeige vorgeladen.

Beanstandungen nach den hauptsächlichsten Betrieben geordnet.

Milchsammelstellen, Käsereien, Molkereien, Milch-, Käse- und Butterhandlungen.

Lokale, Apparate und Gerätschaften defekt, in Unordnung oder ungenügend rein . .	120 Fälle
Gewichtsangabe auf geformten Butterstücken fehlt, oder diese sind mehr als 3 % zu leicht	23 »
Fehlende oder ungenügende Aufschriften (z. B. betreffend Käsesorten)	23 »
Käse, Butter verdorben oder unsachgemäss gelagert	15 »
Kessel und Brenten der Lieferanten oder Milchhändler unrein oder defekt.	98 »
Total	279 Fälle

In Käsereien, Molkereien oder bei Milchhändler wurden 3191 Proben Milch erhoben. Davon wurden selbst und in Verbindung mit den Ortsexperten geprüft 1496 Proben und 1625 Proben wurden dem kantonalen chemischen Laboratorium Bern eingesandt. Von diesen Total 3191 Proben waren zu beanstanden:

1. wegen Wasserzusatz oder Abrahmung	26 Proben	
2. wegen ungenügendem Gehalt (Art. 27 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung) . .	1 Probe	
3. wegen zu grossem Schmutz-(Kuhkot-)gehalt	77 Proben	
4. wegen krankhafter oder fehlerhafter Beschaffenheit . .	40 »	
Total	144 Proben	= 4,5 %

(wegen Milchschmutz allein 2,4 %).

Wegen grossem Schmutzgehalt der Milch oder Milchgefässe mussten 5 Anzeigen eingereicht werden, die in keinem Fall zu einer richterlichen und auch nur in 5 Fällen zu kleinen Gemeindebussen von 2 bis 10 (ganz ausnahmsweise bis zu 20) Franken geführt haben, alle anderen Fälle wurden durch Verwarnung erledigt.

Spezereihandlungen, Drogerien.

Verkaufslokale, Magazine, Keller in Unordnung oder unrein, oder reparaturbedürftig oder ungeeignet	105 Fälle
Gefässe, Instrumente, Apparate unrein, defekt oder aus ungesetzlichem Material	39 »
Fehlende oder ungenügende Aufschriften .	123 »
Ungenügende Lagerung einzelner Lebensmittel	67 »
Reinigen, Aussieben usw. von Spezereien .	54 »
Verdorbene Lebensmittel vorgefunden, Beschlagnahmung, Denaturierung, Beseitigung derselben	221 »
Total	609 Fälle

Bäckereien, Mühlen, Mehlhandlungen, Brotablagen.

Brote ungenügend ausgebacken oder mindergewichtig	84 Fälle
Verkaufslokale, Backstube, Mehlmagazine in Unordnung, unrein, defekt oder ungeeignet	64 »
Backmulden, Knetkessel usw. schlecht verzinnt, defekt oder aus Zinkblech (bzw. verzinkt)	103 »
Ungeeignete Lagerung von Lebensmitteln .	18 »
Verdorbene Backwaren	4 »
Verwendung von Zeitungspapier zum Einhüllen oder als Unterlage von Backwaren	2 »
Teigtücher zu wenig rein	67 »
Total	342 Fälle

Wirtschaften, Gasthöfe, Pensionen, alkoholfreie Wirtschaften.

Ordnung, Reinhaltung, Ventilation der Gastlokale oder Nebenräume und Küchen ungenügend, oder defekt	48 Fälle
Gläserspülvorrichtung fehlt oder ungenügend	221 »
Büffet unrein, defekt oder in Unordnung .	44 »
Gläser oder Flaschen zu wenig rein. . . .	50 »
Bierpression ungenügend rein	65 »
Defekte oder fehlende Pressionsteile oder mangelhafte Konstruktion der Pressionen	16 »
Aufschriften auf Weinkarte, Fässer, oder Spirituosenflaschen, Plakate fehlen oder ungenügend	381 »
Keller oder Fässer unrein oder in Unordnung	105 »
Keller müssen repariert oder geweisselt werden	68 »
Trübes Flaschenbier beseitigt (218 Flaschen)	14 »
Trübe Limonade beseitigt (65 Flaschen) . .	29 »
Verdorbene Wein- und Obstweinreste Verkauf verboten	71 »
Kellerbehandlung von Wein oder Obstwein angeordnet	32 »
Kupfergeschirr mangelhaft verzinnt	8 »
Alkoholfreie Getränke beseitigt (11 Flaschen)	7 »
Total	1159 Fälle

VI. Mass und Gewicht.

Im Berichtsjahre wurden 4 Fassfecker in ihren Funktionen auf eine neue Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1930 bestätigt.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 25. Februar 1928 wurden die Entschädigungen der Eichmeister für die periodischen Nachschauen und die Ausführung von amtlichen Aufträgen neu geregelt. Im gleichen Beschluss wurde ausserdem bestimmt, dass bei Anlass der periodischen Nachschau alle Gewichte, deren Stempelung vor mehr als drei Jahren erfolgt oder unlesbar geworden ist, vom Eichmeister nach erfolgter Prüfung neu zu stempeln sind unter Bezug der tarifmässigen Gebühren vom Eigentümer. Im weitern wurde vorgeschrieben, dass jede öffentliche Brückenwage mindestens alle 3 Jahre vom Eichmeister mittels Eckenbelastungen geprüft werden muss. Die Transportkosten der für die Prüfung notwendigen Gewichte und die allfälligen Kosten von Reinigungsarbeiten oder Reparaturen fallen zu Lasten des Wagebesitzers. Das Taggeld des Eichmeisters wird vom Staate ausgerichtet.

Auf Grund dieser Bestimmung wurden 192 Brückenwagen in 21 Amtsbezirken geprüft. 18 Wagen konnten nicht ohne weiteres plombiert werden. Für die Kontrolle der Axenbelastungen bei Motorlastwagen ist aber die grosse Mehrzahl der Brückenlastwagen entweder ungenügend oder überhaupt nicht verwendbar.

Periodische, alle drei Jahre stattfindende Nachschauen betreffend sämtliche in Handel und Verkehr verwendeten Längen- und Hohlmasse, Wagen und Gewichte wurden durch die Eichmeister durchgeführt in den Amtsbezirken Aarberg, Courtelary (teilweise), Frutigen, Interlaken (rechtes Seeufer), Konolfingen (teilweise), Laufen, Laupen, Pruntrut (teilweise), Seftigen und Nieder-Simmental. Die Gesamtzahl der Nachschautage betrug 267. 5672 Wagen, 38,683 Gewichte und 953 Längenmasse wurden geprüft; 1121 Wagen und 8599 Gewichte mussten repariert und 27 Längenmasse aus dem Verkehr gezogen werden. Im ganzen wurden 83 Konfiskationen vorgenommen. Sämtliche Eichstätten sind nun für die jährlichen Prüfungen der Neigungswagen gut ausgerüstet. Für die Prüfung der zahlreichen Benzinmessapparate wurden praktische Probemasse angeschafft.

Vom Inspektor für Mass und Gewicht wurden im Berichtsjahre sämtliche Eichstätten und Fassfeckerstellen inspiziert. Das Ergebnis war ein befriedigendes.

9 Sendungen aus dem Auslande, enthaltend Schenkgefässe mit ungesetzlichen Eichzeichen, wurden im Berichtsjahre von den Zollämtern beschlagnahmt und unserem Inspektorat für Mass und Gewicht zugestellt. Alle Sendungen konnten nach Entfernung der ungesetzlichen Eichzeichen den Adressaten ausgeliefert werden.

VII. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 14. Oktober 1920 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden wurden durch die Direktion des Innern und den Regierungsrat auf den jeweiligen Antrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt (§ 3, lit. *a*, Ziff. 1 und 2, des Dekretes) Beiträge bewilligt:

1. in 85 Fällen für die Erstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und die Anschaffung dazu gehörenden Löschmaterials, total Fr. 204,598.30;
2. in 51 Fällen für die Erstellung von Feuerweihern, Stauvorrichtungen, Niederdruckhydrantenanlagen usw., total Fr. 27,345.70;
3. in 31 Fällen für die Anschaffung neuer Saugspritzen, Motorspritzen, Leitern und dergleichen, total Fr. 31,932.05;
4. an die Ausbildung der Feuerwehrleute in 14 Kursen (1 Kommandantenkurs, 3 Offizierskurse und 10 Geräteführerkurse) Fr. 42,954.70;
5. an die Kosten des von der Vereinigung bernischer Feuerwehrinspektoren und -instruktoren veranstalteten Kurses für Gerätekollaudation und Motorspritzendienst, total Fr. 1392.40;
6. an die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in 515 Sektionen mit Gesamtbestande von 54,920 Mann die Hälfte der Versicherungsprämien mit total Fr. 16,476; ferner Fr. 500 an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins.

Feuerwehrreglemente und Nachträge zu solchen wurden 5 im Entwurf geprüft und 13 dem Regierungsrat zur Sanktion vorgelegt.

Die Feuerwehrinspektionen wickelten sich im Berichtsjahre ziemlich allgemein nach der Instruktion vom 22. März 1926 ab. Einzelne Inspektoren mussten allerdings daran erinnert werden, dass diese Instruktion auch für sie gilt. Es wurden neue Berichtsformulare erstellt, welche sowohl den Inspektoren wie den Regierungsstatthaltern die Eintragungen und Überweisungen erleichtern. Die Gemeindebehörden haben nun nach Erhalt eines Berichtsdoppels innert kurzer Frist Antwort auf die Forderungen des Inspektors zu geben und sich zu äussern, welche Massnahmen sie zu treffen gedenken. Auf diese Weise kann mehr Nachdruck auf die Hebung der gerügten Mängel gelegt werden.

Ein in Thun vorgekommener, tötlich verlaufener Unglücksfall bei einem Grossbrand, wo sich die gesetzlich geordnete Versicherung der Feuerwehr zur Sicherstellung der Existenz der Hinterlassenen als durchaus unzureichend erwies, veranlasste den Direktor des Innern, Schritte zu tun, um hierin eine rasche und gründliche Besserung herbeizuführen. Mit Kreisschreiben vom 11. Dezember 1928 wurden die Mitglieder des Verwaltungsrates der kantonalen Brandversicherungsanstalt und die Regierungsstatthalter in ihrer Eigenschaft als Präsidenten der Bezirksbrandkassen von dieser Absicht in Kenntnis gesetzt und eingeladen, ihrerseits die Sache zu prüfen, um in einer später abzuhaltenden Versammlung zu dem Projekte der Schaffung eines hinreichenden Hilfsfonds durch die Zentralbrandkasse und die Bezirksbrandkassen, unabhängig vom schweizerischen Feuerwehrverein und der Privatversicherung und ohne starre Vorschriften, Stellung zu nehmen. In der Folge wurde in einer Versammlung dem Projekte mit warmem Dank gegenüber dem Initianten grundsätzlich zugestimmt. Die weitere Entwicklung der Angelegenheit fällt nicht mehr ins Berichtsjahr.

Die Zentralstelle für Feuerwehrkurse amtete im Berichtsjahre in gewohnt zuverlässiger Weise. Im Einvernehmen mit ihr wurden 2 Zirkulare an die Feuerwehren und Gemeindebehörden erlassen betreffend vor-

läufige Enthebung der Rohrführer von den Geräteführerkursen und betreffend den rechtzeitigen Ersatz abgehender Chargierter. Eine von der Zentralstelle vorbereitete Vorlage betreffend Veranstaltung besonderer Wasserwehrkurse für Feuerwehrkommandanten wurde dem kantonalen Feuerwehrverein und der kantonalen Baudirektion zur Prüfung übermittelt. Die Erledigung fällt nicht mehr in das Berichtsjahr. Die Ausarbeitung der Statistik über die kurspflichtigen Feuerwehrleute im Kanton Bern, welche die Grundlage zum Kursprogramm des folgenden Jahres bilden muss, ist eine grosse Arbeit, die der Zentralstelle leider erschwert wird durch Lieferung unvollständiger oder unwahrscheinlicher Angaben seitens einzelner Feuerwehrinspektoren. Die Direktion des Innern war genötigt, den betreffenden bezügliche Vorstellungen zu machen. Der Leiter der Zentralstelle stellte als Inspektor der Kurse fest, dass auch im Berichtsjahre in den bernischen Feuerwehrkursen von Lehrern und Schülern mit viel Eifer und schönem Erfolg gearbeitet wurde.

In bezug auf den vorläufigen Ausschluss der Rohrführer von der Kurspflicht ist zu bemerken, dass die Feuerwehrinspektoren eine Spezialinstruktion dieser Chargierten während der vierjährigen Inspektionsperiode durchzuführen haben. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Ausbildungsart der Rohrführer bewährt.

Den Gemeindebehörden und Feuerwehren wurden die Entscheide des Verwaltungsgerichtes bezüglich der Ersatzpflicht der Untauglichen, der Kompetenz zur Festsetzung der Höhe der Ersatzsteuer und betreffend die Dienstbefreiung der Eisenbahner zugestellt. Die fraglichen Entscheide finden sich im Monatsblatt für bernisches Verwaltungsrecht, Band XX, Seite 33, Band XXI, Seite 467, und Band XXIV, Seite 416.

Die Zuschüttung überflüssig gewordener Feuerweiher wurde im Einverständnis mit Feuerwehrinspektor, Regierungsstatthalter und Brandversicherungsanstalt in 2 Fällen bewilligt.

5 Wasserversorgungsreglemente wurden von der Brandversicherungsanstalt begutachtet und mit unserem Mitbericht der Baudirektion zugestellt.

Gestützt auf § 110 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 erteilte der Regierungsrat auf unsern Antrag folgende Bewilligungen:

1. der Firma Mercuria A.-G. in Lausanne, auf Zusehen hin, ihren «Aero-Gasapparat» für Kochzwecke im Kanton Bern verkaufen zu dürfen;
2. der Berner-Alpenmilch-Gesellschaft in Stalden, für einen ihrer grossen Dampfkessel die Russreinigeranlage «Superior» verwenden zu dürfen.

Die Direktion des Innern erteilte auf Grund des Regierungsratsbeschlusses Nr. 76 vom 5. Januar 1926 die Bewilligung für Erstellung eines Isolitkamins in einer gewerblichen Anlage und in 3 Fällen die Bewilligung zur Erstellung von Holzkaminen mit kleinerer Lichtweite als vorgeschrieben (Weidhäuschen).

Auf den Antrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt erliess der Regierungsrat am 31. August 1928 eine Verordnung betreffend Vorsichtsmassnahmen bei Verwendung von Lötlampen und Lötkolben und bei dem autogenen Schweissen.

Im Juni wurde im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern die übliche Bekanntmachung betreffend Vermeidung von Futterstockbränden erlassen, und die kantonale Brandversicherungsanstalt wurde ermächtigt, den Gemeindebehörden durch Vermittlung der Regierungsstatthalter Plakate mit entsprechendem Text zur Verfügung zu stellen.

Wegen eines Brandfalls, verursacht durch Abbrennen von Feuerwerk, wurde von der Brandversicherungsanstalt die Frage aufgeworfen, ob die Polizeiorgane nicht zu einem energischeren Vorgehen im Sinne von § 8 der Feuerordnung angehalten werden könnten. Die Frage wurde den Direktionen der Polizei, der Bauten und der Justiz vorgelegt. Es ergab sich, dass ein allgemeines Verbot des Abbrennens von Feuerwerk auf öffentlichen Strassen und Plätzen wünschbar sei und dass ein solches Verbot auf Grund des Strassenpolizeigesetzes erlassen werden könne. Eine Beschlussfassung konnte im Berichtsjahr noch nicht erfolgen.

Zur Erleichterung der Übersicht ihrer Aufgaben wurde den Regierungsstatthaltern eine Zusammenstellung ihrer Funktionen in den Geschäftszweigen der Feueraufsicht, des Feuerwehrwesens und des Gebäudeversicherungswesens übermittelt.

Im Berichtsjahre wurden auf Grund der abgelegten Prüfung 13 Kaminfegermeisterpatente erteilt. 4 Bewerber wurden abgewiesen. Das Gesuch eines Kreiskaminfegers, aus Gesundheitsrücksichten einen patentierten Meistergesellen anzustellen und ihm die Obliegenheiten des Kreiskaminfegers zu übertragen, wurde bewilligt.

Wiederholte Reklamationen seitens des Verbands der stadtbernischen Industriellen betreffend den Kaminfegertarif veranlassten den Direktor des Innern, eine Konferenz mit dem Vorstande dieses Verbands und dem Vorstand des kantonalen Kaminfegermeisterverbandes abzuhalten. Das Ergebnis war, dass sich die beiden Vorstände bereit erklärten, gemeinsam neue Ansätze aufzustellen und einzureichen, damit nach dieser Vereinbarung ein neuer Tarif aufgestellt werden könne. In der Folge wurde auch der Grund- und Hauseigentümerverband eingeladen, sich direkt mit dem Kaminfegermeisterverband zu verständigen, ebenso der bernische Käserverein. Die Vereinbarungen kamen ohne Reibung zustande, und es konnte auf Grund derselben ein neuer Entwurf für einen Kaminfegertarif aufgestellt werden. Der kantonal-bernische Handels- und Industrieverein schloss sich der Vereinbarung der stadtbernischen Industriellen an. Am 12. Dezember wurde der Entwurf vom Regierungsrat genehmigt, und der neue Tarif wurde auf 1. Januar 1929 in Kraft gesetzt.

Im Dezember 1928 wurden die Kreiskaminfeger eingeladen, ein Verzeichnis ihrer Gesellen und Lehrlinge einzureichen mit Angaben über Lehrzeit, Gesellenzeit, Lehrdiplom und Meisterpatent. Es wurde ihnen hierzu ein Formular zur Verfügung gestellt. Die Zusammenstellung der Angaben folgt hiernach:

Zahl der beschäftigten Arbeiter	139
Davon sind im Besitze des Meisterpatentes	59
Zahl der Lehrlinge	42
Davon kommen zur Prüfung im Jahre 1929	12

Die Gesamtkosten der Feueraufsicht betrugen im Berichtsjahre Fr. 24,621.25. Gemäss § 48 der Feuerordnung trägt der Staat Bern die Hälfte dieser Kosten mit Fr. 12,310.60, die andere Hälfte die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Rekursschätzungen fanden im Berichtsjahre 32 statt, wovon 4 Brandschadenabschätzungen. Von den

Einsprachen waren 13 gegen zu hohe und 19 gegen zu niedrige Schätzung gerichtet. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. März 1914 fielen die Rekurskosten in 25 Fällen der Anstalt, in 7 Fällen den Gebäudeeigentümern zur Bezahlung auf. 29 Einsprachen wurden von Gebäudeeigentümern und 3 von der Brandversicherungsanstalt eingereicht.

Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1928.

A. Versicherungsbestand.

	Zahl der Gebäude	Versicherungskapital	Durchschnitt pro Gebäude
		Fr.	Fr.
31. Dezember 1927	190,880	3,161,241,700	16,561
31. Dezember 1928	192,696	3,274,269,000	16,991
Vermehrung . . .	1,816	113,027,30	—

B. Beiträge.

		Fr.
Einfacher Beitrag inklusive Nachversicherung und Klassenzuschläge		4,434,147.18
Nachschüsse zur Deckung des Defizites der Zentralbrandkasse	Fr. 348,236.68	
Nachschuss zur Deckung des Defizits einer Bezirksbrandkasse	10,894.61	
Ausserordentliche Auflagen einzelner Brandkassen .	71,810.30	
		430,941.59
		4,865,088.77

C. Schaden.

a) Brandschaden.

Der Schaden beträgt in 520 Brandfällen für 573 Gebäude Fr. 1,668,634.

Es wurden herbeigeführt durch:	Brandfälle	Schaden
		Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung	15	268,430
Fahrlässigkeit Erwachsener	88	180,900
Kinder und urteilsunfähige Personen	21	99,320
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen	32	104,770
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen.	16	80,050
Blitzschlag	143	95,908
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen.	151	184,966
Ganz unbekannte Ursache	54	654,290
	520	1,668,634
Hiervon entfallen auf Übertragung des Feuers	29	66,450

b) Elementarschaden.

Der Schaden beträgt in 229 ausgemittelten Fällen und für die gleiche Gebäudezahl Fr. 110,880.

(In 28 Fällen konnte die Abschätzung des Schadens bis zum Rechnungsabschluss nicht erfolgen; es bleibt hierfür mit einem Betrag von annähernd Fr. 20,000 zu rechnen.)

Es wurden herbeigeführt durch:	Schadensfälle	Schaden
		Fr.
1. Hochwasser und Überschwemmung	14	720
2. Sturmwind	153	49,180
3. Lawine und Schneedruck	54	58,110
4. Bergsturz, inklusive Erdschlipf und Steinschlag	8	2,870
	229	110,880

D. Rückversicherung.

I. Quotenrückversicherung: 30 % des Gesamtversicherungskapitals (ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse).

	Fr.
Stand auf 31. Dezember 1927	948,372,510
Stand auf 31. Dezember 1928	982,280,700
Vermehrung	33,908,190

II. Quoten und ausgewählte Risiken.

	Gebäudezahl	Für Rechnung von Bezirksbrandkassen Rückversicherungssumme
		Fr.
Stand auf 31. Dezember 1927 .	45,992	171,874,266
Stand auf 31. Dezember 1928 .	54,012	183,470,411
Vermehrung	8,020	11,596,145

E. Subventionen der Zentralbrandkasse an das Feuerwehrwesen und die Feuerpolizei.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und des Rückversicherungsverbandes kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten budgetiert Fr. 635,799.

Es wurden ausgegeben:

	Fr.
Beiträge an die Erstellung von Hydrantenanlagen usw.	331,207.40
Beiträge an die Anschaffung von Feuerspritzen, Löschgerätschaften usw.. .	32,389.60
Beiträge an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall und an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins.	16,976.—
Für Expertisen und Feuerwehrkurse. .	68,276.95
Beiträge an die Kosten der Umwandlung von Weichdach in Hartdach	268,145.—
Beiträge an den Umbau feuergefährlicher Kamine	58,496.—
Für Blitzableiteruntersuchungen	7,277.90
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	12,310.65
Prämien, Belohnungen und Diverses. .	7,070.85
Gesamtausgaben	802,150.35
Übertrag der Kreditüberschreitung auf Konto «Neuer Vorschuss an das Feuerwehrwesen»	166,351.35
Netto gleich Kreditsumme	635,799.—

Der Gesamtbetrag aller im Berichtsjahre ausgerichteten Subventionen war somit um Fr. 166,351.35 höher, als der zur Verfügung stehende Kredit.

Die an das Feuerwehrwesen geleisteten, zu amortisierenden Vorschüsse belaufen sich am 31. Dezember 1928 noch auf Fr. 185,404.42 (Art. 96bis des Ergänzungsgesetzes vom 6. Dezember 1925).

Bilanz auf 31. Dezember 1928.

Aktiven.	Fr.	Passiven.	Fr.
Staatskasse	2,610,082. 72	Hilfskasse für das Personal	654,608. 90
Hypothekarkasse, Depotrechnung	21,951,308. 40	Brandentschädigungen, Ausstand	934,896. —
Hypothekarkasse, Hilfskasse-Kontokorrent	654,608. 90	Elementarschaden, Ausstand	75,593. —
Barbestand und diverse kleine Guthaben	437. 05	Prämienreserve rückversicherter Brandkassen usw.	1,943,776. 98
Beiträge, Nachbezug 1928	81,409. 43	Zentralbrandkasse:	
Rückversicherung, ausstehende Schadenanteile	26,251. 85	Reservefonds, Spezialreserve und Betriebsüberschüsse aus der Nachversicherung	6,596,562. 87
Feuerwehrwesen, Vorschuss der Anstalt	185,404. 42	Reservefonds der Bezirksbrandkassen	16,214,752. 67
Immobilien und Mobilien	808,401. —		
Elementarschaden-Betrieb. Defizit (durch Nachschuss zu decken)	102,286. 65		
	26,420,190. 42		26,420,190. 42

VIII. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre wurden 22 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten aller Art abgewiesen. Auf 6 eingelangte Wiedererwägungsgesuche ist die Direktion des Innern nicht eingetreten, weil veränderte Verhältnisse nicht dargetan waren. 2 Rekurse sind vom Regierungsrat abgewiesen worden. Ebenso wurden 2 staatsrechtliche Beschwerden abgewiesen, die eine vom Bundesrat und die andere vom Bundesgericht.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften, sowie um Ausdehnung bestehender Patente sind 20 abgewiesen worden. Der im letzten Bericht als unerledigt erwähnte Rekurs ist abschlägig beschieden worden.

In Anwendung von Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend Einschränkung der Erstellung und der Erweiterung von Gasthöfen vom 16. Oktober 1924 hat der Regierungsrat zur Eröffnung neuer Pensionen, sowie zur Erweiterung bestehender Hotels 19 Bewilligungen erteilt und 2 solche verweigert.

Auf 2 im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentzusicherungen ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 411 bewilligt, 2 dagegen abgewiesen. In Fällen, wo sich Patentübertragungen, eventuell verbunden mit Eigentumswechsel, innerhalb verhältnismässig kurzen Zeitabschnitten einstellen, wird jeweilen dem Grund dieser meistensteils ungesunden Erscheinung nachgeforscht. Je nach der erhaltenen Auskunft wird solchen Gesuchen nur bedingt entsprochen, d. h. unter dem Vorbehalt eingehender Prüfung der Bedürfnisfrage, sei es bei allfällig später vorkommenden Mutationen, oder anlässlich der notwendig werdenden periodischen Patenterneuerung.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohle zuwiderlaufender Wirtschaftsführung ist vom Regierungsrat 1 Patent entzogen worden.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres bestandenen Patente sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Gemäss derselben betragen die Wirtschaftspatentgebühren nach Abzug der Amtsblattabonnements- und der Stempelgebühren Fr. 1,169,633. Hiervon gehen ab die nach Massgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 17 Rappen per Kopf der auf 31. Dezember 1920 674,394 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 114,646.98, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 1,054,986.02 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 1,050,000 eine Mehreinnahme von Fr. 4986.02 ausmacht.

Durch die Untersuchung der im letzten Verwaltungsbericht erwähnten, gesetzlich unhaltbaren Zustände in der Ausmietung von Privatzimmern auf Fremdenplätzen im Berner Oberland ist folgendes festgestellt worden. Wegen Verabfolgung von Mahlzeiten durch Zimmervermieter an Fremde sind im Sommer 1928 Strafanzeigen nicht erfolgt. Da das Wirtschaftsgesetz vom 15. Juli 1894 Strafbestimmungen für derartige Fälle nicht vorsieht, wäre eine strafrechtliche Verfolgung ohnehin aussichtslos. Solche Fälle sollen übrigens weder von der Polizei wahrgenommen noch von den Hoteliers gemeldet worden sein. Es darf jedoch daraus nicht etwa geschlossen werden, dass in dieser Beziehung keine Gesetzesübertretungen stattgefunden hätten, wohl aber, dass die Polizeiorgane sich der Sache angenommen haben und dass in dieser Beziehung jedenfalls eine Besserung eingetreten ist. Dagegen sind im Berichtsjahre 8 Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen § 9 des zitierten Gesetzes (Ausübung einer Pension ohne Patent) eingereicht worden, welche Bestrafung der Fehlbaren zur Folge hatten. Im weiteren sind die Polizeiorgane angewiesen worden, dieser Sache auch künftighin volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Wirtekreise beklagen sich beständig über die ihnen durch die Grosshändler (sog. Zweiliterwirtschaften) verursachte Konkurrenz, welche durch den Vertrieb billiger Qualitäten von geistigen Getränken ohne Be-

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1928.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschafts-patent-gebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Pensionen und Arbeiterkantinen	Konditoreien	Kaffeewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien	Fr.	Ct.
Aarberg	22	65	87	—	—	5	—	—	—	32,810	—
Aarwangen	26	81	107	—	—	8	—	—	—	41,917	50
Bern, Stadt	28	187	215	14	29	61	—	—	4	166,402	50
Bern, Land	26	49	75	—	3	6	—	1	2	33,957	50
Biel	24	124	148	1	7	26	—	—	2	69,817	50
Büren	16	34	50	—	—	3	—	1	—	19,315	—
Burgdorf	32	62	94	—	4	10	—	—	—	43,572	50
Courtelary	36	91	127	—	—	11	—	2	—	43,370	—
Delsberg	34	69	103	1	3	3	—	1	—	42,195	—
Erlach	10	23	33	—	1	1	—	3	—	11,730	—
Fraubrunnen	14	43	57	1	—	1	—	—	—	23,510	—
Freibergen	32	35	67	—	—	—	—	—	—	22,800	—
Frutigen	61	9	70	6	1	15	32	2	24	39,525	—
Interlaken	166	29	195	11	6	24	97	15	66	106,583	—
Konolfingen	37	39	76	1	—	11	—	1	2	34,870	—
Laufen	15	40	55	—	1	2	—	—	—	21,937	50
Laupen	10	26	36	—	—	—	—	—	—	12,830	—
Münster	30	56	86	—	1	7	—	2	—	29,910	—
Neuenstadt	11	10	21	—	1	1	—	—	—	7,855	—
Nidau	19	53	72	—	—	7	2	—	—	25,860	—
Oberhasle	26	3	29	5	—	1	23	6	9	22,130	—
Pruntrut, Land	76	68	144	—	—	3	—	2	—	52,505	—
Pruntrut, Stadt	12	32	44	—	—	4	—	—	—	19,680	—
Saanen	23	2	25	5	1	6	—	3	—	13,652	50
Schwarzenburg	14	12	26	—	—	2	4	—	1	10,355	—
Seftigen	24	36	60	—	—	—	1	1	7	22,450	—
Signau	40	23	63	1	2	7	2	1	2	27,195	—
Nieder-Simmental	39	20	59	1	2	4	16	2	5	25,160	—
Ober-Simmental	25	11	36	—	4	4	6	6	1	16,820	—
Thun, Land	47	26	73	15	2	15	11	2	10	32,170	—
Thun, Stadt	14	54	68	6	8	27	3	2	4	37,455	—
Trachselwald	37	37	74	—	3	7	2	1	—	29,555	—
Wangen	19	61	80	—	1	11	—	1	—	29,737	50
Total	1045	1510	2555	68	80	293	199	55	139[1])	1,169,633	—[2])
Ende 1927 bestunden	1048	1515	2563	75	74	289	198	56	137	1,168,275	60
Vermehrung	—	—	—	—	6	4	1	—	2	1,357	40
Verminderung	3	5	8	7	—	—	—	1	—	—	—

[1]) Inbegriffen Konditorei- und Kaffeewirtschaften.
[2]) Mit Inbegriff der im Jahre 1929 ausgerichteten Gemeindeanteile.

willigung und ohne Gebührenentrichtung möglich ist. Die Direktion des Innern hat gegen diese ihr nicht unbekannt gebliebenen, erfahrungsgemäss dem öffentlichen Wohle widerstreitenden Auswüchse jeweilen mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln angekämpft. Konstatierte und polizeilich gemeldete Gesetzesübertretungen, für welche im dermalen geltenden Wirtschaftsgesetz vom 15. Juli 1894 Strafbestimmungen vorgesehen sind, werden jeweilen richterlich geahndet, soweit dies im Rahmen der bundesrechtlich garantierten Handels- und Gewerbefreiheit möglich ist. Eine gründliche, auch von den Abstinentenvereinen verlangte Sanierung dieser ungesunden Zustände wird jedoch nur von einer durchgreifenden Reform der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung erwartet werden können, die ihrerseits eine Anpassung der bernischen Wirtschaftsgesetzgebung notwendig machen wird.

Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahre langten 48 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 25, darunter 7 sogenannte Versandpatente an ausserkantonale Handelsfirmen, bewilligt, 23 dagegen wegen mangelnden Bedürfnisses und aus Gründen des öffentlichen Wohles abgewiesen worden sind. Ebenso wurden 2 Erneuerungsgesuche abgewiesen. Wiedererwägungsgesuche sind 2 eingelangt. Während dem einten entsprochen werden konnte, musste das andere abgewiesen werden.

Im Berichtsjahre waren 393 Patente in Gültigkeit (10 mehr als im Vorjahre), dazu kommen noch 54 an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente. 15 bisherige Patentträger haben für das Berichtsjahr auf die Ausübung des Kleinverkaufs verzichtet, indem sie eine Erneuerung ihrer Bewilligungen für dasselbe nicht anbegehrt haben.

Nach Abzug der Stempelgebühren, sowie der Franken 10,450 betragenden Taxen für an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte Versandpatente beziffert sich die daherige Einnahme auf Fr. 52,925. Die Hälfte hiervon mit Fr. 26,952.50 ist an die 96 in Betracht fallenden Einwohnergemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfindet, ausgerichtet worden.

IX. Versicherungswesen.

Das Reglement der Einwohnergemeinde *Delsberg* betreffend die Einführung der *obligatorischen Krankenversicherung der Schüler* vom 6. September 1928 wurde vom Regierungsrat und vom Bundesamt für Sozialversicherung genehmigt.

Die Prüfung der Kassenausweise pro 1927 der vom Bunde anerkannten Krankenkassen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, geschah in der gewohnten Weise. Die Zahl der anerkannten Kassen, 98, ist unverändert geblieben. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1927 beliefen sich zusammen auf Fr. 761,334 (1926: Fr. 690,585.50), wovon Fr. 672,890 ordentliche Bundesbeiträge (1926: Fr. 605,505.50), Fr. 54,924 Wochenbettbeiträge (1926: Fr. 52,780) und Fr. 33,520 Stillgelder (1926: Fr. 32,300). Der kantonale Ausweis für die Gebirgszuschläge an Krankenkassen bezog sich auf 9 Kassen und 2655 Mitglieder (1926: 9 Kassen und 1782 Mitglieder). Die grosse Vermehrung der für den Gebirgszuschlag in Betracht fallenden Kassenmitglieder wurde durch eine von der Bundesbehörde vorgenommene Erweiterung des Gebiets der «dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit» verursacht.

X. Verkehrswesen.

Der Beitrag von Fr. 38,000 an die bernischen Verkehrsvereine pro 1928 wurde unter die Vereine gleich verteilt wie im Vorjahr. Der 1927 vom Regierungsrat beschlossene jährliche Staatsbeitrag von Fr. 400 an die Association pour la défense des intérêts économiques du Jura wurde ausgerichtet.

Die Beiträge an die schweizerische Verkehrszentrale und an die oberländische Hotelgenossenschaft wurden im bisherigen Betrage ausbezahlt.

Nach langen Vorberatungen und Verhandlungen mit den interessierten Kreisen wurde vom Regierungsrat das *Reglement für die Skilehrer im Kanton Bern vom 21. Februar 1928* erlassen. In Ausführung von § 21 dieses Reglements wurden vom Regierungsrat 4 weitere Mitglieder der Führerkommission gewählt, nämlich: Friedrich Graf, Skilehrer in Wengen, Hans Kempf, eidg. Beamter in Bern, Chr. Klopfenstein, Handelsmann in Adelboden, und Dr. Fr. Thönen, Arzt in Zweisimmen. Ausserdem wurde der als Mitglied der Führerkommission zurückgetretene Dr. W. Jost, Gymnasiallehrer in Bern, durch Rudolf Wyss, Sekundarlehrer in Bern, ersetzt.

Anfangs November 1928 wurden von der Führerkommission die in § 3 des Reglements vorgesehenen *Skilehrerprüfungen* organisiert. Auf die bezügliche Publikation meldeten sich bis zum Schluss der Anmeldefrist 135 Bewerber. Nach gründlicher Prüfung der Ausweise konnte an 88 Bewerber gemäss § 23 des Reglements das Skilehrerpatent ohne Prüfung erteilt werden. 53 Bewerber hatten die Prüfung zu bestehen, die Mitte Dezember für 30 Mann in Grindelwald und für 23 Mann in Adelboden abgehalten wurde. 35 Bewerbern wurde das definitive, 12 ein provisorisches Patent erteilt und 6 wurden abgewiesen. Die provisorisch Patentierten müssen den nächsten Skilehrerkurs absolvieren. Viele Bewerber genügten den Anforderungen des Reglements insoweit nicht, als sie keinen Ausweis über einen mit Erfolg bestandenen Samariterkurs beibringen konnten. 40 ältere Skilehrer erhielten trotzdem das Patent, allerdings unter der Bedingung des Bestehens eines Samariterkurses im Laufe des Jahres 1929. Auf den Antrag der Führerkommission wurde von unserer Direktion eine provisorische Instruktion über die Anforderungen aufgestellt, welche betreffend Kenntnisse und Fertigkeiten im Skifahren an die Patentbewerber zu stellen sind. In Ausführung der §§ 14, 2. Absatz, und 15, 3. Absatz, des Reglements wurde der *Skilehrertarif für das Berner Oberland vom 22. Dezember 1928* erlassen, welcher einen einheitlichen Stundentarif festsetzt und ein Verzeichnis derjenigen Touren mit Taxen enthält, welche die Skilehrer mit ihren Schülern ohne Bergführer ausführen dürfen. Im weitern wurde ein Skilehrerabzeichen eingeführt.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1928.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894) 1. Wein	1. Bier	1. Wein und Bier	2. Gebrannte Wasser	3. Gebrannte Wasser ohne die monopolpflichtigen	4. Qualitätsspirituosen, feine Liköre und Likörweine	Ertrag der Patentgebühren Fr.	Ct.
Aarberg	9	—	—	2	2	5	7	1,800	—
Aarwangen	7	—	—	1	1	3	5	1,250	—
Bern	144	7	—	98	6	17	69	20,812	50
Biel	33	2	—	19	—	6	17	5,000	—
Büren	5	—	—	—	—	2	3	450	—
Burgdorf	13	1	—	—	—	—	13	1,162	50
Courtelary	32	1	—	20	2	9	18	4,500	—
Delsberg	18	2	—	12	—	2	6	2,050	—
Erlach	3	—	—	—	—	2	2	400	—
Fraubrunnen	3	—	—	—	—	2	1	175	—
Freibergen	1	—	—	—	—	1	—	50	—
Frutigen	3	—	—	—	—	1	2	250	—
Interlaken	21	—	—	3	—	7	19	3,175	—
Konolfingen	9	—	—	—	—	3	6	1,025	—
Laufen	1	—	—	—	—	—	1	100	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	100	—
Münster	14	1	—	5	—	3	9	1,750	—
Neuenstadt	8	1	—	3	—	3	2	575	—
Nidau	4	—	—	2	—	2	1	550	—
Oberhasle	2	—	—	—	—	—	2	200	—
Pruntrut	7	3	—	1	—	3	3	1,100	—
Saanen	2	1	—	—	—	—	2	250	—
Schwarzenburg	3	—	—	—	—	1	2	350	—
Seftigen	3	—	—	—	—	1	2	300	—
Signau	10	—	—	—	—	3	8	1,250	—
Nieder-Simmental	5	—	—	—	—	2	5	425	—
Ober-Simmental	2	—	—	—	—	—	2	150	—
Thun	15	—	—	1	—	3	13	1,650	—
Trachselwald	6	—	—	—	—	2	5	525	—
Wangen	9	—	—	—	1	4	7	1,550	—
Total	393	19	—	167	12	87	233	52,925	—
An ausserkant. Firmen erteilte Patente	54	—	—	—	—	54	54	10,450	—
	447	19	—	167	12	141	287	63,375	—

Im Berichtsjahre wurde kein Führerkurs abgehalten.

Auf den Antrag der Führerkommission wurde sechs Bergführern auf Grund der beigebrachten Ausweise das Führerpatent I. Klasse erteilt.

XI. Statistisches Bureau.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Bureau mit folgenden Fragen eingehend befasst:

1. Untersuchung über die Lage der Gebirgsbevölkerung. Im Auftrag der Direktion des Innern hat das Bureau zuhanden des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes sich mit einer Untersuchung über die Lage der Bergbevölkerung im Kanton Bern befasst. Zu diesem Zwecke hat das Bureau sich mit den verschiedenen Organisationen der Berggegenden in Verbindung gesetzt und in 6 Gemeinden (Lenk, Guttannen, Gadmen, Habkern, Guggisberg und Schangnau) Spezialerhebungen durchgeführt. Der Bericht ist dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zuhanden der Kommission zur Untersuchung der Notlage der Gebirgsbevölkerung zugestellt worden.

2. Kosten der Ausländerarmenfürsorge. Im Berichtsjahre wurde wiederum die vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement gewünschte Ermittlungen betreffend die Kosten der Ausländerarmenfürsorge durchgeführt. Es erfolgte dies durch eine Erhebung in sämtlichen Gemeinden. Die Kosten für die Ausländerarmenfürsorge betrugen im Kanton Bern pro 1927 Fr. 79,297.25, darin ist der Aufwand für die Schulfürsorge nicht eingeschlossen.

3. Gemeindefinanzstatistik. Im laufenden Jahre fand die Bearbeitung der Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgute der Einwohnergemeinden nebst Vermögensbestand derselben pro 1925 ihren Abschluss. Die Ergebnisse sind in Lieferung I, Jahrgang 1928 der Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus erschienen.

4. Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1926 und 1927. Die Verarbeitung der Ernteberichte und Publikation der Ergebnisse erfolgte in der bisher üblichen Weise in Lieferung II, Jahrgang 1928 der Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus. Durch den Umstand, dass die Veröffentlichung mit erheblicher Verspätung erfolgt, verliert sie einen Teil des Wertes. Wir prüfen die Frage, wie dieser Übelstand beseitigt und der landwirtschaftlichen Statistik vermehrte Aktualität verschafft werden kann.

5. Obstbaumzählung. Im Mai des Berichtsjahres wurde die Zählung der Obstbäume im Kanton Bern wiederholt, nachdem eine Parallelerhebung bereits 1888 durchgeführt worden war. Mit der Obstbaumzählung wurde auch eine Sortenzählung durchgeführt. Die Verarbeitung der Materialien konnte im laufenden Jahre nur zu einem kleineren Teil durchgeführt werden. Die Schlussbearbeitung und Publikation der Ergebnisse der Zählung, die ein recht instruktives Bild über den bernischen Obstbau und dessen Fortschritte in qualitativer Hinsicht zu geben versprechen, erfolgt im nächsten Jahr.

6. Automobilunfallstatistik. Die Bearbeitung der Unfallrapporte wurde im Berichtsjahre fortgesetzt. Für das nächste Jahr ist eine umfassende Publikation der Ergebnisse vorgesehen.

XII. Verwendung des Alkoholzehntels.

Der Direktion des Innern stand ein Betrag von Fr. 43,123 als Anteil am Alkoholzehntel zur Verfügung, welcher nach Regierungsratsbeschluss vom 12. September 1928 wie folgt verteilt wurde:

Abstinenzvereine und Jugendorganisationen	Fr. 19,300
Trinkerfürsorge	» 17,100
Alkoholfreie Obstverwertung	» 4,900
Verschiedenes	» 1,823
Total	Fr. 43,123

Dabei wurden die in obenerwähntem Regierungsratsbeschluss aufgestellten Grundsätze beachtet, welche folgendermassen lauten:

1. Die verschiedenen kantonalen Abstinentenorganisationen erhalten an ihre Arbeit einen pro erwachsenes Mitglied einheitlich berechneten Beitrag. Dieser Beitrag wird ausdrücklich nur an solche Organisationen ausgerichtet, deren Tätigkeit sich über das ganze Gebiet des Kantons Bern erstreckt;
2. eine zweite Quote wird ausgeschieden für die Unterstützung der Abstinenzbewegung unter der Jugend. Die Beiträge werden bemessen nach dem ungefähren Umfang der Jugendarbeit jedes einzelnen Kantonalverbandes;
3. besondere Unterstützung wird auch den von den kantonalen Abstinentenorganisationen geschaffenen ständigen Einrichtungen, wie Agenturen, Sekretariaten und Trinkerfürsorgestellen, zuteil.
4. an die Einrichtung von Gemeindestuben und Kaffeehallen können einmalige Beiträge geleistet werden;
5. die öffentlichen Trinkerfürsorgestellen sind nach Massgabe der vorhandenen Mittel zu unterstützen;
6. an die Versorgung armer Trinker in die Heilanstalten können Beiträge ausgerichtet werden;
7. ein fester Betrag ist zu reservieren für die Förderung der alkoholfreien Obstverwertung.

In der Heilstätte Nüchtern für alkoholkranke Männer in Kirchlindach betrug die Zahl der behandelten Patienten 75, wovon 61 Berner und 14 Bürger aus andern Kantonen. Total der Pflegetage 14,240. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 330.25 ab. Der Beitrag aus dem Alkoholzehntel betrug wie bisher Fr. 5000.

Die Pension Wysshölzli, Heilstätte für alkoholkranke Frauen, in Herzogenbuchsee beherbergte im Berichtsjahre 28 Frauen mit total 6311 Pflegetagen, und zwar Bernerinnen 13, Bürgerinnen anderer Kantone 14 und 1 Ausländerin. Die Jahresrechnung der Genossen-

schaft schliesst mit einem Defizit von Fr. 2169.36 ab. Beitrag aus dem Alkoholzehntel Fr. 2500.

An Kostgeldbeiträgen für die Unterbringung bedürftiger Trinker und Trinkerinnen in den Heilstätten wurden im ganzen Fr. 2830 ausgegeben, nämlich 17 für Jahreskuren in der Nüchtern, 2 für Jahreskuren in der Pension Wysshölzli und 1 für Jahreskur im Effingerhort zu Holderbank (Aargau).

Bern, den 2. Mai 1929.

Der Direktor des Innern:
Joss.

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Juni 1929.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **Brechbühler.**